

DEGES im Auftrag des Freistaates Sachsen

B 7 / VKE 3191 / Station: 3+755 bis 10+088

Neubau B 7  
Verlegung nördlich Frohburg

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

Maßnahmenblätter

aufgestellt:

*i. A. L. Althoff*

10. SEP. 2019

Berlin, den .....

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

## **Unterlage 9.3**

### **Maßnahmenblätter**

**Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter 1**

**Ausgleichsmaßnahmen 5**

A 1.1	Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche	6
A 1.2	Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Biotopstrukturen	7
A 2.1	Entsiegelung und Teilrückbau der B 7 alt zwischen Landesgrenze SN/TH und Eschefeld	8
A 2.2	Entsiegelung eines Teilstückes der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Eschefeld und Pahna, Rückführung der entsiegelten Flächen in landwirtschaftliche Nutzung	9
A 2.3	Entsiegelung eines Teilstückes des Wirtschaftsweges nach Benndorf aufgrund der Umverlegung über die Faunabrücke (BW 02Ü SN)	10
A 2.4	Entsiegelung eines Teilstückes der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wyhratal und Frohburg aufgrund der Umverlegung über das BW 03 ÜSN	11
A 2.5	Entsiegelung von 2 Teilstücken der S 51 zwischen den geplanten Wendeschleifen und der B 7alt	12
A 3	Naturnahe Gestaltung des Grenzgrabens und Entwicklung von beidseits 10 m breiten Gewässerrandstreifen zur Verbesserung von Habitateigenschaften von Arten des Offen- und Halboffenlands	13
A 4	Entwicklung eines Halboffenlandbiotops für die Zauneidechse auf Restflächen an der Faunabrücke (BW 02 ÜSN)	15
A 6	Ergänzung der Ufergehölze beidseits des Fasaneriebaches durch Pflanzung von standortgerechten Strauchgehölzen bis max. Endwuchshöhe 3 m	16
A 7.1 <sub>kVM 11</sub>	Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges zwischen Eschefeld und Benndorf (21 Obstbäume) und Pflanzung von Bäumen in die Böschung zur Faunabrücke zur Stärkung der Leitfunktion für Fledermäuse (BW 02ÜSN) (3 Laubbäume)	17
A 7.2 <sub>kVM 11</sub>	Anlage von Hecken als Leitpflanzungen für Fledermäuse auf der Faunabrücke und den Böschungen	19
A 7.3 <sub>kVM 11</sub>	Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Frohburg und Pflanzung von Bäumen in die Böschung zur Heckenbrücke zur Stärkung der Leitfunktion für Fledermäuse	21
A 7.4 <sub>kVM 11</sub>	Anlage von Hecken als Fledermausleitpflanzungen auf den Böschungen des BW 03 ÜSN (Heckenbrücke) und der Anbindung der Straße nach Benndorf	23
A 7.5 <sub>kVM 11</sub>	Anlage von Gebüsch mit der Funktion der Unterstützung des Fledermausunterfluges des BW 07SN	25
A 7.6	Anlage von Gebüsch mit Leitfunktion zum BW 04 SN	26
A 7.7	Anlage von Gebüsch mit Leitfunktion zum BW 06 SN	27
A 8	Entsiegelung einer Forststraße in Zehmen	28
A 9	Anlage von Krautsäumen auf Rest- und Zwickelflächen	29
A 10 <sub>CEF 5</sub>	Umwandlung von Acker in Halboffenlandbiotope (artenreiches Grünland, Störstellen, Steinhaufen, Totholzhaufen, einzelne Gebüsche, Feldhecke, Sandlinsen)	30
A 11	Anlage eines blütenreichen Brachestreifens	34
A 12	Anlage eines spätgemähten Saumstreifens im Grünland westlich von Eschefeld zur Verbesserung der Fortpflanzungs- und Nahrungssituation von Wiesenbrütern	35
A 13	Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe entlang der B 7alt zwischen Eschefeld und Landesgrenze Sachsen/Thüringen	36
A 14 <sub>CEF 7</sub>	Anlage von Feldlerchenstreifen zur Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation der Feldlerche im Gebiet	37
A 15 <sub>CEF 8</sub>	Anlage von zwei Feldhecken mit Saumstreifen als Bruthabitate für Heckenbrüter, darunter ein Neuntöterbrutpaar	39
A 16	Anlage von Extensivgrünland zu beiden Seiten der Faunabrücke (Übergang in die Landschaft)	41
A 17	Anlage von Einzelgehölzen und Baumgruppen auf den Böschungen und Seitenflächen	42
A 18	Anlage von Baumreihen auf den Böschungflächen	43
A 19	Anlage von Gebüsch auf den Böschungflächen	44
A 20 <sub>CEF 1</sub>	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerbaumquartieren	45
A 21 <sub>CEF 2</sub>	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterbaumquartieren	47
22 <sub>CEF 3</sub>	Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen	49
A 23 <sub>CEF 4</sub>	Bereitstellung von Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartieren im Bereich der Wyhrabrücke bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Baumquartieren der Wasserfledermaus	51
A 24 <sub>CEF 6</sub>	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter	53

**Ersatzmaßnahmen 54**

E 1.1	Erstaufforstung in Roda	55
E 1.2	Abriss und Entsigelung nicht mehr genutzter Gartenlauben, Aufforstung eines ehemaligen Kleingartenstandortes	56
E 1.3	Erstaufforstung bei Wernsdorf	57
E 1.4	Aufforstung der entsiegelten Forststraße in Zehmen	58
E 2	Umwandlung von Acker in einen dauerhaften Extensivgrünlandstreifen am Westufer des Töpferteiches	59
E 3	Ergänzung einer Streuobstwiese in Kohren-Sahlis, OT Linda (Stadt Frohburg)	60

## **Gestaltungsmaßnahmen** **62**

G 1	Ansaat von Landschaftsrasen auf den Böschungsflächen	63
-----	--	----

## **Schutzmaßnahmen** **64**

SB 1	Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen zum Schutz von Lebensstätten	65
SB 2	Schutz vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase - Einzelbaumschutz und Baumgruppenschutz	67
SB 3	<small>kvM 9</small> Bauzeitenregelung Fledermausarten: Absuchen der Bäume im Trassenbereich nach möglichen Quartieren / Markierung der potenziell geeigneten Quartierbäume / ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren / Fällarbeiten unter Begleitung eines Fachgutachters / ggf. Bergung überwinternder Tiere	68
SB 4	<small>kvM 12</small> Einzäunung des Baufeldes nach Beginn der Laichphase / Anlage einer temporären Amphibienschutzanlage (Leitelemente und Eimer) am Galgenberg und in der Wyhra-Aue	70
SB 5	<small>kvM 15</small> Vergrämung aus dem Baufeld und Anlockung der im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen in angrenzende zuvor neu geschaffene Habitatflächen (A 10 <small>CEF 5</small> )	71
SB 6.1	<small>kvM 16.1</small> Absuchen und Absammeln der Zauneidechsen innerhalb des Baufeldes im Frühjahr vor Baubeginn (April / Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweiblebensräume	72
SB 6.2	<small>kvM 16.2</small> Aufstellung von temporären Reptilienschutzzäunen im Bereich der geplanten Katasterwege zur Verhinderung von Tierverlusten während der Bauzeit	73
SB 7	<small>kvM 13, kvM 18.1</small> Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna sowie während der Winterstarre der Laubfrösche	74
SB 8	<small>kvM 20</small> Kontrolle der zu fallenden Bäume auf mögliche Bruthöhlen der Avifauna	76
SB 9	<small>kvM 5 FFH M 1.1</small> Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen während der Errichtung der Brückenbauwerke über Wyhra, Fasaneriebach, Bubendorfer Wasser und Grenzgraben	77
SB 10	<small>kvM 6 FFH M 1.2</small> Fischottergerechter Einsatz von nächtlichen Leuchten im Bereich der Fischotterverbundstruktur am Grenzgraben, Wyhra, Fasaneriebach und Bubendorfer Wasser	78
SB 11	<small>kvM 7</small> Im Querungsbereich der Wyhra erfolgt ein Wurzelhalsschnitt der zu rodenden Bäume	79
SB 12	<small>kvM 21</small> Umweltbaubegleitung	80
SB 13	Bauzeitenregelung für Eingriffe in die Wyhra	81
SB 14	<small>kvM 18.2</small> Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung des geräumten Baufeldes	82
SBo 1	Sicherung und Schutz des Oberbodens	83
SW 1	Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb	84
SW 2	Schutz der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen und Beschädigungen	85

## **Vermeidungsmaßnahmen** **86**

VB 1	<small>kvM 1.1</small> Anlage eines Querungsbauwerkes für Fischotter, Reh- und Schwarzwild, Kleinsäuger und Amphibien über den Grenzgraben (BW 01SN)	87
VB 2	<small>kvM 2</small> Faunabrücke im Zuge einer ökologischen Querung über die B 7 (BW 02ÜSN) zur Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen von Reh- und Schwarzwild, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien	88
VB 3	<small>kvM 3</small> Heckenbrücke zur Sicherstellung des Fledermausüberfluges und Erhaltung von Wechselbeziehungen von Reptilien und Amphibien (BW 03ÜSN)	90
VB 4	<small>kvM 1.2</small> Anlage eines Querungsbauwerkes für Fischotter, Fledermäuse, Amphibien, Reh- und Schwarzwild über den Fasaneriebach und einen begleitenden Wirtschaftsweg (BW 04SN)	92
VB 5	<small>kvM 1.3</small> Anlage eines Querungsbauwerkes für Reh- und Schwarzwild, Fischotter, Fledermäuse, Wiesenknopf-Ameisenbläuling über die Wyhra (BW 05SN)	93
VB 6	<small>kvM 1.4</small> Anlage eines Querungsbauwerkes für Reh- und Schwarzwild, Fischotter und Amphibien über das Bubendorfer Wasser (BW 06SN)	94
VB 7	<small>kvM 4</small> Anlage eines Querungsbauwerkes für Reh- und Schwarzwild, Fledermäuse u.a. Artengruppen über einen Weg zwischen der Halde Benndorf und dem Kiesschacht Bubendorf (BW 07SN)	95
VB 8	<small>kvM 14</small> Anlage von Amphibientunneln südlich des Fasaneriebaches	96
VB 9	<small>kvM 14</small> Anlage eines Amphibientunnels zwischen Fasaneriebach und Wyhra	97
VB 10	<small>kvM 10</small> > 2,00 m hohe Fledermausschutzwand mit Blend- und Irritationsschutzfunktion	98

VB 11	<small>kVM 10 / kVM 19 / FFH M 2</small>	4,0 m hohe Fledermausschutzeinrichtung mit Blend- und Irritationsschutzfunktion	99
VB 12	<small>kVM 10 / FFH M 2</small>	Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen in Bereichen traditioneller Fledermausflugkorridore und Jagdhabitats	101
VB 13	<small>kVM 14</small>	Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen im Bereich bedeutender Wander- und Austauschkorridore von Amphibien	102
VB 14	<small>kVM 2 / kVM 3</small>	Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen in Bereichen jahreszeitlicher Wechsel zwischen Teillebensräumen von Reptilien	103
VB 15	<small>kVM 8</small>	Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen in Bereichen traditioneller Migrationsbewegungen des Fischotters	104
VB 16		Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen für Klein- und Mittelsäuger	105
VB 17		Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen für Wild	106
VB 18	<small>kVM 17 / FFH M 3</small>	Anlage einer feuchten, vegetationsreichen Senke durch partielle Absenkung des Geländeniveaus unterhalb der Wyhraquerung (BW 05SN)	107
VBo 1		Wasserdurchlässige Gestaltung der Wirtschaftswege	108
VW 1		Gewährleistung tolerierbarer Salzkonzentrationen durch Einhaltung des Orientierungswertes von 100 mg/l Chlorid	109

## **Ausgleichsmaßnahmen**

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 1.1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		
<b>Konflikt Nr. Bo 1 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verdichtung des Bodens im Bereich des Baufeldes Eingriffsumfang: Bo1(ba): 192.360 m <sup>2</sup>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 – 8, 10, 11		
<b>A 1.1 Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind alle beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen sowie alle durch die Maßnahme beeinträchtigten Flächen wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren. – In den Baufeldern, in denen Bodenverdichtungen unvermeidbar sind, sind die verdichteten Bereiche nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig kreuzweise mit einem Bodenmeißel aufzureißen (Tiefe mindestens 0,60 m). Fremdstoffe sind zu beseitigen. – Ggf. vorhandene Baurückstände (z. B. Bauschutt, vegetationstechnisch ungeeigneter Boden, etc.) sind vollständig zu beseitigen. – Anschließend ist kulturfähiger Oberboden gemäß ZTV LA-StB 05 aufzubringen und ggf. zu begrünen. – Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18.300 und die DIN 18.915 sowie die RAS-LP2 zu beachten. – Die Zuwegung ist über den Baustellenbereich zum Vorhaben zu gewährleisten.		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen – Schaffung von Vegetationsstandorten		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> im Zuge der Baumaßnahme (erfolgt durch den Straßenbau) <b>Flächengröße:</b> 192.360 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 1.2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 3+755 – 3+768, in Höhe 6+230, 9+185 – 9+257, 10+000 – 10+045, in Höhe 10+173		
<b>Konflikt Nr. B 1 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Baubedingter Verlust von ausgleichspflichtigen Biotopen im Bereich der bautechnologischen Flächen Eingriffsumfang: B1(ba): 1.960 m <sup>2</sup>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1, 3, 6, 7		
<b>A 1.2 Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Biotopstrukturen</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme A 1.1 (Aufheben der Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) erfolgt die Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Biotopstrukturen (mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und mittlerer bis hoher Wiederherstellungszeiten zzgl. aller bauzeitlich in Anspruch genommene Waldflächen (SächsWaldG). – Auf einigen Flächen werden an die Planung angepasste Biotopstrukturen hergestellt (die z.B. Rücksicht nehmen auf einen eventuell zu realisierenden Katasterweg). – Es handelt sich im Detail um die Wiederherstellung folgender Biotopstrukturen: – Wiederherstellung von Feldgehölz/Baumgruppe (614) (330 m <sup>2</sup> ) – Wiederherstellung von Streuobstwiese (67) (215 m <sup>2</sup> ) – Wiederherstellung von Laubmischwald (751902) (60 m <sup>2</sup> )		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen – Schaffung von Vegetationsstandorten		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> im Zuge der Baumaßnahme <b>Flächengröße:</b> 605 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer: wie bisher
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:		Künftige Unterhaltung: wie bisher



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 2.1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: zwischen Landesgrenze SN/TH und Ortslage Eschefeld		
<b>Konflikt Nr. KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: <b>1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Brückenbauwerke Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha)		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: <b>8</b>		
<b>A 2.1 Entsiegelung und Teiltrückbau der B 7 alt zwischen Landesgrenze SN/TH und Eschefeld</b>		
<b>Beschreibung:</b> Aktueller Zustand: 9512 – Landstraße, Bundesstraße <u>Zielbiotop:</u> gemäß Folgemaßnahme (vgl. A 9)  – Die Bundesstraße B 7alt wird zwischen der Landesgrenze SN/TH und Eschefeld teilweise zurückgebaut. Es erfolgt eine Entfernung der Asphaltdecke auf einer Breite von 3,50 m zzgl. 1,00 m Bankett. – Die Flächen werden entsiegelt. Asphaltdecken und sonstige Befestigungen sind aufzubrechen und aufzunehmen, einschließlich Tragschicht und anstehendem Boden. Alle anfallenden Abbruchmaterialien und Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. – Es erfolgt eine mechanische Lockerung des Untergrundes mit anschließendem Auftrag einer Vegetationstragschicht entsprechend der Höhe / Tiefe der rückgebauten Befestigungen. – Auf der Südseite der B 7alt verbleibt ein 3,00 m breiter Wirtschaftsweg. Der vorhandene Graben auf der Südseite der B 7alt wird für die Entwässerung des Wirtschaftsweges nachgenutzt. – Die auf der Nordseite der B 7alt vorhandene Baumreihe bleibt erhalten. – Auf dem frei werdenden 4,50 m breiten Streifen zwischen Wirtschaftsweg und der Baumreihe erfolgt die Entwicklung eines Kraut- und Saumstreifens (vgl. Maßnahme A 9).		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen – Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – gemäß Folgemaßnahme (A 9):		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> nach Fertigstellung des Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg <b>Flächengröße:</b> 3.615 m <sup>2</sup> (Entsiegelung)		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 2.2, A 2.3, A 2.4, A 2.5, A 8, E 1.4, E 1.1, E 1.3		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
x	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer: wie bisher
x	Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 2.2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 5+050 – 5+250		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Brückenbauwerke  Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha)		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2	
<b>A 2.2 Entsiegelung eines Teilstückes der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Eschefeld und Pahna, Rückführung der entsiegelten Flächen in landwirtschaftliche Nutzung</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: Straßenflächen</i> <i>Zielbiotop: 81 – Acker, Krautsaum</i> – Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden vollständig rückgebaut – Die Flächen werden entsiegelt. Asphaltdecken und sonstige Befestigungen sind aufzubrechen und aufzunehmen, einschließlich Tragschicht und anstehendem Boden. Es erfolgt eine mechanische Lockerung des Untergrundes. – Alle anfallenden Abbruchmaterialien und Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. – Auftrag einer Vegetationstragschicht entsprechend der Höhe / Tiefe der rückgebauten Befestigungen. – Die entsiegelten Flächen sind entsprechend der ausgewiesenen landschaftspflegerischen Nachfolgemeasures vorzubereiten (Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung, A 9 - Anlage von Krautsäumen auf unwirtschaftlichen Rest- und Zwickelflächen)		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen – Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – gemäß Folgemaasures: – Rückführung der entsiegelten Flächen in landwirtschaftliche Nutzung: 885 m <sup>2</sup> – A 9 - Anlage von Krautsäumen auf Rest- und Zwickelflächen: 190 m <sup>2</sup>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> im Zuge der Baumaasure (erfolgt durch den Straßenbau) <b>Flächengröße:</b> 1.075 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 2.1, A 2.3, A 2.4, A 2.5, A 8, E 1.4, E 1.1, E 1.3		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
x	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
x	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 2.3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 6+230 – 6+325		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Brückenbauwerke Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha)		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3		
<b>A 2.3 Entsiegelung eines Teilstückes des Wirtschaftsweges nach Benndorf aufgrund der Umverlegung über die Faunabrücke (BW 02Ü SN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: Wirtschaftsweg</i> <i>Zielbiotop: 81 – Acker, 65100 Feldhecke, Baumreihe, Extensivgrünland</i> – Die Flächen werden entsiegelt. Asphaltdecken und sonstige Befestigungen sind aufzubrechen und aufzunehmen, einschließlich Tragschicht und anstehendem Boden. Es erfolgt eine mechanische Lockerung des Untergrundes. – Alle anfallenden Abbruchmaterialien und Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. – Auftrag einer Vegetationstragschicht entsprechend der Höhe / Tiefe der rückgebauten Befestigungen. – Die entsiegelten Flächen sind entsprechend der ausgewiesenen landschaftspflegerischen Nachfolgemeasures (A 7.1 kvM 11, A 16) bzw. der Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung vorzubereiten		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen – Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – gemäß Folgemaßnahmen: – Rückführung der entsiegelten Flächen in landwirtschaftliche Nutzung: 210 m <sup>2</sup> – A 7.1 kvM 11 - Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges zwischen Eschefeld und Benndorf und Pflanzung von Bäumen in die Böschung zur Faunabrücke zur Stärkung der Leitfunktion für Fledermäuse (BW 02 ÜSN) – A 7.2 kvM 11 - Anlage von Hecken als Leitpflanzungen für Fledermäuse auf der Faunabrücke und Böschungen – A 16 - Anlage von Extensivgrünland zu beiden Seiten der Faunabrücke (Übergang in die Landschaft)		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> mit <u>Beginn</u> der Baumaßnahme <b>Flächengröße:</b> 440 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 2.1, A 2.2, A 2.4, A 2.5, A 8, E 1.4, E 1.1, E 1.3		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
x	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
x	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 2.4</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 7+260 – 7+365		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Brückenbauwerke Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha)		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 4	
<b>A 2.4 Entsiegelung eines Teilstückes der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wyhratal und Frohburg aufgrund der Umverlegung über das BW 03 ÜSN</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: Straßenflächen</i> <i>Zielbiotop: 81 – Acker</i> – Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden vollständig rückgebaut – Die Flächen werden entsiegelt. Asphaltdecken und sonstige Befestigungen sind aufzubrechen und aufzunehmen, einschließlich Tragschicht und anstehendem Boden. Es erfolgt eine mechanische Lockerung des Untergrundes. – Alle anfallenden Abbruchmaterialien und Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. – Auftrag einer Vegetationstragschicht entsprechend der Höhe / Tiefe der rückgebauten Befestigungen. – Die entsiegelten Flächen sind entsprechend der ausgewiesenen landschaftspflegerischen Nachfolgemaßnahmen vorzubereiten (Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung)		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen – Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – gemäß Folgemaßnahmen: – Rückführung der entsiegelten Flächen in landwirtschaftliche Nutzung: 295 m <sup>2</sup>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> im Zuge der Baumaßnahme (erfolgt durch den Straßenbau) <b>Flächengröße:</b> 295 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 2.1, A 2.2, A 2.3, A 2.5, A 8, E 1.4, E 1.1, E 1.3		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
x	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
x	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 2.5</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 9+760 – 9+790		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Brückenbauwerke Eingriffsumfang: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha)		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 7	
<b>A 2.5 Entsiegelung von 2 Teilstücken der S 51 zwischen den geplanten Wendeschleifen und der B 7alt</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: Straßenflächen</i> <i>Zielbiotop: 81 – Acker</i> – Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden vollständig rückgebaut – Die Flächen werden entsiegelt. Asphaltdecken und sonstige Befestigungen sind aufzubrechen und aufzunehmen, einschließlich Tragschicht und anstehendem Boden. Es erfolgt eine mechanische Lockerung des Untergrundes. – Alle anfallenden Abbruchmaterialien und Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. – Auftrag einer Vegetationstragschicht entsprechend der Höhe / Tiefe der rückgebauten Befestigungen. – Die entsiegelten Flächen sind entsprechend der ausgewiesenen Nachnutzung vorzubereiten (Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung)		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen – Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – gemäß Folgemaßnahmen: – Rückführung der entsiegelten Flächen in landwirtschaftliche Nutzung: 140 m <sup>2</sup>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> im Zuge der Baumaßnahme (erfolgt durch den Straßenbau) <b>Flächengröße:</b> 140 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 2.1, A 2.2, A 2.3, A 2.4, A 8, E 1.4, E 1.1, E 1.3		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
x	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
x	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: entlang des Grenzgrabens westlich von Eschefeld		
<b>Konflikt Bo 2 (a) / W 2 (a), B 2 (a), B 5 (a), L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teilversiegelung im Bereich der Bankette und der teilversiegelten Wirtschaftswege</li> <li>- Anlagebedingte Funktionsbeeinträchtigung von Fließgewässern durch Überbrückung</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von Gehölzbeständen</li> <li>- Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers einschließlich Böschungen</li> <li>- Eingriffsumfang: Bo2(a)/W2(a): 29.385 m<sup>2</sup> (2,9 ha), B 2(a): 650 m<sup>2</sup>, B 5(a): 375 m<sup>2</sup>, L1(a): nicht quantifizierbar</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Blatt-Nr.: 2, 10, 12		
<b>A 3 Naturnahe Gestaltung des Grenzgrabens und Entwicklung von beidseits 10 m breiten Gewässerrandstreifen zur Verbesserung von Habitateigenschaften von Arten des Offen- und Halbofenlands</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<p><i>Aktueller Zustand:</i> 41300 Intensivgrünland, artenarm, 21300 Graben, Kanal  <i>Zielbiotop:</i> 24400 – Uferstaudenfluren, 21300 Graben, Kanal, 42 Ruderalflur, Staudenflur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für eine naturnahe Gestaltung des Grenzgrabens ist das trapezförmige Grabenprofil stellenweise aufzuweiten.</li> <li>- Auf beiden Seiten des Grabens sind dauerhafte 10 m breite Gewässerrandstreifen gemäß § 50 SächsWG zu entwickeln.</li> <li>- Auf der nördlichen Seite sind im Gewässerrandstreifen punktuell Ufergehölze einzubringen (9 Stck.). Der südliche Gewässerrandstreifen ist von Gehölzen frei zu halten, um weiterhin die Habitatansprüche des Braunkehlchens zu erfüllen. Durch die zu entwickelnden Staudenfluren werden die Brut- und Nahrungsmöglichkeiten von Offenlandarten, insbesondere des Braunkehlchens verbessert.</li> <li>- Als Gehölze sind zu verwenden: Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>).</li> <li>- Der Bezug aus gebietsheimischen Herkünften ist sicherzustellen. Verwendet werden zweimal verpflanzte Junggehölze.</li> <li>- Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach DIN 18916 und DIN 18919 und der RAS-LP 2).</li> <li>- Im Falle angrenzender Weidenutzung ist eine dauerhafte Abzäunung des Gewässerrandstreifens erforderlich.</li> <li>- Die Entwicklung des Randstreifens erfolgt durch vollständige Nutzungsaufgabe in Verbindung mit freier Entwicklung feuchtigkeitsliebender Hochstaudenfluren durch Sukzession sowie Pflegebewirtschaftung.</li> <li>- Die Funktionstüchtigkeit vorgefundener Drainagen ist sicherzustellen.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation von Wiesenbrüterarten, insbesondere des Braunkehlchens</li> <li>- Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen</li> <li>- Kompensation für die anlagebedingte Funktionsbeeinträchtigung von Fließgewässern durch Überbrückung</li> <li>- Kompensation für den anlagebedingten Verlust von Gehölzbeständen</li> <li>- Kompensation für die Veränderung/technische Überprägung des Landschaftsbildes durch die Anlage des Straßenkörpers einschließlich Böschungen</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hochstaudenflächen im Uferbereich sind alle 5 Jahre im Spätsommer abschnittsweise mähen. Das Mähgut ist nach Abtrocknung zu entfernen. Die Pflegemaßnahmen sind zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.</li> <li>- Zuwegung über vorhandenen landwirtschaftlichen Weg</li> <li>- Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Die Maßnahme ist unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen.		
<b>Flächengröße:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (15.470 m <sup>2</sup> ) sowie naturnahe Gestaltung des Grabenprofils (677 lfd. Meter und 2.710 m <sup>2</sup> )		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: E 1.5, A 10, A 6, E 1.1, A 7.2, A 7.4, A 7.5, A 7.6, A 7.7, A 9, A 16, A 17, A 18, A 19		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand (Sohle und Böschung: 2.710 m <sup>2</sup> )	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter (Bundesstraßenbauverwaltung (Gewässerrandstreifen: 15.470 m <sup>2</sup> ))	
	Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: für Gewässersohle und -böschung Stadt Frohburg (Unterhaltungspflichtig nach § 32 SächsWG) und für Gewässerrandstreifen: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Nutzungsänderung /-beschränkung: 18.180 m <sup>2</sup>	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 4</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: westlich entlang des Wirtschaftsweges BW 02 ÜSN		
<b>Konflikt B 3 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Anlagebedingter Verlust von Grünland – Bau- und anlagebedingter Teilverlust eines Reptilienhabitates  Eingriffsumfang: B 3(a): 500 m <sup>2</sup>		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3	
<b>A 4 Entwicklung eines Halboffenlandbiotops für die Zauneidechse auf Restflächen an der Faunabrücke (BW 02 ÜSN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: 81 - Acker</i> <i>Zielbiotop: 41200 - mesophiles Grünland (extensiv)</i>  – Auf der Restfläche erfolgt die Ansaat mittels Heumulchverfahren oder vergleichbarer Ansaatmethoden (Heudrusch, Heublumensaat). Alternativ kann eine Ansaat mit zertifiziertem Ökotypensaatgut erfolgen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Kompensation für die anlagebedingte Inanspruchnahme von Grünland – Die Maßnahme wird zukünftig zusammen mit der Maßnahme A 10 CEF 5 eine zusammenhängende Biotopstruktur mit hoher Eignung insb. für die Zauneidechse bilden.		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – keine Düngung der Flächen – Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das Mähgut wird abtransportiert. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen. Positiv auf die floristische Artenvielfalt wirkt ein stellenweises Verschieben der Mahd auf den Oktober, wenn auch die im Herbst blühenden Obergräser gefruchtet haben. <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Die Maßnahme ist unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen. <b>Flächengröße:</b> 635 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: 635 m <sup>2</sup>	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 6</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: beidseits des Fasaneriebachs oberhalb und unterhalb des BW 04 SN		
<b>Konflikt B 5 (a), L 2 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan – Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Anlagebedingter Verlust von Gehölzbeständen – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen  Eingriffsumfang: B5(a): 375 m <sup>2</sup> , L 2(a): 375 m <sup>2</sup> Gehölzbestände, 670 m <sup>2</sup> Laubmischwälder, 109 Bäume		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Blatt-Nr.: 6		
<b>A 6 Ergänzung der Ufergehölze beidseits des Fasaneriebaches durch Pflanzung von standortgerechten Strauchgehölzen bis max. Endwuchshöhe 3 m</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand:</i> 42200 Ruderalflur, Staudenflur, feucht-nass <i>Zielbiotop:</i> 24500 - gewässerbegleitende Gehölze – Pflanzen von standortgerechten Strauchgehölzen mit max. Endwuchshöhe von 3 m. – Geeignet sind Straucharten mit einer geringen Endwuchshöhe z.B.: Gemeines Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaea</i> ) (3-5 m natürliche Wuchshöhe), Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> ) (3-5 m natürliche Wuchshöhe), Gewöhnlicher Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ) (3-4 m natürliche Wuchshöhe) – Die Strauchgehölze müssen den Bestimmungen des FoVG entsprechen, die entsprechenden Herkunftsnachweise sind zu erbringen. Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Bezug aus gebietsheimischen Herkünften sicherzustellen. Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze. – Zur Uferbepflanzung können auch Weidenruten oder Weidensteckhölzer (die von Weiden aus der Umgebung geschnitten werden bzw. die bei der Kopfweidenpflege anfallen) verwendet werden. – Zum Schutz vor Wildverbiss wird ein niederwildsicherer Zaun errichtet. Nach Beendigung der Entwicklungspflege ist der Zaun zurückzubauen und zu entsorgen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt 3 Jahren (gemäß ZTV LA-StB 05).		
<b>Zielsetzung:</b> – Kompensation für den anlagebedingten Verlust von Gehölzbeständen – Kompensation für den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Gehölzschnitt nur in der Vegetationsruhe (Anfang November bis Ende Februar)		
<b>Zuwegung für Pflege:</b> über trassenparallele Wirtschaftswege		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Die Maßnahme ist unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen.		
<b>Flächengröße / Stückzahl: 7 Stück</b>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: A 3, E 1.1		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung	
X Nutzungsänderung /-beschränkung		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.1 kvM</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 6+150, 6+193 – 6+214, 6+280 – 6+370, 6+435 – 6+510		
<b>Konflikt Bo 3 (a), B 7 (a), B 26 (b), L 2 (a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>– Anlagebedingter Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen, -alleen und Einzelbäumen (zzgl. Bäume entlang der Fließgewässer Fasaneriebach und Bubendorfer Wasser)</li> <li>– Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> <li>– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</li> </ul> <p>Eingriffsumfang: Bo3 (a): 116.050 m<sup>2</sup> (11,6 ha) B7 (a): 109 Bäume B 26 (b): Flugleitlinien: Baumbestandene GVS zwischen Benndorf und Eschefeld als Leitlinie zum Galgenberg („Fünf Linden“) / Pahnauer Holz, Pöllnitzweg / GVS nach Benndorf – Verbindung zwischen der Ortslage / Wald Benndorf und Pahnauer Holz / Ehrenhain, Wyhraaue, Weg zwischen der Halde Benndorf und dem Kiesschacht Bubendorf L2(a): 375 m<sup>2</sup> Gehölzbestände, 670 m<sup>2</sup> Laubmischwälder, 109 Bäume</p>		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3, 4	
<b>A 7.1 kvM 11</b>	<b>Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges zwischen Eschefeld und Benndorf (21 Obstbäume) und Pflanzung von Bäumen in die Böschung zur Faunabrücke zur Stärkung der Leitfunktion für Fledermäuse (BW 02ÜSN) (3 Laubbäume)</b>	
<b>Beschreibung:</b>		
<p><i>Aktueller Zustand: 62600 Obstbaumreihe, lückig</i> <i>Zielbiotop: 62600 Obstbaumreihe, 62400 Laubbaumreihe, mehrere Laubbaumarten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Bäume müssen den Anforderungen für Alleebäume/Hochstämme für Verkehrsflächen gemäß Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen</li> <li>– Zu verwenden sind für die Laubbäume Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) und Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) mit folgender Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm.</li> <li>– Für die Obstgehölze (Hochstämme, 12-14 cm) ist der Nachweis über deren Herkünfte aus Baumschulen mit dem Prädikat „Deutsche Markenbaumschule für das Fachgebiet Obstgehölze“ des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) gefordert.</li> <li>– Die Laubbäume werden in einem Abstand von 15 m gepflanzt. Die Obstbäume werden in einem Abstand von 10 m gepflanzt.</li> <li>– Die Hochstämme werden mit einer Baumverankerung und einer Stammmanschette gegen Wildverbiss versehen, die Baumverankerung und Stammmanschette sind nach Ende der Entwicklungspflege zurückzubauen und von der Maßnahmenfläche zu entfernen</li> <li>– Auf den Böschungen sind standortgerechte Wiesengesellschaften durch geeignete Begrünungsverfahren (Ansaat mit zertifiziertem Ökotypensaatgut bzw. Mahdgutübertragung) zu entwickeln.</li> <li>– Hinsichtlich Herstellung und Pflege der Ansaatflächen gelten die „Empfehlungen für Besondere Begrünungsverfahren“ der FLL.</li> <li>– Für die Baumpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).</li> </ul>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>– Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen</li> <li>– Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente</li> <li>– Sicherung der Wirksamkeit des Querungsbauwerkes BW Nr. 02ÜSN für (bedingt) strukturgebunden fliegende Fledermausarten</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Obstbäume:</b> Jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten zehn Jahren nach der Pflanzung einschließlich Binden und Spreizen der Äste. Versorgung größerer Schnittwunden. Anbringung von Verbisschutz. Ausreichende Wässerung im ersten Standjahr und bei anhaltender Trockenheit. Offenhalten einer Baumscheibe von mindestens 1,5 m Durchmesser durch Mulchen, Abdecken oder Jäten.</li> <li>– Die Unterhaltungspflege für die <b>Laubbäume</b> (nach ZTV Baumpflege) enthält den Schnitt zur Sicherstellung der Kronenentwicklung. Ausgefallene Bäume sind im Herbst nachzupflanzen.</li> <li>– Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.</li> </ul> <p><b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</p>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.1 kvM</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch vor Verkehrsfreigabe		
<b>Flächengröße:</b> 930 m <sup>2</sup> Krautsaum, 21 Obstbäume, 3 Laubbäume		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 15, A 7.2, A 7.4, A 12, A 14, A 7.8, A 7.3, A 9, E 2		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
	Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher
X	Nutzungsänderung /-beschränkung: 930 m <sup>2</sup>	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.2 kvM</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 6+242, 6+248		
<b>Konflikt Bo 3 (a), B 26 (b), L 1 (a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> <li>- Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers (Bauwerke und markante Dammlagen)</li> </ul> <p>Eingriffsumfang: Bo3(a): 116.050 m<sup>2</sup> (11,6 ha) B 26(b): Flugleitlinien: Baumbestandene GVS zwischen Benndorf und Eschefeld als Leitlinie zum Galgenberg („Fünf Linden“) / Pannaer Holz, Pöllnitzweg / GVS nach Benndorf – Verbindung zwischen der Ortslage / Wald Benndorf und Pannaer Holz / Ehrenhain, Wyhraue, Weg zwischen der Halde Benndorf und dem Kiesschacht Bubendorf L 1(a): nicht quantifizierbar</p>		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3	
<b>A 7.2 kvM 11 Anlage von Hecken als Leitpflanzungen für Fledermäuse auf der Faunabrücke und den Böschungen</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<p><i>Aktueller Zustand: 81 - Acker</i> <i>Zielbiotop: 65100 – Feldhecke</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Hecken mit einer Breite von 3 m</li> <li>- Die Hecken sind möglichst 3 reihig auszubilden. Die mittlere Reihe wird durch Bäume gebildet, es sind jedoch streckenweise auch Sträucher zu pflanzen, d.h. der Baumbestand ist zu unterbrechen.</li> <li>- Verwendet werden heimische, dem Standort entsprechende Baum- und Straucharten, die Artenzusammensetzung entspricht der pnV, Typ: Typischer Hainbuchen-Traubeneichenwald.</li> <li>- Als Arten sind zu verwenden: Bäume: Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Sträucher: Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i> ssp. <i>laevigata</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.), Haselblattbrombeere (<i>Rubus corylifolius</i>), Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>).</li> <li>- Die Wirksamkeit von Leitpflanzungen stellt sich erst nach entsprechender Entwicklungszeit der Pflanzung ein (Dauer ca. 2-3 Vegetationsperioden). Für die Sicherung der Funktionsfähigkeit ist eine Wuchshöhe von 2-3 m erforderlich.</li> <li>- Die Gehölze (Baumarten) müssen den Bestimmungen des FoVG entsprechen, der entsprechende Herkunftsnachweis ist zu erbringen. Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Bezug aus gebietsheimischen Herkünften sicherzustellen. Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze.</li> <li>- Der Schutz vor Wildverbiss ist durch einen niederwildsicheren Zaun nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Die Gehölzflächen sind zu mulchen.</li> <li>- Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).</li> </ul>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung des Landschaftsbildes</li> <li>- Sicherung der Wirksamkeit der Faunabrücke (BW 02ÜSN) für (bedingt) strukturgebunden fliegende Fledermausarten (betrifft: Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus)</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bedarf können die Sträucher zurückgeschnitten werden, es ist allerdings zu beachten dass die Hecke zu jedem Zeitpunkt durchgängig als Leitstruktur fungieren muss, d.h. das „Auf den Stock setzen“ der Gehölze ist unzulässig.</li> <li>- Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Das Schnittgut ist nicht im Bereich der Hecke zu belassen, weil dies den Neuaustrieb der Sträucher behindert, sondern aufzunehmen.</li> </ul>		
<b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.2 kvM</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch vor Verkehrsfreigabe		
<b>Flächengröße:</b> 560 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 15, A 7.4, A 12, A 14, A 7.8, A 7.3, A 9, E 2		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Grunderwerb Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.3<sub>kvM</sub></b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 7+160 – 7+230		
<b>Konflikt Bo 3 (a), B 7 (a), B 26 (b), L 2 (a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>– Anlagebedingter Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen, -alleen und Einzelbäumen (zzgl. Bäume entlang der Fließgewässer Fasaneriebach und Bubendorfer Wasser)</li> <li>– Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> <li>– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</li> </ul> <p>Eingriffsumfang: Bo3 (a): 116.050 m<sup>2</sup> (11,6 ha) B7(a): 109 Bäume B 26 (b): Flugleitlinien: Baumbestandene GVS zwischen Benndorf und Eschefeld als Leitlinie zum Galgenberg („Fünf Linden“) / Pahnauer Holz, Pöllnitzweg / GVS nach Benndorf – Verbindung zwischen der Ortslage / Wald Benndorf und Pahnauer Holz / Ehrenhain, Wyhraue, Weg zwischen der Halde Benndorf und dem Kiesschacht Bubendorf L2(a): 375 m<sup>2</sup> Gehölzbestände, 670 m<sup>2</sup> Laubmischwälder, 109 Bäume</p>		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 4	
<b>A 7.3<sub>kvM 11</sub> Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Frohburg und Pflanzung von Bäumen in die Böschung zur Heckenbrücke zur Stärkung der Leitfunktion für Fledermäuse</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<p><i>Aktueller Zustand: 62600 Obstbaumreihe, lückig</i> <u>Zielbiotop: 62600 Obstbaumreihe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Bäume müssen den Anforderungen für Alleebäume/Hochstämme für Verkehrsflächen gemäß Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen</li> <li>– Zu verwenden sind für die Laubbäume Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) und Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) mit folgender Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm.</li> <li>– Für die Obstgehölze (Hochstämme, 12-14 cm) ist der Nachweis über deren Herkünfte aus Baumschulen mit dem Prädikat „Deutsche Markenbaumschule für das Fachgebiet Obstgehölze“ des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) gefordert.</li> <li>– Die Laubbäume werden in einem Abstand von 15 m gepflanzt. Die Obstbäume werden in einem Abstand von 10 m gepflanzt.</li> <li>– Der Abstand zum Straßenrand entspricht der Vorgaben der RPS 2009.</li> <li>– Die Hochstämme werden mit einer Baumverankerung und einer Stammanschette gegen Wildverbiss versehen, die Baumverankerung und Stammanschette sind nach Ende der Entwicklungspflege zurückzubauen und von der Maßnahmenfläche zu entfernen</li> <li>– Auf den Böschungen sind standortgerechte Wiesengesellschaften durch geeignete Begrünungsverfahren (Ansaat mit zertifiziertem Ökotypensaatgut bzw. Mahdgutübertragung) zu entwickeln.</li> <li>– Hinsichtlich Herstellung und Pflege der Ansaatflächen gelten die „Empfehlungen für Besondere Begrünungsverfahren“ der FLL.</li> <li>– Für die Baumpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).</li> </ul>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>– Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen</li> <li>– Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente</li> <li>– Sicherung der Wirksamkeit des Querungsbauwerkes BW Nr. 03ÜSN für (bedingt) strukturgebunden fliegende Fledermausarten</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Obstbäume:</i> Jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten zehn Jahren nach der Pflanzung einschließlich Binden und Spreizen der Äste. Versorgung größerer Schnittwunden. Anbringung von Verbißschutz. Ausreichende Wässerung im ersten Standjahr und bei anhaltender Trockenheit. Offenhalten einer Baumscheibe von mindestens 1,5 m Durchmesser durch Mulchen, Abdecken oder Jäten.</li> <li>– Die Unterhaltungspflege für die <i>Laubbäume</i> (nach ZTV Baumpflege) enthält den Schnitt zur Sicherstellung der Kronenentwicklung.</li> <li>– Ausgefallene Bäume sind im Herbst nachzupflanzen.</li> <li>– Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.</li> </ul>		
<b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.3 kvM</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch vor Verkehrsfreigabe		
<b>Flächengröße:</b> 5 Obstbäume, 6 Laubbäume, 300 m <sup>2</sup> Krautsaum		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 15, A 7.1, A 7.2, A 7.4, A 12, A 14, A 7.8, A 9, E 2		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
	Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher
X	Nutzungsänderung /-beschränkung: 300 m <sup>2</sup>	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.4<sub>kVM</sub></b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kVM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 7+228, 7+236		
<b>Konflikt Bo 3 (a), B 26 (b), L 1 (a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> <li>- Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers (Bauwerke und markante Dammlagen)</li> </ul> <p>Eingriffsumfang: Bo3 (a): 116.050 m<sup>2</sup> (11,6 ha) B 26 (b): Flugleitlinien: Baumbestandene GVS zwischen Benndorf und Eschefeld als Leitlinie zum Galgenberg („Fünf Linden“) / Pannaer Holz, Pöllnitzweg / GVS nach Benndorf – Verbindung zwischen der Ortslage / Wald Benndorf und Pannaer Holz / Ehrenhain, Wyhraue, Weg zwischen der Halde Benndorf und dem Kiesschacht Bubendorf L 1(a): nicht quantifizierbar</p>		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 4	
<b>A 7.4<sub>kVM 11</sub> Anlage von Hecken als Fledermausleitpflanzungen auf den Böschungen des BW 03 ÜSN (Heckenbrücke) und der Anbindung der Straße nach Benndorf</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<p><i>Aktueller Zustand:</i> 81 - Acker <i>Zielbiotop:</i> 65100 – Feldhecke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Hecken mit einer Breite von 6-8 m</li> <li>- Die Hecken sind möglichst 5-reihig auszubilden. Die mittlere Reihe wird durch Bäume gebildet, es sind jedoch streckenweise auch Sträucher zu pflanzen, d.h. der Baumbestand ist zu unterbrechen.</li> <li>- Verwendet werden heimische, dem Standort entsprechende Baum- und Straucharten, die Artenzusammensetzung entspricht der pnV, Typ: Typischer Hainbuchen-Traubeneichenwald.</li> <li>- Als Arten sind zu verwenden: Bäume: Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Sträucher: Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata ssp. laevigata</i>), Eingriffliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus agg.</i>), Haselblattbrombeere (<i>Rubus corylifolius</i>), Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>).</li> <li>- Die Wirksamkeit von Leitpflanzungen stellt sich erst nach entsprechender Entwicklungszeit der Pflanzung ein (Dauer ca. 2-3 Vegetationsperioden). Für die Funktionsfähigkeit ist eine Wuchshöhe von 2-3 m erforderlich.</li> <li>- Die Gehölze (Baumarten) müssen den Bestimmungen des FoVG entsprechen, der entsprechende Herkunftsnachweis ist zu erbringen. Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Bezug aus gebietsheimischen Herkunft sicherzustellen. Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze.</li> <li>- Der Schutz vor Wildverbiss ist durch einen niederwildsicheren Zaun nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Die Gehölzflächen sind zu mulchen.</li> <li>- Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).</li> </ul>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion</li> <li>- Wiederherstellung des Landschaftsbildes</li> <li>- Sicherung der Wirksamkeit der Heckenbrücke (BW 03ÜSN) für (bedingt) strukturgebunden fliegende Fledermausarten (betrifft: Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus)</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bedarf können die Sträucher zurückgeschnitten werden, es ist allerdings zu beachten dass die Hecke zu jedem Zeitpunkt durchgängig als Leitstruktur fungieren muss, d.h. das "Auf den Stock setzen" der Gehölze ist unzulässig.</li> <li>- Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Das Schnittgut ist nicht im Bereich der Hecke zu belassen, weil dies den Neuaustrieb der Sträucher behindert, sondern aufzunehmen.</li> </ul>		
<b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.4 kvM</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch vor Verkehrsfreigabe		
<b>Flächengröße:</b> 2.435 m <sup>2</sup> Heckenpflanzung		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 15, A 7.1, A 7.2, A 12, A 14, A 7.8, A 7.3, A 9, E 2		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: 2.435 m <sup>2</sup> im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.5<sub>kvM</sub></b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 9+162 – 9+186, 9+200 – 9+210		
<b>Konflikt B 26 (b), L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr – Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers (Bauwerke und markante Dammlagen)  Eingriffsumfang: B 26(b): Flugleitlinien: Baumbestandene GVS zwischen Benndorf und Eschefeld als Leitlinie zum Galgenberg („Fünf Linden“) / Pahnauer Holz, Pöllnitzweg / GVS nach Benndorf – Verbindung zwischen der Ortslage / Wald Benndorf und Pahnauer Holz / Ehrenhain, Wyhraue, Weg zwischen der Halde Benndorf und dem Kiesschacht Bubendorf L 1(a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6	
<b>A 7.5<sub>kvM 11</sub> Anlage von Gebüsch mit der Funktion der Unterstützung des Fledermausunterfluges des BW 07SN</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: 81 - Acker</i> <u>Zielbiotop: 66300 Gebüsch frischer Standorte</u> – Gepflanzt werden stufig aufgebaute Strauchgruppen, die von einer Saumzone umgeben sind. – Verwendung von heimischen, standortgerechten Straucharten unter Beachtung der jeweiligen Standortverhältnisse: Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> ), Besenginster ( <i>Sarothamnus scoparius</i> ), Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ), Roter Holunder ( <i>Sambucus racemosa</i> ), Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> ), Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ), Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ), Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Sal-Weide ( <i>Salix caprea</i> ), Gemeiner Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ). – Die Wirksamkeit von Leitpflanzungen stellt sich erst nach entsprechender Entwicklungszeit der Pflanzung ein (Dauer ca. 2-3 Vegetationsperioden). Für die Funktionsfähigkeit ist eine Wuchshöhe von 2-3 m erforderlich. – Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Bezug aus gebietsheimischen Herkünften sicherzustellen. Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze. – Die Gehölze sind in ungleichmäßig großen Gruppen zu pflanzen. – Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> – Wiederherstellung des Landschaftsbildes – Sicherung der Wirksamkeit des Querungsbauwerkes BW Nr. 07SN für (bedingt) strukturgebunden fliegende Fledermausarten (betrifft: Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus)		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit zu legen (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch vor Verkehrsfreigabe <b>Flächengröße:</b> 265 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 3, A 7.2, A 7.4, A 7.6, A 7.7, A 9, A 16, A 17, A 18, A 19		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im GE Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.6</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 8+490 – 8+535		
<b>Konflikt B 20 (a, b), L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen bodengebundener Klein- und Mittelsäuger zwischen Teillebensräumen – Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers (Bauwerke und markante Dammlagen)  Eingriffsumfang: B 20 (a, b): gesamte Baustrecke, L 1(a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6	
<b>A 7.6 Anlage von Gebüsch mit Leitfunktion zum BW 04 SN</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: 81 - Acker</i> <u>Zielbiotop: 66300 Gebüsch frischer Standorte</u> – Gepflanzt werden stufig aufgebaute Strauchgruppen, die von einer Saumzone umgeben sind. – Verwendung von heimischen, standortgerechten Straucharten unter Beachtung der jeweiligen Standortverhältnisse: Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> ), Besenginster ( <i>Sarothamnus scoparius</i> ), Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ), Roter Holunder ( <i>Sambucus racemosa</i> ), Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> ), Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ), Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ), Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Sal-Weide ( <i>Salix caprea</i> ), Gemeiner Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ). – Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Bezug aus gebietsheimischen Herkünften sicherzustellen. Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze. – Die Gehölze sind in ungleichmäßig großen Gruppen zu pflanzen. – Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> – Funktionssicherung des BW 04 SN – Wiederherstellung des Landschaftsbildes		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit zu legen (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch vor Verkehrsfreigabe <b>Flächengröße:</b> 270 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 3, A 7.2, A 7.4, A 7.5, A 7.7, A 9, A 16, A 17, A 18, A 19		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 7.7</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 8+940 – 8+985		
<b>Konflikt B 20 (a, b), L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen bodengebundener Klein- und Mittelsäuger zwischen Teillebensräumen – Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers (Bauwerke und markante Dammlagen)  Eingriffsumfang: B 20 (a, b): gesamte Baustrecke, L 1(a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6	
<b>A 7.7 Anlage von Gebüsch mit Leitfunktion zum BW 06 SN</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: 81 - Acker</i> <u>Zielbiotop: 66300 Gebüsch frischer Standorte</u> – Gepflanzt werden stufig aufgebaute Strauchgruppen, die von einer Saumzone umgeben sind. – Verwendung von heimischen, standortgerechten Straucharten unter Beachtung der jeweiligen Standortverhältnisse: Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> ), Besenginster ( <i>Sarothamnus scoparius</i> ), Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ), Roter Holunder ( <i>Sambucus racemosa</i> ), Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> ), Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ), Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ), Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Sal-Weide ( <i>Salix caprea</i> ), Gemeiner Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ). – Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Bezug aus gebietsheimischen Herkünften sicherzustellen. Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze. – Die Gehölze sind in ungleichmäßig großen Gruppen zu pflanzen. – Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> – Wiederherstellung des Landschaftsbildes – Funktionssicherung der Kleintierdurchlässe		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit zu legen (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz. – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch vor Verkehrsfreigabe <b>Flächengröße:</b> 155 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 3, A 7.2, A 7.4, A 7.6, A 7.7, A 9, A 16, A 17, A 18, A 19		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: z.T. in Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 8</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Flurstück 195/29 der Gemarkung Zehmen		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Brückenbauwerke Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha)		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 19	
<b>A 8 Entsiegelung einer Forststraße in Zehmen</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand:</i> 9514 – versiegelter Wirtschaftsweg <i>Zielbiotop:</i> standortgerechter Laubmischwald, siehe Maßnahme E 1.4 – Die Forststraße ist auf einer Länge von 825 vollständig zu entsiegeln. Die Asphaltdecke und sonstige Befestigungen sind aufzubrechen und aufzunehmen. – Die verdichteten darunterliegenden Schotter-Trag- und Deckschichten sind auszuheben. – Im Bereich eines 150 m langen Abschnittes (Westseite) und im Bereich eins 120 m (Ostseite) erfolgt auf einer Breite von 4,0 m nur der Rückbau der Asphaltdecke. Die Schotter-Trag- und Deckschichten verbleiben für die Herstellung einer sandgeschlämmten Schotterdecke (unversiegelter Waldweg). – Auf den vollständig entsiegelten Abschnitten erfolgt der Auftrag kulturfähigen Mutterbodens mittlerer bis hoher Nährkraft (keine zur Verdichtung neigenden Lehme, keine stark sandigen Substrate) – Die Rekultivierten Substrate sind pflanzfähig, d.h. ohne starke Verdichtungen oder alternativ mit zuvor angelegten Frässtreifen zu übergeben, vgl. nachfolgende Maßnahme E 1.4		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßennetz und zu sicherndes Wegerecht		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme <b>Flächengröße:</b> 6.780 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 2.1, A 2.2, A 2.3, A 2.4, A 2.5, E 1.4, E 1.1, E 1.3		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Freistaat Sachsen, Forstverwaltung; Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung: 6.780 m <sup>2</sup>	Künftige Unterhaltung: wie bisher

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 9</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 4+790 – 5+110, 5+235 – 5+250, 6+200 – 6+300, 8+480 – 8+525, 8+665 – 8+720, 8+945 – 9+300		
<b>Konflikt Bo 3 (a), L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>- Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers einschließlich Böschungen</li> </ul> <p>Eingriffsumfang:                  Bo3(a): 116.050 m<sup>2</sup> (11,6 ha)                  L 1(a): nicht quantifizierbar</p>		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 3, 4, 6, 7	
<b>A 9 Anlage von Krautsäumen auf Rest- und Zwickelflächen</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<i>Aktueller Zustand: baubedingt beanspruchte Bereiche</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entwicklung von artenreichen Staudenfluren erfolgt auf den kleineren unwirtschaftlichen Insel- und Restflächen im Bereich der Straßen- und Nebenanlagen</li> <li>- Die Entwicklung von Krautsäumen erfolgt durch natürliche Sukzession in Verbindung mit Pflegemaßnahmen.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>- Einbindung der Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen in die Landschaft</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf eine intensive Pflege ist zu verzichten.</li> <li>- Die Hochstaudenflächen sind nur im Herbst, frühestens ab 15.9. und nur 1 x jährlich zu mähen.</li> <li>- Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen.</li> <li>- Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> <li>- Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme		
<b>Flächengröße:</b> 5.825 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: A 15, A 7.2, A 7.4, A 12, A 14, A 7.8, A 7.1, A 7.3, E 2		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: 5.825 m <sup>2</sup> Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 10 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 6+060 – 6+220		
<b>Konflikt Bo 2 (a) / W 2 (a), B 10 (ba, a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teilversiegelung im Bereich der Bankette und der teilversiegelten Wirtschaftswege – Bau- und anlagebedingter Teilverlust eines Reptilienhabitates  Eingriffsumfang: Bo2(a)/W2(a): 29.385 m <sup>2</sup> (2,9 ha), B10 (ba, a): 2.480 m <sup>2</sup>		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3, 9	
<b>A 10 CEF 5 Umwandlung von Acker in Halboffenlandbiotope (artenreiches Grünland, Störstellen, Steinhäufen, Totholzhaufen, einzelne Gebüsch, Feldhecke, Sandlinsen)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: 81 – Acker</i> <i>Zielbiotop: 41200 - mesophiles Grünland (extensiv), 53 - größere Lesesteinhäufen und offene Steinerücken, 54100 - offene Sandflächen, 66300 - Gebüsch frischer Standorte zzgl. Totholzhaufen</i> – Die Ackerfläche ist zwingend mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zu einem artenreichen extensiv genutzten Grünland zu entwickeln. – Auf der Ackerfläche erfolgt die Ansaat mittels Heumulchverfahren oder vergleichbarer Ansaatmethoden (Heudrusch, Heublumensaat). Alternativ kann eine Ansaat mit zertifiziertem Ökotypensaatgut erfolgen. – Als Bewirtschaftungsform kommt extensive Wiesenmahd oder extensive Beweidung in Betracht (s. Pflege). – Die neu geschaffenen Habitatflächen müssen Eiablageplätze, Sonnenplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere umfassen (Vorgaben entnommen aus KARCH 2011a/b, 2012).		
<b>Eiablage:</b> – Im Bereich der Maßnahmenfläche ist der Oberboden (20 cm tief) aufzunehmen und abzutransportieren. Auf dieser Fläche sind Sandlinsen einzubauen. Die Sandlinsen sind reliefartig einzubauen bzw. in das vorhandene Relief einzupassen. – Sandlinsen als Eiablageplätze sind auf der Grünlandfläche sowie auf der teilversiegelten Brachfläche vorzusehen. – Die Sandlinsen können mit Reisighaufen oder Steinhäufen kombiniert werden (s. Foto 1/Foto 2). Kombinierte Sand-Stein-Reisighaufen vereinen viele Habitatrequisiten und benötigen dafür wenig Platz. Sie benötigen jedoch relativ häufig Pflege, da ansonsten die Habitateignung durch Verbuschung/Verfilzung verlorengeht.		
		
Foto 1: Reisighaufen als ergänzende Habitatstrukturen		

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 10 CEF</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)



Foto 2: Altholzhaufen mit angeschütteten Sandhügeln

**Sonnenplätze / Tagesverstecke / Winterquartiere:**

- Anlage von Reisig, Stein- und Totholzhaufen im Bereich der Maßnahmenfläche. Einzelbäume, welche im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden, liefern die Grundlage für die zusätzlichen Reisig- und Totholzhaufen.
- Das Füllmaterial der Steinhaufen ist ausschlaggebend für eine Habitataignung. Rund 80 % des Volumens sollte einen Durchmesser von 20 - 40 cm haben, der Rest kann feiner oder gröber sein.
- Totholzhaufen sollten eine Größe von 3 m<sup>3</sup> nicht unterschreiten. Als Material sind Totholz-bestände aller Art zu verwenden, vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen oder Wurzelsteller.
- Diese Strukturen sind wiederum mit Hundsrosen und kleinblättrigen Brombeeren so zu kombinieren, dass Deckungsstrukturen entstehen. Die einzubringenden Gebüschstrukturen sollten zum Schutz vor Prädatoren dornig sein.
- Es sind keine gebietsfremden Materialien in die Fläche einzubringen.
- Kleinstrukturen dienen nur dann als Winterquartier, wenn sie genügend tief ins Erdreich eingelassen werden und somit frostsicher sind. Winterquartiere können durch eine ausreichende Mächtigkeit der Stein- und Holzhaufen bereitgestellt werden. Um als Winterquartier geeignet zu sein, muss die minimale Tiefe der Steinhaufenmulden 80 bis 100 cm betragen (vgl. Abbildung 1). Auch die Mulden der Holzhaufen sind entsprechend tief einzubringen. Zusätzlich ist auf eine Abdeckung durch eine Grasnarbe zu achten (vgl. Abbildung 2).
- Für die Maßnahmenfläche muss durch Mahd (2 x jährlich) o. a. sichergestellt werden, dass ausreichend sonnenexponierte Flächen als Sonnenplätze zur Verfügung stehen. Eine zweimalige Beweidung durch Schafe ist jedoch einer Mahd vorzuziehen.



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<p><b>Projektbezeichnung</b>                      Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg</p>	<p><b>Vorhabenträger</b>                      Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen;                      Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p style="text-align: center;"><b>A 10 CEF</b></p> <p>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p>
<p>Abbildung 1: Winterquartiergeeigneter Steinhaufen</p>		
<p>Abbildung 2: Winterquartiergeeignete Holzbeige</p>		
<p><b>Zielsetzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Nutzungsextensivierung</li> <li>- Kompensation des Verlustes von straßen- und wegebegleitenden Ruderalfluren durch Entwicklung von Halboffenlandbiotopen – artenreiches Grünland mit Störstellen.</li> <li>- Vorgezogene Schaffung zusätzlicher Reptilienhabitatflächen (1 Jahr vor Baubeginn): Umwandlung von Acker in Halboffenlandbiotope (artenreiches Grünland, Störstellen, Steinhaufen, Totholzhäufen, einzelne Gebüsche, Sandlinsen)</li> </ul>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 10 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Düngung der Flächen</li> <li>- Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das Mähgut wird abtransportiert. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen. Positiv auf die floristische Artenvielfalt wirkt ein stellenweises Verschieben der Mahd auf den Oktober, wenn auch die im Herbst blühenden Obergräser gefruchtet haben.</li> <li>- Eine großflächige Mahd der gesamten Fläche zum gleichen Zeitpunkt ist aus Artenschutzgründen zu vermeiden.</li> <li>- Die Mahd erfolgt jeweils alternierend und abschnittsweise. Es sind ausschließlich leichte Traktoren und Mähbalken zu verwenden.</li> <li>- Eine zweimalige Beweidung durch Schafe ist einer Mahd vorzuziehen.</li> <li>- Umsetzung der Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.</li> <li>- <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sicherndes Wegenetz</li> <li>- Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen, ist die Maßnahme vor Umsiedlung der Zauneidechsen (mindestens 1 Jahr vor Baubeginn) durchzuführen.		
<b>Flächengröße:</b> 8.910 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: A 3, A 4, E 1.5		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung: 8.910 m <sup>2</sup>	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 11</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: bei Bau-km 4+550 westlich von Eschefeld		
<b>Konflikt Bo3(a), B 4 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenflächen (Böschungen, Mulden) – Anlagebedingter Verlust von Ruderalfluren  Eingriffsumfang: Bo3(a): 116.050 m <sup>2</sup> (11,6 ha), B4 (a): 5.525 m <sup>2</sup>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Blatt-Nr.: 1, 2, 12		
<b>A 11 Anlage eines blütenreichen Brachestreifens</b> <b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: 81 – Acker</i> <i>Zielbiotop: 4 2 100 - blütenreicher Brachestreifen (extensiv)</i>  – Ansaat der Fläche mit Saatgutmischung aus gebietsheimischen Arten. Die Saatgutmischung soll eine ausdauernde und vielseitig strukturierte Fläche mit geringem Pflegeaufwand hervorbringen (z.B. Kranichsteiner Mischung) – Pro Quadratmeter sind nicht mehr als 1,5 g Saatgut aufzubringen. – Die Dauerbrachen sollen bedarfsweise im mehrjährigen Turnus (ca. alle zwei bis drei Jahre) in Abschnitten (im Spätsommer, ca. ab Mitte September) gemäht oder gemulcht werden (nicht alle gleichzeitig, immer nur Teilflächen), um eine Verbuschung zu unterbinden. – Bei Verwendung von mehrjährigen Mischungen (z.B. Lebensraum 1) sind die Brachestreifen alle 4-5 Jahre durch Umbruch und Neuansaat zu erneuern – Für die Ansaatflächen erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (gemäß ZTV LA-StB 05). Alternativ ist auch die Pflege durch einen Landwirtschaftsbetrieb möglich.		
<b>Zielsetzung:</b> – Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von Ruderalfluren – Verbesserung der natürlichen Bodeneigenschaften durch Nutzungsumwandlung – Erhöhung der Artenvielfalt		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – keine Düngung der Fläche – Mahd ab Mitte September abschnittsweise alle zwei bis 3 Jahre – das Mähgut ist abzutransportieren – Zuwegung für Pflege: über Wirtschaftsweg (zu sicherndes Wegerecht) – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen, ist die Maßnahme vor Beginn des Bauvorhabens durchzuführen. <b>Flächengröße:</b> 3.265 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: A 12, A 3		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung	
X Grunderwerb: 3.265 m <sup>2</sup> Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 12</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: bei Bau-km 4+550 westlich von Eschefeld		
<b>Konflikt Bo3(a), B 4 (a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden) – Anlagebedingter Verlust von Ruderalfluren  Eingriffsumfang: Bo3(a): 116.050 m <sup>2</sup> (11,6 ha), B 4 (a): 5.525 m <sup>2</sup>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Blatt-Nr.: 1, 12		
<b>A 12 Anlage eines spätgemähten Saumstreifens im Grünland westlich von Eschefeld zur Verbesserung der Fortpflanzungs- und Nahrungssituation von Wiesenbrütern</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: 412 – Grünland</i> <i>Zielbiotop: 4 1 230 – Grünlandbrache</i>  – Ein Saumstreifen von ca. 8-10 m Breite nördlich des extensiv genutzten Grünlands bei Eschefeld wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. – Die Mahd kann alternierend im Wechsel alle 2 Jahre erfolgen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von Ruderalfluren – Verbesserung der natürlichen Bodeneigenschaften durch Nutzungsextensivierung		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Dauerbrachen sollen bedarfsweise im mehrjährigen Turnus (ca. alle drei bis vier Jahre) in Abschnitten (im Spätsommer, ab Mitte September) gemäht werden (nicht alle gleichzeitig, immer nur Teilflächen), um eine Verbuschung zu unterbinden. – das Mähgut ist abzutransportieren – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft  Zuwegung für Pflege: Pflege der Brachestreifen im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsturnus der angrenzenden Grünlandfläche.		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen, ist die Maßnahme vor Beginn des Bauvorhabens durchzuführen. <b>Flächengröße:</b> 2.695 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: A 3, A 11		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung	
X Grunderwerb: 2.695 m <sup>2</sup> Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 13</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: zwischen Landesgrenze TH/SN und Ortslage Eschefeld entlang der B 7 alt		
<b>Konflikt Bo 3 (a), B 7 (a), L 2 (a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen, -alleen und Einzelbäumen (zzgl. Bäume entlang der Fließgewässer Fasaneriebach und Bubendorfer Wasser)</li> <li>- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</li> </ul> Eingriffsumfang: Bo3(a): 116.050 m <sup>2</sup> (11,6 ha), B7(a): 109 Bäume, L2(a): 375 m <sup>2</sup> Gehölzbestände, 670 m <sup>2</sup> Laubmischwälder, 109 Bäume		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Blatt-Nr.: 1, 8		
<b>A 13 Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe entlang der B 7alt zwischen Eschefeld und Landesgrenze Sachsen/Thüringen</b>		
<b>Beschreibung:</b> Aktueller Zustand: 42100 – Ruderalflur, trocken-frisch Zielbiotop: 62400 Laubbaumreihe, mehrere Laubbaumarten und 42100 – Ruderalflur, trocken-frisch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bäume müssen den Anforderungen für Alleebäume/Hochstämme für Verkehrsflächen gemäß Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen</li> <li>- Zu verwenden sind für die Laubbäume Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) und Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) mit folgender Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm.</li> <li>- Die Laubbäume werden in einem Abstand von 10 m gepflanzt.</li> <li>- Die Hochstämme werden mit einer Baumverankerung und einer Stammmanschette gegen Wildverbiss versehen, die Baumverankerung und Stammmanschette sind nach Ende der Entwicklungspflege zurückzubauen und von der Maßnahmenfläche zu entfernen</li> <li>- Auf den Pflanzstreifen bis zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind Krautsäume anzulegen. Die Maßnahme umfasst neben dem Pflanzstreifen für die Bäume auch die entsiegelten Teile der B 7 alt.</li> <li>- Für die Einsaat ist RegioZert-Saatgut (zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut) zu verwenden. Die Krautsäume sind durch Pflegemaßnahmen (1 x Mahd pro Jahr, Mähgut ist abzutransportieren) zu entwickeln. Zur Sicherung vor Überfahren werden auf dem Saumstreifen Lesesteinhaufen eingebracht.</li> <li>- Für die Baumpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>- Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen</li> <li>- Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Unterhaltungspflege (nach ZTV Baumpflege 01) enthält den Schnitt zur Sicherstellung der Kronenentwicklung sowie, wenn notwendig, das Nachpflanzen. Die Schnittarbeiten sind zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.</li> <li>- Der Krautsaum (Pflanzstreifen bis zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung) ist nur im Herbst, frühestens ab 15.9. und 1 x jährlich zu mähen. Dadurch stellen sich verschiedenartige ruderale Hochstauden-Gesellschaften ein. Das Mähgut ist nach dem Abtrocknen abzutransportieren oder kann teilweise zum Mulchen der Baumscheiben verwendet werden.</li> <li>- Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft</li> <li>- Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> nach Rückbau der B 7alt Flächengröße: 35 Bäume, 6.220 m <sup>2</sup> Krautsaum		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: A 15, A 7.2, A 7.4, A 12, A 14, A 7.1, A 7.3, A 9, E 2		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X Flächen der öffentlichen Hand: 6.220 m <sup>2</sup> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung	
X Nutzungsänderung /-beschränkung:		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 14 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 4+180 – 4+430, 6+680 – 6+980		
<b>Konflikt Bo 3 (a), B 12 (ba, a, b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Bau-, anlage- und betriebsbedingter Verlust und Minderung der Habitateignung von Lebensräumen der Feldlerche Eingriffsumfang: B12 (ba, a, b): bau- und betriebsbedingter Verlust von 1 Brutpaar sowie anlagebedingter Verlust von 1 Brutpaar		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Blatt-Nr.: 21, 22		
<b>A 14 CEF 7 Anlage von Feldlerchenstreifen zur Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation der Feldlerche im Gebiet</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: Acker</i> <i>Zielbiotop: 81 – Brachestreifen im Acker</i> – Durch die Anlage der Trasse sowie den Betrieb der Bundesstraße kommt es zum Flächenverlust bzw. zur Habitatminderung durch Störungen im Bereich des bestehenden Lebensraums der Feldlerche. – Daher ist der Feldlerche dauerhaft ein Lebensraum zu optimieren. Die Habitatflächenoptimierung erfolgt durch die Anlage von Feldlerchenstreifen. – Die Feldlerchenstreifen bestehen aus einer selbstbegrünten Brache oder als Sommerung mit 50 %iger Aussaatstärke oder doppeltem Saatreihenabstand (lichter Pflanzenbestand). – Zur Vermeidung von Nestzerstörungen der Erstbrut durch landwirtschaftliche Maßnahmen sind die Bodenbearbeitung und Saat einer Sommerung des Lerchenstreifens vor der Brutzeit der Feldlerche (bis 31.03.) durchzuführen. – Der Mindestabstand der Streifen zu vertikalen Strukturen beträgt 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölze (1-3 ha) 120 m und zu einer geschlossenen Gehölzkulisse 160 m. Die streifenförmigen Maßnahmen sind zudem nicht entlang von (Feld-)Wegen anzulegen (Abstand 50 m zum Schutz vor Prädatoren). – Die Streifen sind zur ökologischen Wirksamkeit 10-20 m breit auszubilden und bieten durch die lichte Vegetationsbedeckung Bruthabitate für die Erst- sowie Zweitbrut. Für jedes Brutpaar sind (5.000 m <sup>2</sup> ) vorzusehen. Die umgebenden Kulturen stellen zusätzliche Nahrungshabitate dar. Bei einer Breite von 10 m sind Feldlerchenstreifen in einer Länge von insgesamt 1.000 m anzulegen. Bei einer Verbreiterung der Streifen bis 20 m reduziert sich entsprechend die erforderliche Länge. – Unter Beachtung der Vorgaben und Randbedingungen ist in Abstimmung mit der UNB eine Rotation der Lage der Streifen sowie der Streifenbreite innerhalb der bewirtschafteten Schläge durch den Pächter möglich. – <b>Fortsetzung nächste Seite</b>		
<b>Zielsetzung:</b> – Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit und der Einflugsituation der Feldlerche, dadurch Erhöhung der Besiedlungsdichte der Art		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Während der Brutzeit der Feldlerche (01.04. – 31.07.) darf der Feldlerchenstreifen nicht befahren werden. – Die Feldlerchenstreifen sind jährlich nach dem 31.7. zu mähen und umzubereiten. – Kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Bereich des Feldlerchenstreifens. – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft Zuwegung für Pflege: Zufahrt über eigenes Grundstück, Wegerecht im Pachtvertrag sichern		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen, ist die Maßnahme mit Beginn des Bauvorhabens durchzuführen. <b>Flächengröße:</b> 10.000 m <sup>2</sup> (Streifen 1: 3.000 m <sup>2</sup> , Streifen 2: 3.150 m <sup>2</sup> , Streifen 3: 3.850 m <sup>2</sup> )		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
X Flächen Dritter		
Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
X Nutzungsänderung /-beschränkung: 10.000 m <sup>2</sup>		

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 14 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>

**Anlage von Feldlerchenstreifen zur Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation der Feldlerche im Gebiet**

Skizzen:



Abbildung 3: Feldlerchenstreifen im Mais (Quelle: SCHMIDT et al. 2015)

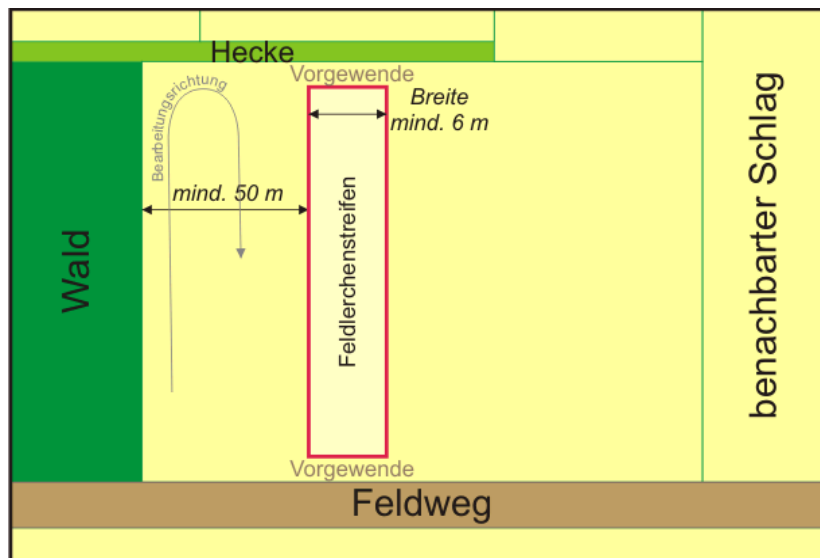


Abbildung 4: Prinzipskizze für die Anlage von Feldlerchenstreifen (Quelle: SCHMIDT et al. 2015)

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 15 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Entlang des Oberscharbaches sowie entlang des Wirtschaftsweges zwischen Bubendorf und Bubendorfer Wasser		
<b>Konflikt Bo 3 (a), B 1 (ba), B 13 (ba, b), L 2 (a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)</li> <li>- Baubedingter Verlust von ausgleichspflichtigen Biotopen im Bereich der bautechnologischen Flächen</li> <li>- Bau- und betriebsbedingte Minderung der Habitategnung von Lebensräumen des Neuntöters</li> <li>- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</li> </ul> <p>Eingriffsumfang: Bo3(a): 116.050 m<sup>2</sup> (11,6 ha), B1(ba): 2.070 m<sup>2</sup>, B13(ba,b): Geminderte Habitategnung im Bereich von 8 BP, dadurch möglicher Verlust von 1 BP, L2(a): 375 m<sup>2</sup> Gehölzbestände, 670 m<sup>2</sup> Laubmischwälder, 109 Bäume</p>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Blatt-Nr.: 13, 14		
<b>A 15 CEF 8 Anlage von zwei Feldhecken mit Saumstreifen als Bruthabitate für Heckenbrüter, darunter ein Neuntöterbrutpaar</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: Acker</i> <u>Zielbiotop:</u> 65100 – Feldhecke und 42100 – Ruderalflur, trocken-frisch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Feldhecken mit einer Breite von 6-8 m und mit 2-4 m breiten Krautsäumen entlang eines vorhandenen Wirtschaftsweg (Feldweg zwischen Bubendorf und Neukirchen) sowie am Oberscharbach südöstlich von Wyhra.</li> <li>- Die Hecken sind möglichst 5-reihig auszubilden. Die mittlere Reihe wird durch Bäume gebildet, es sind jedoch streckenweise auch Sträucher zu pflanzen, d.h. der Baumbestand ist zu unterbrechen. Der Reihenabstand beträgt 1,3 m, der Abstand der Pflanzen innerhalb der Reihe beträgt 0,8 bis 1,3 m.</li> <li>- Die Maßnahmenfläche muss vor Baufeldräumung ökologisch wirksam sein.</li> <li>- Bei Pflanzung ist daher die Entwicklungszeit der Sträucher zu beachten und ggf. auf Containerware oder mehrmals verpflanzte Hochstämme und Heister mit Wurzelballen (Pflanzhöhe 100 – 200 cm Pflanzbreite 100 – 150 cm) zurückzugreifen.</li> <li>- Einbringen zusätzlicher Strukturmaterialien wie das Aufschichten von Totholz (Dornsträucher) zur Begünstigung der Entwicklung als Bruthabitat für den Neuntöter.</li> <li>- Bei der Artenauswahl ist auf eine Mischung aus Dornsträuchern und sonstigen Gehölzen zu achten, da der Neuntöter bevorzugt in Dornsträuchern wie Heckenrose, Schlehe und Weißdorn seine Nester anlegt.</li> <li>- Der Saumstreifen wird als Grasflur ausgebildet und durch Umbruch und Neuansaat angelegt. Hierfür ist eine kräuterreiche Saatgutmischung mit gebietsheimischen Arten zu verwenden.</li> <li>- Als Arten für die Hecken sind zu verwenden: Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i> ssp. <i>laevigata</i>), Eingriffliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>), wenig Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), die Gehölze entsprechenden Bestimmungen des FSaatG, der Herkunftsnachweis ist zu erbringen, verwendet werden zweimal verpflanzte Junggehölze.</li> <li>- Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach DIN 18916 und DIN 18919 und der RAS-LP 2).</li> <li>- Zum Schutz vor Wildverbiss wird ein niederwildsicherer Zaun aus Drahtgeflecht errichtet. Nach Beendigung der Entwicklungspflege ist der Zaun zurückzubauen und zu entsorgen.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Fortpflanzungs- und Nahrungssituation des Neuntöters</li> <li>- Ausgleich für den Verlust von Gehölzbiotopen durch Wiederherstellung gleichartiger Vegetationsstrukturen. Hecken wirken ökologisch stabilisierend auf die Agrarlandschaft. Durch ihre Struktur, die große Kontaktzone zur Umgebung (hoher Grenzlinienseffekt) sowie das Mikroklima bilden sich in Hecken eigenständige, artenreiche Biozönosen. Auf engstem Raum bieten sie die größte Vielfalt an Kleinstandorten.</li> <li>- Schaffung von Brut- und Nahrungsbiotopen v.a. für weitere Vogelarten der Halboffenlandschaft (z.B. Dorngrasmücke), Säuger und Insektenarten, Überwinterungsquartier für Feldinsekten (z.B. Käfer), Ansitz- und Singwarte (z.B. Neuntöter, Mäusebussard)</li> </ul>		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 15 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Abstand von 10-15 Jahren sind die Gebüschanteile der Hecken abschnittsweise „auf den Stock zu setzen“ (auf ca. 20-50 cm), dadurch wird eine Verjüngung erreicht und die Lebensdauer der Bestände erhöht. Um den Eingriff in die Lebensgemeinschaft Hecke so gering wie möglich zu halten, sollen lediglich 20-50 % der Bestände gleichzeitig verjüngt werden. Einzelne Bäume sind als Überhälter in Abständen von 20-50 m stehenzulassen. Nachdem die zuerst zurückgeschnittenen Bestände wieder nachgewachsen sind, erfolgt der Schnitt der übrigen Bestände.</li> <li>- Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März. Das Schnittgut ist nicht im Bereich der Hecke zu belassen, weil dies den Neuaustrieb der Sträucher behindert, sondern aufzunehmen.</li> <li>- Der die Hecke umgebende Saumstreifen wird 1 x jährlich nach dem 15. August gemäht.</li> <li>- Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft</li> <li>- Zuwegung für Pflege: Zufahrt über vorhandene Wirtschaftswege und zu sicherndes Wegerecht</li> </ul>		
<p><b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen, ist die Maßnahme rechtzeitig <u>vor</u> Beginn des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der Pflanzzeiten durchzuführen.</p> <p><b>Flächengröße:</b> 5.275 m<sup>2</sup> (Anlage von Feldhecken: 3.690 m<sup>2</sup> und Umwandlung von Acker in Extensivgrünland zur Entwicklung eines einer der Feldhecken vorgelagerten Saumstreifen: 1.585 m<sup>2</sup>)</p>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: A 7.2, A 7.4, A 12, A 14, A 7.8, A 7.1, A 7.3, A 9, E 2		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung	
X Grunderwerb: 5.275 m <sup>2</sup> Nutzungsänderung /-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 16</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 6+205 – 6+270		
<b>Konflikt L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers einschließlich Böschungen Eingriffsumfang: L1(a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3		
<b>A 16 Anlage von Extensivgrünland zu beiden Seiten der Faunabrücke (Übergang in die Landschaft)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand:</i> – Entwicklung von standortgerechten Wiesengesellschaften durch geeignete Begrünungsverfahren (Ansaat mit zertifiziertem Ökotypensaatgut bzw. Mahdgutübertragung). – Hinsichtlich der Herstellung und Pflege der Ansaatflächen gelten die „Empfehlungen für Besondere Begrünungsverfahren“ der FLL.		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung des Landschaftsbildes		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Keine Düngung der Flächen – Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das Mähgut wird abtransportiert. Der erste Schritt ist zwischen Ende Juni und Ende Juli auszuführen, der zweite Schritt nach dem 15. September. – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft		
<b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme <b>Anzahl:</b> 1.685 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 17</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau- km 4+133 – 4+ 464, 4+575 – 4+745, 7+416 – 7+950, 8+300 – 8+350, 8+770 – 9+185, 9+250 – 9+280		
<b>Konflikt B 7 (a), L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Anlagebedingter Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen, -alleen und Einzelbäumen (zzgl. Bäume entlang der Fließgewässer Fasaneriebach und Bubendorfer Wasser) – Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers einschließlich Böschungen Eingriffsumfang: B7(a): 109 Bäume, L1(a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1, 2, 5, 6, 7	
<b>A 17 Anlage von Einzelgehölzen und Baumgruppen auf den Böschungen und Seitenflächen</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: mit Landschaftsrasen zu begrünende Seiten- und Böschungflächen oder Staudensäume auf Restflächen</i> <u>Zielbiotop:</u> 641 – Einzelbäume und 642 – Baumgruppen – Auf den dafür vorgesehenen Seiten-, Böschungs- und Inselflächen erfolgt die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen. – Anpflanzung standortgerechter Hochstämme ( <i>Tilia cordata</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Quercus petraea</i> , <i>Quercus robur</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Acer campestre</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Sorbus aucuparia</i> ), mit folgender Pflanzqualität: Stammumfang 14-16 cm. Die Bäume müssen den Anforderungen für Alleebäume/ Hochstämme für Verkehrsflächen gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen. – Der Abstand zum Straßenrand entspricht der Vorgaben der RPS 2009 bzw. sind Leitplanken vorgesehen. – Die Hochstämme werden mit einer Baumverankerung (Pfahlbock aus drei Pfählen) und einer Stammmanschette gegen Wildverbiss versehen, die Baumverankerung und Stammmanschette sind nach Ende der Entwicklungspflege zurückzubauen und von der Maßnahmenfläche zu entfernen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA)		
<b>Zielsetzung:</b> – Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen – Wiederherstellung des Landschaftsbildes		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Unterhaltungspflege (nach ZTV Baumpflege) enthält den Schnitt zur Sicherstellung der Kronenentwicklung. – Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft		
<b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme, unter Berücksichtigung geeigneter Pflanzzeiten		
<b>Anzahl:</b> 142 Stk.		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 7.1, A 7.3, A 18, E 3		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 18</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 4+825 – 5+000, 6+536 – 6+825		
<b>Konflikt B 7 (a), L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers einschließlich Böschungen Eingriffsumfang: B7(a): 109 Bäume, L 1(a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 4		
<b>A 18 Anlage von Baumreihen auf den Böschungsflächen</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: mit Landschaftsrasen zu begrünende Seiten- und Böschungsflächen</i> – Anpflanzung standortgerechter Hochstämmen ( <i>Tilia cordata</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Quercus petraea</i> , <i>Quercus robur</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Acer campestre</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Sorbus aucuparia</i> ), mit folgender Pflanzqualität: Stammumfang 14-16 cm. Die Bäume müssen den Anforderungen für Alleebäume/ Hochstämmen für Verkehrsflächen gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen. – Die Laubbäume werden in einem Abstand von 10 m gepflanzt – Der Abstand zum Straßenrand entspricht der Vorgaben der RPS 2009 bzw. sind Leitplanken vorgesehen. – Die Hochstämmen werden mit einer Baumverankerung (Pfahlbock aus drei Pfählen) und einer Stammmanschette gegen Wildverbiss versehen, die Baumverankerung und Stammmanschette sind nach Ende der Entwicklungspflege zurückzubauen und von der Maßnahmenfläche zu entfernen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA)		
<b>Zielsetzung:</b> – Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen – Wiederherstellung des Landschaftsbildes		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Unterhaltungspflege (nach ZTV Baumpflege) enthält den Schnitt zur Sicherstellung der Kronenentwicklung. – Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme, unter Berücksichtigung geeigneter Pflanzzeiten <b>Flächengröße:</b> 93 Laubbäume		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.: A 3, A 7.2, A 7.4, A 7.6, A 7.7, A 9, A 16, A 17, A 19		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 19</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 4+160 – 4+460, 4+585 – 4+800, 5+575 – 6+133, 7+450 – 8+122, 8+312 – 8+367, 8+654 – 8+671, 8+716 – 8+720, 9+000 – 9+115		
<b>Konflikt L 1 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Veränderung / technische Überprägung des Landschaftsbilds durch die Anlage des Straßenkörpers einschließlich Böschungen  Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1, 2, 3, 5, 6	
<b>A 19 Anlage von Gebüsch auf den Böschungsflächen</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand:</i> – Gepflanzt werden stufig aufgebaute Strauchgruppen, die von einer Saumzone umgeben sind. – Verwendung von heimischen, standortgerechten Straucharten unter Beachtung der jeweiligen Standortverhältnisse: Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> ), Besenginster ( <i>Sarothamnus scoparius</i> ), Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ), Roter Holunder ( <i>Sambucus racemosa</i> ), Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> ), Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ), Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ), Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Sal-Weide ( <i>Salix caprea</i> ), Gemeiner Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ). – Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Bezug aus gebietsheimischen Herkünften sicherzustellen. Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze. – Die Gehölze sind in ungleichmäßig großen Gruppen zu pflanzen. Innerhalb der Gruppen beträgt der Pflanzabstand 1,3 x 0,8 m. – Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).		
<b>Zielsetzung:</b> – Einbindung der Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen in die Landschaft		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit zu legen (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft – <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme <b>Flächengröße:</b> 10.080 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 3, A 7.2, A 7.4, A 7.6, A 7.7, A 9, A 16, A 17, A 18		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 20 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kVM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gemarkung Benndorf: 199, 200/3,201/4, 201/5, 214/1, 217/1, 217/3, 222/5, 222/4, 240/1, 242, 261, 269, 272, 284, 367/4, 374/4, 583/5, 594, 595, 596, 655, 665, 667, 670, 671, 672, 674, 676, 677/s, 677/r, 677/t, 735, 677/q		
<b>Konflikt B 9 (ba, a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Verlust von Baumhöhlen) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen  Eingriffsumfang: B 9 (ba, a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: <b>3, 4, 6, 7, 9, 20</b>	
<b>A 20 CEF 1 Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerbaumquartieren</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> – Für Baumhöhlen und -spalten nutzende Fledermäuse sind bei Rodung von günstigen Quartierbäumen (Höhlen, abstehende Borke) neue Quartierstandorte bereitzustellen. – Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf für sommerliche Quartierbaumverluste orientiert sich nach den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Ein Ersatz von Tagesverstecken oder Balzquartieren ist in der Regel nicht erforderlich. Bei Verlust wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. deutlich über 40 cm) sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld anzubringen, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen müssen. Gehen wochenstubenquartiergeeigneten Baumstrukturen verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (Verlust von einem Quartierbaum erfolgt die Anbringung von fünf Fledermauskästen). Es ist bekannt, dass nicht alle Quartierkästen durch Fledermäuse angenommen werden. Damit begründet sich das Ausgleichsverhältnis zugunsten der Quartierhilfen. – Um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu sichern, werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen an-gebracht. Die Bäume sind als solche rechtlich zu sichern und sorgen im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung natürlicher Quartiere. Mit dem Waldeigentümer ist eine Vereinbarung darüber zu erzielen, dass der Baum nicht geerntet wird. Für den finanziellen Verlust ist der Waldeigentümer entsprechend zu entschädigen. – Kästen, die speziell für höhlenbewohnende Fledermäuse konzipiert sind, werden häufig durch Höhlenbrüter besiedelt (LBV-SH 2011). Auch Fledermausflachkästen, welche sich nicht für eine positive Brutansiedlung durch Höhlenbrüter eignen, weisen infolge von Störungen durch Brutansiedlungsversuche eine Minderung der Quartierstätteneignung für die Fledermäuse auf (HOCHREIN 2011). Daher ist je Kastengruppe ebenfalls ein Vogelkasten im unmittelbaren räumlichen Bezug anzubringen. – Der spezielle für die Fledermäuse aufzuhängende Kastentyp orientiert sich an den verlorengehenden Quartierstrukturen. So können speziell für Kleinfledermäuse (u.a. Braunes Langohr, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus) sog. Fledermaushöhlen mit dreifacher Vorderwand angebracht werden. Fledermaus-Großraumhöhlen eignen sich dagegen für große Koloniebildungen. Je Ausprägung werden sie häufig durch Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermäuse und Wasserfledermäuse angenommen. Kommt es zum Verlust typischer Spaltenquartiere, bietet sich die Anbringung von Fledermausflachkästen bzw. im Wald auch von Fledermaus-Universalhöhlen an (vgl. hierzu auch EHLERT & PARTNER 2018). – Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine aus-reichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten. – Bei der Wahl der künstlichen Fledermausquartiere ist darauf zu achten, dass es sich um selbstreinigende und wartungsfreie Objekte handelt (d. h. Einschlupfloch an der Unterseite der Höhle). Eine jährliche Sichtung der Fledermauskästen ist trotz der Wahl von wartungsfreien Kästen sicherzustellen, um eine mögliche Beschädigung (u.a. durch Spechtarten) oder auch eine Fremdnutzung durch Spinnen, Wespen oder Hornissen zu unterbinden. Die Ersatz-Quartierhilfen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Suchräume für das Anbringen von Hangplätzen für Fledermauskästen sind in der Unterlage 9.2 Blatt 3, 4, 6, 7, 9, 20 dargestellt. – Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Schaffung von Ersatzquartieren zur Erhaltung und Stabilisierung der Fledermauspopulationen – Ersatz für den zuvor festzustellenden Verlust von Fledermaushöhlen – Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere – Fledermäuse reagieren besonders während der Jungenaufzucht außerordentlich empfindlich auf Störungen. Daher sind Kontrollen während der Monate Mai bis September zu vermeiden. – Dauer der Unterhaltung: 10 Jahre ab der Aufhängung bzw. Anbringung der Quartierhilfe – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 20 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die Umsetzung der Maßnahme muss im Zeitraum zwischen den Gehölzfällungen und Ende der Winterruhe der Fledermäuse abgeschlossen sein		
<b>Flächengröße:</b> wird im Ergebnis der Vor-Ort-Begehung spezifiziert		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 21, A 22, A 24		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung
		
Foto 3: Beispiel für eine Fledermaus-Universalhöhle		Foto 4: Beispiel für einen Fledermausflachkasten (Quelle: EHLERT & PARTNER 2018)





<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 21 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gemarkung Benndorf: 199, 200/3,201/4, 201/5, 214/1, 217/1, 217/3, 222/5, 222/4, 240/1, 242, 261, 269, 272, 284, 367/4, 374/4, 583/5, 594, 595, 596, 655, 665, 667, 670, 671, 672, 674, 676, 677/s, 677/r, 677/t, 735, 677/q		
<b>Konflikt B 9 (ba, a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Verlust von Baumhöhlen) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen  Eingriffsumfang: B 9 (ba, a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: <b>3, 4, 6, 7, 9, 20</b>	
<b>A 21 CEF 2 Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterbaumquartieren</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für in Baumhöhlen oder -spalten überwinternde Fledermausarten sind bei Rodung von günstigen Quartierbäumen Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen bereitzustellen. Dabei handelt es sich um Höhlen mit einer speziellen Innengestaltung (gute Isoliereigenschaften durch Doppelwandsystem verbunden mit Dämmmaterialien). Die Großraumhöhlen können gleichzeitig im Sommer als Wochenstube oder zur Koloniebildung dienen.</li> <li>– Bei Verlust winterquartiergeeigneter Gehölzstrukturen an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. über 50 cm) sind winterquartiergeeignete Quartierhilfen bereitzustellen. Je nachgewiesener geeigneter Struktur sind Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld an alten Bäumen anzubringen. Gehen winterquartiergeeignete Baumstrukturen verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust von einem Quartierbaum erfolgt die Anbringung von fünf Fledermausgroßkästen).</li> <li>– Die Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen weisen ein deutlich größeres Gewicht als die normalen Fledermausflachkästen auf (ca. 30 kg). Bei der Anbringung der Winterquartiere ist daher auf ausreichend mächtige, jedoch nicht morsche Bäume zu achten. Alternativ eignen sich als Anbringungsort auch Masten oder Jagdkanzeln. Bei der Anbringung ist darauf zu achten, dass die Großraumhöhle durch mindestens 4 Auflagepunkte befestigt wird, damit sie stabil und sicher hängt.</li> <li>– Eine jährliche Sichtung der Großraumhöhlen ist trotzdem sicherzustellen, um eine mögliche Beschädigung (u.a. durch Spechtarten) oder auch eine Fremdnutzung durch Spinnen, Wespen oder Hornissen zu unterbinden. Die Ersatz-Quartierhilfen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.</li> <li>– Die Großraumhöhlen sind im Nahbereich von Waldwegen anzubringen. Zum einen erleichtert dies die notwendigen Wartungsarbeiten, zum anderen fungieren Waldwege als Leitelemente, wodurch die Annahme durch Fledermäuse erleichtert wird.</li> <li>– Die Bäume bzw. alternativen Anbringungsorte sind als solche rechtlich zu sichern. Sofern es sich um Baumstandorte handelt sorgen diese im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung natürlicher Baumquartiere. Mit dem Waldeigentümer ist eine Vereinbarung darüber zu erzielen, dass die jeweiligen Bäume nicht gerettet werden.</li> <li>– Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</li> </ul>		
<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>		
Foto 5: Beispiel einer Fledermaus Großraum- und Überwinterungshöhle (Quelle vgl. Unterlage 19.3: EHLERT & PARTNER 2018)		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 21 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Zielsetzung:</b> – Schaffung von Ersatzquartieren zur Erhaltung und Stabilisierung der Fledermauspopulationen – Ersatz für den zuvor festzustellenden Verlust von Fledermaushöhlen – Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere – Die Großraumhöhlen können auch im Sommer als Wochenstube und zur Koloniebildung dienen. Fledermäuse reagieren besonders während der Jungenaufzucht außerordentlich empfindlich auf Störungen. Daher sind Kontrollen während der Monate Mai bis September zu vermeiden. – Dauer der Unterhaltung: 10 Jahre ab der Aufhängung bzw. Anbringung der Quartierhilfe – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die Umsetzung der Maßnahme muss vorgezogen oder zeitgleich mit den Gehölzfällungen abgeschlossen sein <b>Flächengröße:</b> wird im Ergebnis der Vor-Ort-Begehung spezifiziert		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 20, A 22, A 24		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
X	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 22 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gemarkung Benndorf: 199, 200/3,201/4, 201/5, 214/1, 217/1, 217/3, 222/5, 222/4, 240/1, 242, 261, 269, 272, 284, 367/4, 374/4, 583/5, 594, 595, 596, 655, 665, 667, 670, 671, 672, 674, 676, 677/s, 677/r, 677/t, 735, 677/q		
<b>Konflikt B 9 (ba, a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Verlust von Baumhöhlen) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen  Eingriffsumfang: B 9 (ba, a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: <b>3, 4, 6, 7, 9, 20</b>	
<b>22 CEF 3 Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Rodung von günstigen Spaltenquartieren sind neue Quartierstandorte für die Mopsfledermaus bereitzustellen. Mopsfledermäuse suchen bevorzugt ihre Baumquartiere hinter abgeplatzter Rinde oder in Stammanrissen. Klassische Fledermaushöhlen werden von der Art nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen, vielmehr ist bei der Wahl der künstlichen Ersatzquartiere eine spezielle „mopsfledermausfreundliche“ Konstruktion zu wählen.</li> <li>- Es sind Großraum-Flachkästen mit Eignung als Wochenstubenquartiere bereitzustellen. Großraum-Flachkästen kombinieren das von spaltenbewohnenden Arten (speziell Mopsfledermaus) häufig aufgesuchte Spaltenquartier mit einem zusätzlichen, größeren Hangraum. Dies ermöglicht einen internen Wechsel zwischen den Hangzonen, um z. B. witterungsbedingte Änderungen auszugleichen. Kommt es zum Verlust bzw. zur Entwertung typischer Spaltenquartiere, bietet sich die Anbringung von Fledermausflachkästen an (vgl. hierzu auch EHLERT &amp; PARTNER 2018).</li> <li>- Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren für die Mopsfledermaus wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf orientiert sich nach den gerodeten potenziellen Spaltenquartieren. Gehen wochenstubenquartiergeeignete Spaltenquartiere verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust von einem Quartierbaum erfolgt die Anbringung von fünf speziellen Spaltenquartieren).</li> <li>- Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten.</li> <li>- Notwendige Unterhaltungsarbeiten und -zeiträume sind analog den Angaben bezüglich der CEF 1 zu gewährleisten. Die Kästen sind in etwa 4 m Höhe anzubringen, damit eine jährliche Kontrolle noch gewährleistet werden kann. Bei der Wahl des Standortes ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug möglich ist, ohne dass dabei ein zu großer Lichteinfall gegeben ist (bevorzugt entlang von schmalen Waldwegen, welche gleichzeitig die Wartung ermöglichen).</li> <li>- Die Bäume sind als solche rechtlich zu sichern und sorgen im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung natürlicher Quartiere. Mit dem Waldeigentümer ist eine Vereinbarung darüber zu erzielen, dass der Baum nicht geerntet wird.</li> <li>- Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</li> </ul>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 22 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
		
Foto 6: Beispiel für einen Großraum-Flachkasten mit Inspektionsluke (Quelle: EHLERT & PARTNER 2018)		
<b>Zielsetzung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Ersatzquartieren zur Erhaltung und Stabilisierung der Fledermauspopulationen</li> <li>- Ersatz für den zuvor festzustellenden Verlust von Fledermaushöhlen</li> <li>- Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere</li> <li>- Die Großraumhöhlen können auch im Sommer als Wochenstube und zur Koloniebildung dienen. Fledermäuse reagieren besonders während der Jungenaufzucht außerordentlich empfindlich auf Störungen. Daher sind Kontrollen während der Monate Mai bis September zu vermeiden.</li> <li>- Dauer der Unterhaltung: 10 Jahre ab der Aufhängung bzw. Anbringung der Quartierhilfe</li> <li>- Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die Umsetzung der Maßnahme muss im Zeitraum zwischen den Gehölzfällungen und Ende der Winterruhe der Fledermäuse abgeschlossen sein		
<b>Flächengröße:</b> wird im Ergebnis der Vor-Ort-Begehung spezifiziert		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 20, A 21, A 24		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
X	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 23 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: wasserzugewandte Brückenpfeiler des BW 05SN		
<b>Konflikt B 9 (ba, a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Verlust von Baumhöhlen) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen		
Eingriffsumfang: B 9 (ba, a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 5	
<b>A 23 CEF 4 Bereitstellung von Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartieren im Bereich der Wyhrabücke bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Baumquartieren der Wasserfledermaus</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Rodung von günstigen Baumquartieren sind neue Quartierstandorte für Wasserfledermäuse bereitzustellen.</li> <li>- Es ist bekannt, dass Wasserfledermäuse natürliche Baumhöhlen oder Spalten in Brücken gegenüber Fledermauskästen deutlich bevorzugen.</li> <li>- Es sind daher Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartiere für Brücken bereitzustellen.</li> <li>- Eine Integration der Einbauquartiere in die Brückenwände ermöglicht eine Nutzung zur Kolonie- und Wochenstubenbildung im Sommer sowie zur Nutzung durch die Tiere während des Winterschlafs.</li> <li>- Als Quartierstandorte sind die beiden Widerlager vorzusehen. Mindestens 3 Elemente der wartungsfreien Fassadenquartiere sind aneinander zu reihen.</li> <li>- Die Einflugschlitze müssen mindestens in einer Höhe von 2,50 m über der Erde liegen.</li> <li>- Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Fledermausquartiere im Zuge des Brückenbaus in die Schalung eingegossen werden. Ein fester Einbau begünstigt ein geeignetes Klima innerhalb der Quartiere und erhöht dadurch deren Wirksamkeit sowie die Annahme durch verschiedene Fledermausarten. Zudem weisen die in die Schalung eingelassenen Quartiere eine deutlich höhere Haltbarkeit gegenüber nachträglich anmontierten Fledermaus-Einlaufblenden auf.</li> <li>- Alternativ zu den bevorzugten Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartieren besteht die Möglichkeit, dass wenn aus bautechnischen Gründen der Einbau in das Brückenbauwerk nicht möglich ist, Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartiere vorzusehen. Bei einer wintertauglichen Spezialisierung (spezielle Doppelwandssysteme mit Dämmstoffen) ermöglichen auch diese Quartiertypen eine ganzjährige Nutzung durch Fledermäuse</li> <li>- Die Einbauquartiere stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen an den Wyhraue zur Verfügung. Trotz der zeitlichen Verzögerung der Wirksamkeit dieser CEF ist die Funktionsfähigkeit für die Wasserfledermaus gewährleistet, da die Tiere auch (wenn auch mit deutlich geminderter Präferenz) Baumhöhlen als Quartierstandorte annehmen. CEF 1 und CEF 2 sind zwingend vorgezogen umzusetzen, so dass bis zum Einbau der Quartiere im Bereich der Wyhrabücke die Fledermauskästen an den Bäumen die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum für die Art übernehmen.</li> </ul>		
		
Foto 7: Beispiel für Ganzjahres-Einbauquartiere im Bereich eines Brückenpfeilers (A 72 Abschnitt 3.1, Ossabachtalquerung)		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 23 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Zielsetzung:</b> – Schaffung von Ersatzquartieren zur Erhaltung und Stabilisierung der Fledermauspopulationen – Ersatz für den zuvor festzustellenden Verlust von Fledermaushöhlen – Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere – Die Großraumhöhlen können auch im Sommer als Wochenstube und zur Koloniebildung dienen. Fledermäuse reagieren besonders während der Jungenaufzucht außerordentlich empfindlich auf Störungen. Daher sind Kontrollen während der Monate Mai bis September zu vermeiden. – Besteht aus bauwerkstechnischen Gründen die Notwendigkeit, Wartungsarbeiten an den mit Quartieren besetzten Pfeilerstandorten durchzuführen, sind die Arbeiten unter Begleitung eines Fachgutachters durchzuführen, um das Störpotenzial auf die Fledermäuse zu minimieren – Dauer der Unterhaltung: 10 Jahre ab der Aufhängung bzw. Anbringung der Quartierhilfe – Zuwegung für Pflege: über die Wartungswege der Wyhrabrücke		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Bei CEF-Maßnahmen muss es sich grundsätzlich um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handeln. Da die Wyhrabrücke jedoch Vorhabensbestandteil ist, muss der Einbau der Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartiere im Zuge der Bauausführung stattfinden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist dennoch gegeben, da Wasserfledermäuse auch Fledermauskästen annehmen. Diese werden bereits im Zuge von CEF 1 und CEF 2 im Voraus bereitgestellt, so dass bis zur Wirksamkeit der Einbauquartiere in Form von Fledermauskästen der vorgezogene Funktionsausgleich gewährleistet wird.		
<b>Flächengröße:</b> wird im Ergebnis der Vor-Ort-Begehung spezifiziert		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 20, A 21, A 24		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>A 24 CEF</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gemarkung Benndorf: 199, 200/3,201/4, 201/5, 214/1, 217/1, 217/3, 222/5, 222/4, 240/1, 242, 261, 269, 272, 284, 367/4, 374/4, 583/5, 594, 595, 596, 655, 665, 667, 670, 671, 672, 674, 676, 677/s, 677/r, 677/t, 735, 677/q		
<b>Konflikt B 8.1 (ba, a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> Gefahr der baubedingten Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna (speziell Höhlenbrüter)  Eingriffsumfang: B 8.1 (ba, a): nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: <b>3, 4, 6, 7, 9, 20</b>	
<b>A 24 CEF 6 Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einige der im Planungsraum vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihrer Artspezifität nicht in der Lage, eigenständig Bruthöhlen anzulegen. Darüber hinaus ist auch von einem limitierten Höhlenangebot auszugehen. Um einer Vergrämung betroffener Arten entgegenzuwirken, sind künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese werden nachweislich durch die Arten angenommen.</li> <li>- Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2018 der Höhlenbäume im Baustellenbereich wurden 16 Höhlenbäume kartiert, deren Fällung im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich wird. Diese weisen zwischen 1 bis 4 Höhlen pro Baum auf, so dass es insgesamt zu einem Verlust von 22 Höhlen (tlw. auch Spechthöhlen) kommt, die zur Anlage von Nestern geeignet sind. Für diese Anzahl der verlorengehenden Höhlen werden künstliche Nisthilfen an dauerhaft zu sichernden Altbäumen aufgehängt. Dabei kommen unterschiedliche Kastenarten zum Einsatz. Kästen mit einer Fluglochweite von 32 mm eignen sich u.a. für Kohl-, Blau-, Tannen- und Sumpfmeise, Kleiber, Trauerschnäpper, Feld- und Haussperling. Gartenbaumläufer und Hausrotschwanz bevorzugen Nischenbruthöhlen mit zwei Einfluglöchern (Fluglochweite: 30 x 50 mm). Für den Star und den Waldbaumläufer gibt es zudem art-spezifische Nistkästen (EHLERT &amp; PARTNER 2018).</li> <li>- Die Auswahl der Nistkastenhangplätze sowie das Aufhängen sind in Abstimmung mit der Fachbehörde vor Beginn der Rodungsarbeiten durchzuführen. Die Aufhänge-Höhe liegt zum Schutz vor Prädatoren bei &gt; 2,5 m. Zudem ist jeder Ersatznistkasten mit einem Marderschutz zu versehen.</li> <li>- Die Anzahl der künstlichen Bruthöhlen orientiert sich an der Anzahl der Höhlen, die verloren gehen: Für jeden Verlust einer Höhle ist außerhalb bewertungsrelevanter Wirkzonen des Vorhabens, jedoch im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, 1 künstliche Nisthilfe anzubringen. Diese sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.</li> <li>- Da bis zum Baubeginn noch das Entstehen weiterer Höhlen möglich ist, erfolgt vor Baufeldfreimachung eine Kontrolle der zu fällenden Gehölze und ggf. eine Anpassung der erforderlichen Nisthilfen (vgl. kvM 20).</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Ersatzniststätten zur Erhaltung und Stabilisierung der Populationen</li> <li>- Ersatz für den Verlust von Nestern bzw. Niststätten</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere</li> <li>- Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar).</li> <li>- Dauer der Unterhaltung: 10 Jahre ab Herstellung – maßgeblich ist das Datum der Abnahme</li> <li>- Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die Umsetzung der Maßnahme muss im Zeitraum zwischen den Gehölzfällungen und vor Beginn der Brutsaison der Avifauna abgeschlossen sein		
<b>Flächengröße:</b> wird im Ergebnis der Vor-Ort-Begehung spezifiziert		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
	Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Nutzungsänderung /-beschränkung:	

## **Ersatzmaßnahmen**

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>E 1.1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Flst. 258 Gm Syhra		
<b>Konflikt KV, B 6 (a), L 2 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn, der Radwege und Wirtschaftswege</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von Laubmischwäldern</li> <li>- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</li> </ul> Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha), B 6 (a): 670 m <sup>2</sup> , L2(a): 375 m <sup>2</sup> Gehölzbestände, 670 m <sup>2</sup> Laubmischwälder, 109 Bäume		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 18	
<b>E 1.1 Erstaufforstung in Roda</b>		
<b>Beschreibung (aus: Antrag auf Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Durchführung nachfolgender Maßnahme als Ökokontomaßnahme nach § 9a des SächsNatSchG)</b> <i>Aktueller Zustand: Intensivgrünland</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der Fläche werden zur Begründung des Waldes die Baumarten Schwarzerle, Vogelkirsche, Flatterulme sowie die Frühblühende Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) gepflanzt. Die Stückzahl je Hektar beträgt ca. 3.500.</li> <li>- Auf die Einbringung der Gemeinen Esche als charakteristischer Art der Waldgesellschaft wird aufgrund des aktuell sehr hohen Ausfallrisikos infolge des Eschentriebsterbens verzichtet.</li> <li>- Die Baumarten werden zu etwa gleichen Anteilen horstweise auf der Fläche gemischt. Die Traubenkirsche wird im Randbereich der Fläche eingebracht. Sie bildet hier zusammen mit der Hundsrose, Brombeere und Hartriegel einen flächenumfassenden, gestuften Waldrand.</li> <li>- Im nördlichen Teil der Aufforstung werden auf den Ackerbestandteilen der Fläche einzelne Spitzahorne gesetzt, die auf den zur Staunässe neigenden Ackerhorizonten standörtlich besser angepasst sind als die Hauptbaumarten im Süden. Sie sollen im Ackerbereich durch ihr rasches Jugendwachstum sowie die Kirsche, Erle und Ulme im Süden für den schnellen Bestandesschluss und damit zur Reduzierung der Mäusedisposition beitragen.</li> <li>- Zum Schutz gegen Wildverbiss wird die gesamte Fläche gezäunt.</li> <li>- Die Aufforstung erhält bis zum Erreichen einer gesicherten Kultur (beginnender Bestandesschluss, ein bis zweimal jährlich eine Kulturpflege. Hierbei wird bedrängende Begleitvegetation zurückgeschnitten. Nachdem die Kultur rehwildsicher dem Äser entwachsen ist wird der Wildschutzzaun zurückgebaut um die Fläche als Lebensraum zugänglich zu machen und das freie Betreten der Landschaft zu gewährleisten.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Förderung der Bodenbildungsprozesse infolge Durchwurzelung und Humusbildung</li> <li>- Ausgleich für den Verlust von Wald</li> <li>- Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen gemäß SächsWaldG</li> <li>- Kompensation des Verlustes von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen durch Schaffung von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> bereits umgesetzte Ökokontomaßnahme des Landkreises Leipzig		
<b>Flächengröße:</b> 3.000 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 2.1, A 2.2, A 2.3, A 2.4, A 2.5, A 8, E 1.3, E 1.4		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
	Gründerwerb	Künftige Unterhaltung: wie bisher
X	Nutzungsänderung /-beschränkung: 3.000 m <sup>2</sup>	



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>E 1.2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 97/0 Gemarkung Kohren		
<b>Konflikt KV, L 2 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn, der Radwege und Wirtschaftswege</li> <li>- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</li> </ul> Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha), 375 m <sup>2</sup> Gehölzbestände, 670 m <sup>2</sup> Laubmischwälder, 109 Bäume		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 16	
<b>E 1.2 Abriss und Entsiegelung nicht mehr genutzter Gartenlauben, Aufforstung eines ehemaligen Kleingartenstandortes</b>		
<b>Beschreibung:</b> Aktueller Zustand: <i>ehemaliger Kleingartenstandort, Extensivgrünland, leerstehende Gartenlauben</i> Zielbiotop: 75.017 – <i>Laubmischwald mit Eiche und sonstigem Hartholz entsprechend der pnV angrenzender gewachsener Bereiche</i> , Typ: <i>Hainbuchen-Traubeneichenwald</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gartenlauben werden abgebrochen. Die Fundamente sind aufzubrechen und aufzunehmen, einschließlich Tragschicht und anstehendem Boden. Die Böden sind je nach Beschaffenheit wieder als Rekultivierungsschicht zu verwenden.</li> <li>- Alle anfallenden Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> <li>- Die entsiegelten Flächen sind tiefgründig aufzulockern (60 cm) und für Pflanzmaßnahmen vorzubereiten.</li> <li>- Anpflanzung und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes</li> <li>- Der Bestand soll in Kernzone (Heister/ Bäume), Mantelzone (Sträucher) und Saumzone (niedrige Sträucher, Gräser/ Kräuter) gegliedert sein.</li> <li>- Die Pflanzabstände sind im Rahmen der Ausführungsplanung in Rücksprache mit dem Forstamt festzulegen.</li> <li>- Verwendet werden heimische, dem Standort entsprechende Baum- und Straucharten; die Artenzusammensetzung entspricht naturnahen Waldbeständen (Typ: Hainbuchen-Eichen-Wald) in der Umgebung. Bäume: Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Sträucher: Hasel (<i>Corylus avellana</i>), wenig Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i> ssp. <i>laevigata</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Eingriffliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), im Mantel Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>),</li> <li>- Die Gehölze (Baumarten) müssen den Bestimmungen des FoVG entsprechen, der entsprechende Herkunftsnachweis ist zu erbringen. Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, ist der Bezug aus gebietsheimischen Herkunftsnachweisen sicherzustellen. Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze.</li> <li>- Der Schutz vor Wildverbiss ist durch einen niederwildsicheren Zaun nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Der Zaun ist nach 8 – 10 Jahren zurückzubauen und zu entsorgen. Die Gehölzflächen sind zu mulchen.</li> <li>- Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Förderung der Bodenbildungsprozesse infolge Durchwurzelung und Humusbildung</li> <li>- Kompensation des Verlustes von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen durch Schaffung von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegemaßnahmen sind nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.</li> <li>- Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sicherndes Wegerecht</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während des Bauvorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Pflanzzeiten, um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen		
<b>Flächengröße:</b> Rückbau der Gartenlauben: 145 m <sup>2</sup> , Aufforstung: 2.320 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 2.1, A 2.2, A 2.3, A 2.4, A 2.5, A 8, E 1.4, E 1.1		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
X	Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung: 2.320 m <sup>2</sup>	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>E 1.3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 507 Gemarkung Wermisdorf		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn, der Radwege und Wirtschaftswege  Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha)		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 23	
<b>E 1.3 Erstaufforstung bei Wermisdorf</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: Acker</i> – Anpflanzung und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes – Zielbiotop: Eichen-Hainbuchen-Lindenwald – Hauptbaumarten Kernzone: Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> ) – Mischbaumarten: Winter-Linde ( <i>Tilia cordata</i> ), Hain-Buche ( <i>Carpinus betulus</i> ) (Hain-Buche ggf. aus Naturverjüngung) – Begleitbaumarten: Vogelkirsche und Berg-Ahorn, Pflanzung reihenweise bis horstweise – Schwarz-Erle in lokal vernässten Bereichen bzw. an offengelegtem Graben – Pflanzraster von 2,00 x 0,60 Meter in der Kernzone und ca. 2,00 x 2,00 m in der Mantelzone – naturnah gestufter, artenreicher Waldrand in einer Breite von 10 - 30 m aus Krautsaum, standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung im Süden und Osten der Fläche) – an der westlichen Seite (angrenzend an vorhandenem Wald) natürliche Waldentwicklung durch Sukzession – Die Gehölze (Baumarten) müssen den Bestimmungen des FoVG entsprechen, der entsprechende Herkunftsnachweis ist zu erbringen. Für Baum- und Straucharten, die nicht den Bestimmungen des FoVG unterliegen, sind möglichst gebietsheimische Herkünften zu verwenden. Verwendet werden unverschulte bis maximal dreimal verpflanzte Junggehölze standortgerechter Arten. – Die Maßnahmenumsetzung steht unter dem Vorbehalt der vertraglichen Einigung zwischen der DEGES und dem Staatsbetrieb Sachsenforst.		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Förderung der Bodenbildungsprozesse infolge Durchwurzelung und Humusbildung		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt (Umsetzung liegt bei Sachsenforst)		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während des Bauvorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Pflanzzeiten, um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen <b>Flächengröße:</b> 77.000 m <sup>2</sup> / 7,7 ha		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand: Freistaat Sachsen, Forstverwaltung	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Grunderwerb Nutzungsänderung /-beschränkung: 77.000 m <sup>2</sup>	Künftige Unterhaltung: wie bisher

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>E 1.4</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 195/29 der Gemarkung Zehmen		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn, der Radwege und Wirtschaftswege  Eingriffsumfang: KV: 76.960 m <sup>2</sup> (7,7 ha)		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 19	
<b>E 1.4 Aufforstung der entsiegelten Forststraße in Zehmen</b>		
<b>Beschreibung:</b> <i>Aktueller Zustand: entsiegelte Forststraße</i> – Anpflanzung und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes – Die Bepflanzung der Rückbauflächen erfolgt in reihenweiser Mischung mit heimischen Edellaubbäumen: Vogel-Kirsche ( <i>Prunus avium</i> ) (50 %), Winter-Linde ( <i>Tilia cordata</i> ) (25 %) und Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> ) (25 %) – Pflanzraster von 2,00 x 1,00 Meter – Sortiment für die Vogel-Kirsche und Winter-Linde: 50/80; 2,0 – Sortiment für Feld-Ahorn: 30/50; 2,0 – Stk./ha: je 5.000 – Die Wiederbewaldung hat mit standortgerechten Pflanzmaterial entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz zu erfolgen und ist hinreichend gegen Wildverbiss zu schützen. – Die Umsetzung der Entsiegelung und Rekultivierung erfolgt durch Dritte im Auftrag der DEGES. – Die Umsetzung der Pflanz- und Pflegearbeiten erfolgt durch Sachsenforst/Forstbezirk Leipzig auf Basis einer zu schließenden Rahmenvereinbarung mit der DEGES in Anlehnung an die derzeit in Verhandlung befindliche Vereinbarung zur Aufforstung auf Flurstück 507 der Gemarkung Wermisdorf nach Abnahme der rekultivierten Ausgangssubstrate. – Die Kultur ist in der Anwuchsphase durch Kulturpflegearbeiten zu sichern und hinreichend gegen Wildverbiss zu schützen (Zäunung, Einzelschutz, jagdliche Einflussnahme) – Die Maßnahmenumsetzung steht unter dem Vorbehalt der vertraglichen Einigung zwischen der DEGES und dem Staatsbetrieb Sachsenforst.		
<b>Zielsetzung:</b> – Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Förderung der Bodenbildungsprozesse infolge Durchwurzelung und Humusbildung		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt (Umsetzung liegt bei Sachsenforst)		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während des Bauvorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Pflanzzeiten, um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen <b>Flächengröße:</b> 10.230 m <sup>2</sup> / 1,023 ha		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr.		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand: Freistaat Sachsen, Forstverwaltung	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Grunderwerb Nutzungsänderung /-beschränkung: 10.230 m <sup>2</sup>	Künftige Unterhaltung: wie bisher

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>E 2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Südwestufer des Töpferteichs		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden) Eingriffsumfang: Bo3(a): 116.050 m <sup>2</sup> (11,6 ha)		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 15	
<b>E 2 Umwandlung von Acker in einen dauerhaften Extensivgrünlandstreifen am Westufer des Töpferteiches</b>		
<b>Beschreibung:</b> <u>Ausgangszustand/ Vorwert der Fläche:</u> Saatgrasland <u>Zielbiotop:</u> 412 - mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden (extensiv) – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland – Auf den Ackerflächen erfolgt eine Begrünung mit autochthonem, standortgerechtem Saatgut, Ausbringung von Ökotypensaatgut mit Herkunftsnachweis, mögliche Begrünungsverfahren: Heumulchsaat, Heudruschsaat oder Nassansaat. – Saatgewinnung von Spenderflächen des gleichen Naturraums, Auswahl der Spenderflächen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Gewinnung mindestens eine Vegetationsperiode vor der Begrünung durch eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus, Durchführung der Mahdtermine zur Gewinnung des Saatguts über die Vegetationsperiode verteilt, um möglichst das gesamte Artenspektrum der Spenderfläche zu erfassen (je ein Schnitt Ende Juni, im Juli, August und September). – Für die Ansaatflächen erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (gemäß ZTV LA-StB 05).		
<b>Zielsetzung:</b> – Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen (Böschungen, Mulden)		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – keine Düngung der Flächen – Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das Mähgut wird abtransportiert. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen. Positiv auf die floristische Artenvielfalt wirkt ein stellenweises Verschieben der Mahd auf den Oktober, wenn auch die im Herbst blühenden Obergräser gefruchtet haben. – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während des Bauvorhabens <b>Flächengröße:</b> 620 m <sup>2</sup>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 15, A 7.2, A 7.4, A 12, A 14, A 7.8, A 7.1, A 7.3, A 9		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Nutzungsänderung /-beschränkung: 620 m <sup>2</sup>	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>E 3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Kohren-Sahlis, OT Linda (Stadt Frohburg)		
<b>Konflikt B 7 (a), L 2 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Anlagebedingter Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen, -alleen und Einzelbäumen – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen  Eingriffsumfang: B 7 (a): 109 Bäume, L 2 (a): 375 m <sup>2</sup> Gehölzbestände, 670 m <sup>2</sup> Laubmischwälder, 109 Bäume		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 17	
<b>E 3 Ergänzung einer Streuobstwiese in Kohren-Sahlis, OT Linda (Stadt Frohburg)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <u>Ausgangszustand/ Vorwert der Fläche:</u> <i>lückiger überalterter Streuobstbestand</i> <u>Zielbiotop:</u> 67 - <i>Streuobstwiese</i> – In die Lücken sind neue Obstbäume zu pflanzen. – Verwendet werden hochstämmige Obstbäume alter, regionaltypischer Sorten sowie Wildobstarten mit folgender Pflanzqualität verwendet: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Wurzelware mit vergleichbarer Qualität ist zu bevorzugen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen, -alleen und Einzelbäumen – Kompensation des Verlustes von landschaftsbildprägenden Elementen durch Erhalt/Ergänzung von Landschaftsbildelementen – Bei der Auswahl der zu pflanzenden Obstbäume ist im Rahmen der Ausführungsplanung die Bodenmüdigkeit insbesondere gegenüber Kirschbäumen zu beachten. Auf den Flächen, auf welchen bereits Kirschbäume gestanden haben, dürfen aufgrund der auftretenden Bodenmüdigkeit grundsätzlich keine neuen Kirschbäume gepflanzt werden. Alternative Arten sind z.B. Birnen und Wildbirnen. – Für die Obstgehölze (Hochstämme, 12-14 cm) ist der Nachweis über deren Herkunft aus Baumschulen mit dem Prädikat „Deutsche Markenbaumschule für das Fachgebiet Obstgehölze“ des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) gefordert. – <b>Die zu pflanzenden Baumarten sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.</b> – Die Baumverankerung erfolgt mittels Dreibock, Schutz gegen Wildverbiss mittels Drahtgitter. Die Baumverankerung und die Drahtgitter sind nach Ende der Entwicklungspflege zurückzubauen und von der Maßnahmenfläche zu entfernen. – Die vorhandenen älteren Obstbäume erhalten einen Verjüngungsschnitt. – Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen dem 01.10 und 28.02. – Ein Teil des Schnittholzes kann zum Aufschichten von Reisighaufen im Bestand verbleiben. – Die Wiesenfläche kann wie bisher als Weidegrünland genutzt werden. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (nach ZTV La-StB 05, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und der ELA).		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – <b>Pflege junger Obstbäume:</b> Jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten zehn Jahren nach der Pflanzung einschließlich Binden und Spreizen der Äste. Versorgung größerer Schnittwunden. Anbringung von Verbisschutz. Ausreichende Wässerung im ersten Standjahr und bei anhaltender Trockenheit. Offenhalten einer Baumscheibe von mindestens 1,5 m Durchmesser durch Mulchen, Abdecken oder Jäten. – <b>Pflege älterer Obstbäume:</b> Erhaltungsschnitt alle 3- 5 Jahre, um ein Vergreisen der Krone zu verhindern und um eine ausreichende Durchlüftung sicherzustellen (Vorbeugung gegen Pilzbefall), dabei maßvollen Anteil an totem Holz belassen, Wundpflege bei größeren Schnitt- und Stammwunden. Vermeiden von Astbruchschäden durch Unterbauung mit Aststützen; ggf. ist ein Nachschneiden erforderlich (Entlastungsschnitt). – Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen 01.10. und 28.02. Ein Teil des Schnittholzes kann zum Aufschichten von Reisighaufen im Bestand verbleiben, um Tieren als Quartier zu dienen. Ein Verbrennen des Reisigs ist nicht zulässig. Von Baumkrebs und pilzlichen Erkrankungen befallene Holzteile müssen aus dem Bestand entfernt werden. Der Einsatz chemischer Schädlings- oder Pilzbekämpfungsmittel ist nicht zulässig, Verzicht auf jeglichen Pestizideinsatz im Zuge der extensiven Obstwiesennutzung. Ausgefällene Bäume sind im Herbst nachzupflanzen. Soweit das Beseitigen von Totholz und Faulstellen aus Gründen der menschlichen Sicherheit an Straßen nicht zwingend erforderlich erscheint, ist Totholz am Baum zu belassen. Wo Totholz Entnahme unausweichlich ist, sollten Äste einige Jahre am Stammfuß gelagert werden. Auf diese Weise können darin lebende Insektenlarven ihre Entwicklung abschließen. – Die Wiesenfläche kann wie bisher als Weidegrünland genutzt werden. – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>E 3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während des Bauvorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Pflanzzeiten, um eine rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen		
<b>Flächengröße:</b> 8.540 m <sup>2</sup> , 70 Stk. Obstbäume		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit der Maßnahme Nr. A 7.1, A 7.3, A 18, A 17		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: wie bisher
X	Nutzungsänderung /-beschränkung: 8.540 m <sup>2</sup>	

## **Gestaltungsmaßnahmen**

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>G 1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		
<b>Konflikt</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Veränderung/technische Überprägung der Eigenart des Landschaftsbildes durch die Trasse		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 – 8, 10		
<b>G 1 Ansaat von Landschaftsrasen auf den Böschungsflächen</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Auf Bankett, Böschungen und Entwässerungsmulden erfolgt eine Begrünung mit Landschaftsrasen. – Es ist RegioZert-Saatgut (zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut) zu verwenden. – Um eine Nährstoffanreicherung von vornherein zu minimieren, sollte auf standortverbessernde Maßnahmen wie Leguminosenansaat, Düngung o.ä. verzichtet werden.		
<b>Zielsetzung:</b> – landschaftsgerechte Begrünung des Trassenkörpers – landschaftliche Einbindung des Baukörpers Straße		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Im Bereich der Bankette und den freizuhaltenden Sichtzonen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine intensive Pflege des Rasens mit - je nach Witterungsverlauf und Aufwuchs der Gräser - etwa 2 Mähgängen pro Jahr notwendig. – Die Böschungsflächen sind 1 x jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren, die Mahd ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen. <b>Zuwegung für Pflege:</b> über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch den Straßenbau <b>Flächengröße:</b> 138.405 m <sup>2</sup>		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung	
X Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung	



## **Schutzmaßnahmen**

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 1</b>  (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: siehe Beschreibung		
<b>Konflikt B 1 (ba), B 3 (a), B 4 (a), B 5 (a), B 6 (a), B 8.1 (ba, a), B 9 (ba, a), B 10 (ba, a), B 12 (ba, a, b), B 13 (ba, b), B 5 (a)</b> KAT im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr der Veränderung der Standortbedingungen von wertvollen Lebensräumen (naturnahe Bäche, Gehölzbestände und Nassweiden) durch Baustellenverkehr und im Arbeitsfeld von Maschinen, Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten durch Verlust von Teillebensräumen  Eingriffsumfang: B 1 (ba): 2.075 m <sup>2</sup> , B 3 (a): 500 m <sup>2</sup> , B 4 (a): 5.525 m <sup>2</sup> , B 5 (a): 375 m <sup>2</sup> , B 6 (a): 670 m <sup>2</sup> , B 8.1 (ba, a): nicht quantifizierbar, B 9 (ba, a), B 10 (ba, a): 2.875 m <sup>2</sup> , B 12 (ba, a, b): 3 Brutpaare, B 13 (ba,b): 2 Brutpaare, B1 (ba) KAT: 865 m <sup>2</sup> , B 4 (a) KAT: 745 m <sup>2</sup> , B 5 (a) KAT: 110 m <sup>2</sup> , B 6 (a) KAT: 395 m <sup>2</sup>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 3, 6, 7		
<b>SB 1 Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen zum Schutz von Lebensstätten</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Gegenüber Standortveränderungen besonders empfindliche Biotopkomplexe oder Biotoptypen sind zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (z. B. durch Verdichtung, Entfernen von Vegetationsbeständen) von jeglicher Art von Baustelleneinrichtungen freizuhalten. – Entsprechende Biotopstrukturen werden als naturschutzfachliche Ausschlussfläche (Bautabuzone) ausgewiesen. – Es sind Bau-/ Schutzzäune zu errichten. – Folgende Bereiche werden als Bautabuzonen ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzgraben: 4+760 – 4+790</li> <li>• Galgenberg/Wald Vorderes Kiesloch: 6+230 – 6+300</li> <li>• Fasaneriebach: 8+505 – 8+510</li> <li>• Wyhra: 8+660 – 8+730</li> <li>• Bubendorfer Wasser: 8+950 – 8+970</li> <li>• Kiesschacht: 9+180 – 9+250</li> <li>• Streuobstwiese: 9+990 – 10+188</li> </ul> – Das Gewässerprofil der Wyhra zwischen den Uferböschungsoberkanten sowie ein beidseitig 1,00 m breiter Sicherheitsstreifen zur Böschungsoberkante bilden die Tabuzone für bauliche Veränderungen oder für Eingriffe während der Bauphase. So bleibt die Durchgängigkeit der Gewässer einschließlich ihrer Böschungen insbesondere für den Fischotter auch während der Bauphase gewährleistet. – Die Tabuzone darf während der gesamten Bauphase weder kurzzeitig noch dauerhaft als Baufeld, Baustraße oder Materiallager genutzt werden. – Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des FFH-Gebiets zu positionieren. Sie dürfen weder befahren noch durch Bagger- und Maschinenarbeiten beeinträchtigt werden. Weiterhin werden aufgrund des gewählten Brückensystems auch zeitweilige Eingriffe in die Tabuzone z. B. durch Hilfsstützen oder Lehrgerüste ausgeschlossen. – Sollte es trotz Festlegung der Bauverbotszonen zu Verlusten oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der zu schützenden Strukturen während der Bauphase kommen, so sind durch den Verursacher sowohl der vorherige Zustand wiederherzustellen als auch ggf. Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung von Beeinträchtigungen und den Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Vögel und Fledermäuse – Vermeidung der Beunruhigung durch Baustellenverkehr und -betrieb, Reduzierung der Störwirkungen auf Lebensräume – Vermeidung der Schädigungen der an das Baufeld angrenzenden Vegetation und der Bodenstrukturen – Vermeidung von Bodenverdichtungen – Vermeidung des Eingriffs in geschützte Biotope gemäß § 21 SächsNatSchG		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Bautabuzone wird mittels Schutzzäunen gesichert, die über den gesamten Bauzeitraum zu unterhalten sind. – Die Zäune sind erst nach Abschluss aller im Bereich durchzuführenden Baumaßnahmen abzubauen.		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> vor Baubeginn bis Bauende		
<b>Umfang:</b> 885 lfd. m		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 1</b>  (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		
<b>Konflikt B 1 (ba), B 5 (a), B 7 (a), B 8.1 (ba, a), B 9 (ba, a), B1 (ba) KAT, B 5 (a) KAT</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahr der Beeinträchtigung des Wurzelraumes angrenzender Gehölzbestände</li> <li>- Verdichtung, Entfernen von Vegetationsbeständen im Arbeitsradius der Baumaschinen</li> </ul> Eingriffsumfang: B 1 (ba): 2.075 m <sup>2</sup> , B 5 (a): 375 m <sup>2</sup> , B 7 (a): 109 Stk., B 8.1 (ba, a): nicht quantifizierbar, B 9 (ba, a): nicht quantifizierbar, B1 (ba) KAT: 865 m <sup>2</sup> , B 5 (a) KAT: 110 m <sup>2</sup>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8		
<b>SB 2 Schutz vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase - Einzelbaumschutz und Baumgruppenschutz</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Baumbestände so zu schützen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei den Baumaßnahmen ist gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu gewährleisten.</li> <li>- Für die entsprechenden Arbeitsbereiche sind geeignete Schutzmaßnahmen (Aufstellen von Bau- und Schutzzäunen, Einzelbaumschutz) einzurichten</li> <li>- In den vorgesehenen Arbeitsbereichen sind sämtliche Baumstämme mittels eines gepolsterten Mantels aus Brettern gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Zusätzlich ist der Wurzelraum der Bäume innerhalb des Kronentraufbereiches im Bereich von Überfahrten und Auflasten durch Überdeckung des Wurzelbereiches mit Kies, und einer untereinander fest verbundenen Bohlenlage (Bohlendicke mind. 40 mm) vor Verdichtung zu schützen.</li> <li>- Entlang der in der Plandarstellung gekennzeichneten Bestände wird ein standsicherer Bauzaun aufgestellt. Beeinträchtigungen der dahinter liegenden Strukturen sind unbedingt zu vermeiden.</li> <li>- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzeinrichtungen zurückzubauen und von der Baustelle zu entfernen.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung der Schädigungen der an das Baufeld angrenzenden Gehölzvegetation</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Niststätten</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
- Die Schutzeinrichtungen sind während der gesamten Bauphase zu unterhalten und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> mit Beginn der Baumaßnahme während der gesamten Bauphase		
<b>Umfang:</b> 80 Stk. (Einzelbaumschutz)		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung:	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 3<sub>kVM 9</sub></b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kVM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
<b>Konflikt B 9 (ba, a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Verlust von Baumhöhlen) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen  Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 – 7, 9, 10, 11		
<b>SB 3<sub>kVM 9</sub> Bauzeitenregelung Fledermausarten: Absuchen der Bäume im Trassenbereich nach möglichen Quartieren / Markierung der potenziell geeigneten Quartierbäume / ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren / Fällarbeiten unter Begleitung eines Fachgutachters / ggf. Bergung überwinternder Tiere</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> – Die Baufeldfreimachung und die damit verbundenen Rodungsarbeiten haben in Abstimmung mit den Belangen der Avifauna im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen. Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Wochenstubenquartiere und Sommerquartiere verhindert, ein Verlust von Winterquartieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. – Der potenzielle Quartierbaumbestand im Bereich des Trassenverlaufs ist rechtzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung im September bzw. Oktober (vor Beginn der Rodungsarbeiten) durch Fachgutachter auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Besteht die Möglichkeit, dass Tiere in den Bäumen überwintern, sind diese als Fledermausquartiere zu kennzeichnen. In Gehölzen kommt neben der Sichtkontrolle auch die Methode der Endoskopie zum Einsatz (visuelle Inspektion der Baumhöhle durch ein optisches Instrument). Überprüft werden alle erfassten besiedelten oder als Quartier geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich. – Kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Es bietet sich auch der sog. „One-Way-Pass“ an. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können. – Im Einzelfall kann bereits vor den Rodungsarbeiten bekannt sein, dass winterliche Baumquartiere betroffen sind. In diesem Fall darf der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse gefällt werden. Um Konflikte mit der Avifauna zu vermeiden, sind potenzielle Brutstrukturen zu entfernen (Kappung des Kronenbereiches). – Die Fällarbeiten der gekennzeichneten Bäume (ohne sichere Quartiernachweise) sind zwingend von Fachgutachtern zu begleiten. Der Fachgutachter kontrolliert die gefällten Bäume auf besetzte Winterquartiere (betrifft: Braunes Langohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, ggf. auch Großes Mausohr und Nymphenfledermaus). Individuen, deren Winterquartiere nach den Rodungsarbeiten lokalisiert wurden, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern. Soweit die Witterung günstig ist, besteht auch die Option, die Tiere im Umfeld im Bereich geeigneter Strukturen auszusetzen. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Fachgutachter. – Sofern bereits vor der Baumfällung erkennbar ist, dass besonders empfindliche Quartierstrukturen durch die Arbeiten gefährdet sind, kann festgelegt werden, dass der Baum nicht am Stück gefällt wird, sondern dass er abschnittsweise abgetragen werden muss, um so das Verletzungsrisiko möglicherweise überwinternder Tiere zu minimieren. Die Entscheidung obliegt dem Fachgutachter. – Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Vermeidung von Tötung oder Verletzung von Individuen der Fledermäuse durch die Kontrolle der zu fällenden Bäume bzw. bei Bedarf durch das Bergen der Tiere – Sicherung vorhandener Fledermaus-Populationen und Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes.		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten		
<b>Umfang:</b> im gesamten Baufeld		

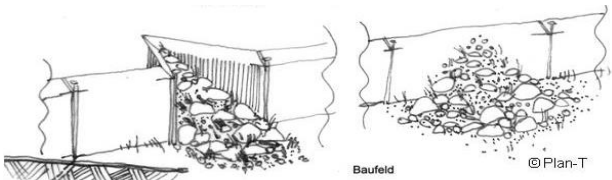
<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 3 kvM 9</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 4 kvM 12</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 6+188 - 6+320 und beidseits der Wyhraquerung zwischen Bau-km 8+368 – 8+763		
<b>Konflikt Nr. B 24 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr baubedingter Tötung von Amphibien durch Einwandern in das Baufeld  Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3, 5, 6		
<b>SB 4 kvM 12 Einzäunung des Baufeldes nach Beginn der Laichphase / Anlage einer temporären Amphibienschutzanlage (Leitelemente und Eimer) am Galgenberg und in der Wyhra-Aue</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Im Bereich des Galgenbergs schneidet die geplante Trasse der B 7 den vorhandenen Waldrand an. Der Waldrand steht im unmittelbaren Kontakt zu zwei Tümpeln. Durch die räumliche Nähe zwischen potenziellen Laichgewässern und Landhabitaten besteht die große Gefahr, dass sich Tiere im Landhabitat befinden und es zu baubedingten Gefährdungen kommen kann. Am Galgenberg sind die Arten Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Springfrosch betroffen. – Entlang der Wyhraaue befinden sich grundwasserbeeinflusste Wiesen, welche eine Funktion als Landlebensraum für Amphibien aufweisen. Im Zuge der Querung der Wyhraaue kommt es zur Überbauung von Grünlandflächen sowie einzelner Gehölzbestände am Ufer Wyhra. Es besteht die Gefahr, dass Moorfrosch und Springfrosch im Bereich der Wyhraaue in den Gefahrenbereich des Baufeldes gelangen. – Um im Zuge der Baufeldfreimachung keine Tiere im Landhabitat zu gefährden, muss durch eine Schutzzäunung sichergestellt werden, dass sich keine Amphibien im Baufeld aufhalten. Unter Beachtung der Laichzeiten der planungsrelevanten Amphibien ist daher ein Schutzzaun westlich der B 7 zwischen Bau-km 6+188 - 6+320 und beidseits der Wyhraquerung zwischen Bau-km 8+368 – 8+763 zu errichten. – Bei der Aufstellung des Zaunes ist zu berücksichtigen, dass die Amphibien dann bereits am Laichgewässer sind, jedoch noch nicht auf der Rückwanderung ins Landhabitat. Da Früh- und Spätlaicher im Baufeld vorkommen können, beschränkt sich der Zeitraum zur Aufstellung des Schutzzaunes auf einen zeitlich eng umfassten Korridor Ende April / Anfang Mai. Ende April kann davon ausgegangen werden, dass die Amphibien an den Laichgewässern angekommen sind, und die Hauptrückwanderung in die Landhabitats noch nicht begonnen hat. – Tiere, die sich trotz der zeitlich optimierten Einzäunung innerhalb des Baufeldes befinden, sind aus dem Baufeld zu verbringen (vgl. kvM 16.1). – Für Laubfrosch (Galgenberg und Wyhraaue), Moorfrosch (Wyhraaue) und Springfrosch (Wyhraaue) ist es zudem wichtig, dass auch während der Bauphase räumliche Austauschbeziehungen aufrechterhalten bleiben. Daher sind außerhalb des Baufeldes in regelmäßigen Abständen Fangeimer einzugraben. Diese sind während der Wanderzeiten zu leeren, damit notwendige Raumbewegungen aufrechterhalten bleiben. Außerhalb der Wanderzeiten sind die Eimer zu verschließen, so dass eine Schädigung von Tieren ausgeschlossen werden kann.		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Vermeidung von Tötung oder Verletzung von Amphibien während der Bauphase durch Sicherung des Baufeldes mittels temporären Schutzzauns, Vermeidung der Einwanderung migrierender Amphibien in das Baugeschehen.		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Funktionalität der Schutzanlagen ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Die Leistungen sind von qualifizierten Fachgutachtern durchzuführen.		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der gesamten Bauzeit <b>Umfang:</b> 1.400 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:
X	Flächen Dritter	
	Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung:
X	Nutzungsänderung /-beschränkung:	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 5 kvM 15</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 6+220 – 6+315		
<b>Konflikt B 23.1 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr von Individuenverlusten der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung  Eingriffsumfang: Auf einer Länge von 130 m verläuft die geplante B 7 entlang eines bedeutenden Reptilienhabitates am Galgenberg		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3	
<b>SB 5 kvM 15 Vergrämung aus dem Baufeld und Anlockung der im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen in angrenzende zuvor neu geschaffene Habitatflächen (A 10 CEF 5)</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> – Das Baufeld wird durch die Reduzierung des Struktureichtums als Lebensraum der Zauneidechse vor Baubeginn vorsichtig entwertet. Dies geschieht u. a. durch die Beschattung von Sonnplätzen oder die Entnahme von Versteckmöglichkeiten. – Das Ziel der Methode ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne dabei die Tiere zu verletzen oder zu töten. Die Vergrämungsmaßnahme kann nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe durchgeführt werden und muss zudem mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen. Die zeitliche Beschränkung begründet sich damit, dass in der Winterruhe keine Eidechsen und während der Fortpflanzungszeit die Eier nicht vergrämt werden können. Zudem vermeidet das Einhalten dieses Zeitfensters den Eintritt des Störungsverbotes. Der Vorteil einer Vergrämung im Frühjahr ist, dass die Gehölze außerhalb der Vegetationsruhe oberirdisch entfernt werden können, so dass kein Konflikt mit der Brutzeitenregelung der Avifauna auftritt. – Die Vergrämung kann immer nur kleinräumig in Kombination mit der Schaffung/ Aufwertung angrenzender Ausweichlebensräume vorgesehen werden. Daher muss gleichzeitig im Vorfeld ein unmittelbar angrenzendes Zauneidechsenhabitat neu geschaffen (vgl. A 10 CEF 5) werden. Dadurch wird die Eidechsenpopulation aus der aktuell besiedelten Fläche in die angrenzende Optimierungsfläche verdrängt. – Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter vorzunehmen, damit durch die Vergrämungsmaßnahmen keine Schädigung der lokalen Population stattfindet.		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Vermeidung von baubedingten Tierverlusten der Zauneidechse während der Bauzeit		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <b>Umfang:</b> Auf einer Länge von 130 m am Waldrand des Galgenberges		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:
	Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 6.1 kvM 16.1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 6+220 – 6+315		
<b>Konflikt B 23.1 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr von Individuenverlusten der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung  Eingriffsumfang: auf einer Länge von 130 m verläuft die geplante B 7 entlang eines bedeutenden Reptilienhabitates am Galgenberg		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3		
<b>SB 6.1 kvM 16.1 Absuchen und Absammeln der Zauneidechsen innerhalb des Baufeldes im Frühjahr vor Baubeginn (April / Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweichlebensräume</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> – Die Zauneidechse zeichnet sich durch eine relativ große Ortstreue aus. Daher ist davon auszugehen, dass trotz der Vergrä-mungsmaßnahmen einige Tiere im Baufeld verbleiben. Tiere, welche bis Baubeginn nicht vergrämt werden konnten, werden nach entsprechender Vorbereitung in zusätzlich geschaffene Zielflächen (vgl. A10 CEF 5) umgesiedelt. – Die Zauneidechsen können in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung an wetterbedingt geeigneten Zeitpunkten ab Mitte April abgesammelt werden. – Die gefangenen Individuen sind in die Bereiche der neu geschaffenen Reptilienhabitats (vgl. A 10 CEF 5) umzusetzen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Vermeidung von Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse während der Bauphase		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <b>Umfang:</b> auf einer Länge von 130 m am Waldrand des Galgenberges		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 6.2 kvM 16.2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 4+080 – 4+880 (Waldrand westlich Eschefeld), Bau-km 5+800 – 6+100 (Waldrand nordwestlich Eschefeld), Bau-km 9+250 – 9+300 (Halde nördlich Benndorf)		
<b>Konflikt B 23.2 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr von Individuenverlusten der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung  Eingriffsumfang: auf einer Länge von 130 m verläuft die geplante B 7 entlang eines bedeutenden Reptilienhabitates am Galgenberg		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11		
<b>SB 6.2 kvM 16.2 Aufstellung von temporären Reptilienschutzzäunen im Bereich der geplanten Katasterwege zur Verhinderung von Tierverlusten während der Bauzeit</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> – In folgenden Bereichen befinden sich nachgewiesene bzw. potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldrand westlich von Eschefeld auf Höhe des Grenzgrabens: Anlage eines Katasterweges, Zäunung auf 1.400 m Länge parallel einer potenziellen Habitatfläche</li> <li>• Waldrand nordwestlich von Eschefeld auf Höhe des Galgenberges: Anlage eines Katasterweges, Zäunung auf 315 m Länge parallel einer potenziellen Habitatfläche</li> <li>• Halde nördlich von Benndorf: Anlage eines Katasterweges, Zäunung auf 460 m Länge im Bereich der Halde mit nachgewiesener Habitateignung</li> </ul> – Hinweis: Am Galgenberg wird der geplante Katasterweg durch die bereits vorgesehene Schutzzäunung sichergestellt. – Um eine Einwanderung von Eidechsen in das Baufeld zu vermeiden, ist dieses angrenzend an Habitatstrukturen der Eidechsen mit mobilen glattwandigen Schutzzäunen abzuführen. Im Bereich der Waldrandstrukturen ist eine einseitige Abzäunung zwischen dem Baufeld und den Waldsaumstrukturen ausreichend. Im Bereich der Halde nördlich Benndorf erfolgt die Schutzzäunung abschnittsweise auch beidseitig des geplanten Katasterweges. – Die Schutzeinrichtung für Reptilien besteht aus glattem Material (UV-beständige Folie), ist in einer Höhe von mindestens 50 cm (mit abgewinkeltem Übersteigschutz) oder 70 cm (ohne Übersteigschutz) entsprechend des Standes der Technik auszubilden. Lücken am Boden sind durch Eingraben des Zaunes zu vermeiden. Um Einzeltieren die Flucht aus dem abgeäuerten Baufeld in die Schutzzonen zu ermöglichen, werden Einstiegshilfen vorgesehen (außenseitige lokale Anschüttung des Zaunes alle 50 - 100 m, vgl. Abbildung 5).		
		
Abbildung 5: Prinzipische Skizze Einstiegshilfe für Reptilien ins Ersatzhabitat – Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird die temporäre Schutzzäunung rückgebaut.		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Vermeidung der Einwanderung migrierender Reptilien in das Baufeld und somit der Tötung oder Verletzung von Individuen von Reptilien während der Bauphase		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Die Funktionalität der Schutzanlagen ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Die Leistungen sind von qualifizierten Fachgutachtern durchzuführen.		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der gesamten Bauzeit <b>Umfang:</b> 2.185 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:
x	Flächen Dritter	
	Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung:
x	Nutzungsänderung /-beschränkung:	

<b>Maßnahmenblatt</b>												
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH					<b>SB 7 kvM 13, kvM 18.1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>				
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke												
<b>Konflikt Nr. B 8.1 (ba, a), B 8.2 (ba, a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2</b>												
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr der baubedingten Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna – Gefahr der baubedingten Individuenverluste des Laubfrosches  Eingriffsumfang: B 8.1 (ba, a): Betroffenheit möglicher Niststätten erst im Ergebnis der bauvorbereitenden Absuche möglich B 8.2 (ba, a): nicht quantifizierbar												
<b>Maßnahme</b>		zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 – 7, 9, 10, 11										
<b>SB 7 kvM 13, kvM 18.1 Bauezeitenregelung, Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna sowie während der Winterstarre der Laubfrösche</b>												
<b>Beschreibung:</b> <b>Avifauna:</b> – Die Baufeldberäumung im Bereich von Acker-, Brach-, Hochstauden- und Grünlandflächen erfolgt im, für die im Planungsraum vorkommenden Arten unkritischen Zeitraum, von Anfang September bis Ende Februar (vgl. Tabelle 9). – Entsprechend der Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG erfolgt keine Fällung, Schnitt, Rodung von Gehölzen und/ oder Hecken und Röhrichten in der Zeit vom 01. März bis 30. September bzw. die Baufeldberäumung muss außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. – Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Nester sowie eine Brutansiedlung im Trassenbereich vermieden.  Tabelle 1: Brutzeiten der artenschutzrelevanten Vogelarten des Offenlands (rot: Hauptbrutzeit, rosa: Nistplatznutzung)												
<b>Art</b>	<b>Jan</b>	<b>Febr</b>	<b>Mär z</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>Aug</b>	<b>Sep</b>	<b>Okt</b>	<b>Nov</b>	<b>Dez</b>
Braunkehlchen												
Kiebitz												
Feldlerche												
Schafstelze												
Schlagschwirl												
Wachtel												
<b>Laubfrosch:</b> – Die Baufeldfreimachung und die damit verbundenen Rodungsarbeiten haben in Abstimmung mit den Belangen der Avifauna und der Fledermäuse im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen. Von Ende September bis Anfang April graben sich die Laubfrösche zum Überwintern in die Erde in der Nähe von Gewässern ein (BN 2011). – Die gequerten Baumreihen sowie der Waldrand am Galgenberg stehen nicht in unmittelbarem Kontakt zu nachgewiesenen Laichgewässern. Eine Schädigung von Tieren während der Winterstarre kann daher ausgeschlossen werden. – Durch die Bauezeitenregelung wird die Verletzung oder Tötung von Laubfröschen durch die Inanspruchnahme besetzter Sommerlebensräume verhindert. – Auch im Bereich der Wyhraue ist im Zeitraum der Überwinterung die Gehölzrodung vorzunehmen. Da Laubfrösche Stillgewässer als Laichgewässer annehmen, kommt den Strukturen ebenfalls keine erhöhte Bedeutung als Landhabitate zu.												
<b>Zielsetzung:</b> – Die Bauezeitenregelung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit garantiert, dass die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Nestern, vermieden wird.												
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt												
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten												
<b>Umfang:</b> im gesamten Baufeld												

<b>Vorgesehene Regelung</b>	
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 8 kvM 20</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
<b>Konflikt B 8.1 (ba, a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr der baubedingten Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 – 7, 9, 10, 11		
<b>SB 8 kvM 20</b> <b>Kontrolle der zu fällenden Bäume auf mögliche Bruthöhlen der Avifauna</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Unmittelbar vor Baubeginn sind im Rahmen einer Vorortbegehung die zu rodenden Altbäume auf Höhlenbäume bzw. potenzielle Höhlenbäume hin zu kontrollieren. – Diese Erfassung bietet die Grundlage für die Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter. – Sollte in begründeten Einzelfällen eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna notwendig werden, sind vorsorglich die erfassten Höhlen zu verschließen, um eine Nutzung zu verhindern. – Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchzuführen (s. kvM 21).		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Die Erfassung von verloren gehenden Höhlenbäumen bzw. potenziellen Höhlenbäumen ist die Grundlage für die Ermittlung notwendiger Ersatzquartiere für Höhlenbrüter		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten		
<b>Umfang:</b> im gesamten Baufeld		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 9</b> <small>kvM 5 FFH M 1.1</small>  (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 4+660 - 4+875 (Grenzgraben) und 8+485 - 9+070 (Wyhraue)		
<b>Konflikt B 22 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr der bauzeitlichen Behinderung der Migration des Fischotters  Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 6	
<b>SB 9</b> <small>kvM 5 FFH M 1.1</small> <b>Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen während der Errichtung der Brückenbauwerke über Wyhra, Fasaneriebach, Bubendorfer Wasser und Grenzgraben</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Während der Bauphase können die Wechsel- und Migrationskorridore des Fischotters im Bereich der Fließgewässer nur eingeschränkt nutzbar sein. Es sind Störwirkungen durch die eigentlichen Bautätigkeiten nicht auszuschließen. Daher sind Aufgaben raumbedeutsamer Migrationsrouten möglich. Hinzu kommt, dass durch die baubedingten Störungen die Erreichbarkeit von wesentlichen Nahrungshabitaten eingeschränkt werden. – Zur Vermeidung der bauzeitlichen störungsbedingten Barrierewirkung des Vorhabens sind nächtliche Bautätigkeiten in dem Zeitraum von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde nach Sonnenaufgang im Bereich der Bau-km 4+660 - 4+875 (Grenzgraben) und 8+485 - 9+070 (Wyhraue) nicht zulässig. – Die Passierbarkeit ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.		
<b>Zielsetzung:</b> – Erhaltung der Durchgängigkeit der Wyhraue und des Grenzgrabens während der gesamten Bauphase. – Verringerung bauzeitlicher störungsbedingter Barrierewirkungen des Vorhabens – Zur Verringerung der bauzeitlichen störungsbedingten Barrierewirkung des Vorhabens ist zudem der nächtliche Betrieb schall-emittierender Geräte (z. B. Pumpen zur Wasserhaltung in den Baugruben der Widerlager) zu vermeiden.		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der Bautätigkeiten <b>Umfang:</b> entfällt		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:
	Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 10</b> kvM 6 FFH M 1.2 <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 4+660 – 4+875 (Grenzgraben) und 8+485 – 9+070 (Wyhraaue)		
<b>Konflikt B 22 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr der bauzeitlichen Behinderung der Migration des Fischotters  Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 6	
<b>SB 10</b> kvM 6 FFH M 1.2 <b>Fischottergerechter Einsatz von nächtlichen Leuchten im Bereich der Fischotterverbundstruktur am Grenzgraben, Wyhra, Fasaneriebach und Bubendorfer Wasser</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Fischotter reagieren sensibel gegenüber Baustellensicherungsmaßnahmen, welche mit diskontinuierlichen Reizen funktionieren. Diese können die Tiere so stark irritieren, dass sie die traditionellen Migrationsrouten wie im Bereich der Wyhraaue aufgeben und bestimmte Teilhabitatflächen nicht frequentieren können. – Um die Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters im Bereich des traditionellen Korridors entlang der Wyhraaue auch während der Bauphase der Brückenbauwerke zu gewährleisten, ist auf einen fischottergerechten Einsatz der nächtlichen Leuchten zu achten. – Dem Grenzgraben kommt eine Sonderstellung als Verbundachse zwischen dem Großteich in Eschefeld und den westlich liegenden Gewässern (u. a. Teich Pahna, Gewässersystem der Pleiße) zu. Auch hier ist eine kontinuierliche Durchgängigkeit für den Fischotter zu gewährleisten. – Daher sollte auf Baustellensicherungsmaßnahmen wie Blinklichter verzichtet werden. Die Vermeidungsmaßnahme ist im Bereich der Bau-km 4+660 – 4+875 (Grenzgraben) und 8+485 – 9+070 (Wyhraaue) vorzusehen. Wenig irritierend sind dagegen Dauerlichtleuchten oder retroreflektierende Materialien. Erforderliche Leuchten sind so aufzustellen, dass der Gewässerlauf soweit möglich nicht beleuchtet wird.		
<b>Zielsetzung:</b> – Verringerung bauzeitlicher Störwirkungen durch Einsatz fischottergerechter Beleuchtung in der Wyhraaue und am Grenzgraben. – Gewährleistung der Passierbarkeit der Bereiche während der gesamten Bauzeit. – Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Fischotters		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der Bautätigkeiten <b>Umfang:</b> entfällt		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 11 kvM 7</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 8+688, 8+700		
<b>Konflikt B 21 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr des baubedingten Verlustes von Ruhestätten des Fischotters  Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6	
<b>SB 11 kvM 7 Im Querungsbereich der Wyhra erfolgt ein Wurzelhalsschnitt der zu rodenden Bäume</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Uferunterspülungen und -auskolkungen bilden sich häufig im Bereich von Ufergehölzen aus. Diese dienen als bevorzugte Ruhestätten des Fischotters. – Gehölzfällungen von Ufergehölzen im Bereich der Wyhraquerung sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Notwendige Gehölzfällungen von Ufergehölzen, welche Uferunterspülungen und -auskolkungen aufweisen, erfolgen durch Wurzelhalsschnitt. – Um mögliche Versteckmöglichkeiten des Fischotters am Ufer der Wyhra zu erhalten, werden die Ufergehölze nicht vollständig mit Wurzelwerk entnommen. Mittels Wurzelhalsschnitt kann sichergestellt werden, dass potenziell am Ufer der Wyhra vorhandene Ruhestätten auch weiterhin für den Fischotter nutzbar sind.		
<b>Zielsetzung:</b> – Sicherung aller potenziellen Versteckmöglichkeiten des Fischotters am Ufer der Wyhra		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – regelmäßiger Gehölzrückschnitt (ca. alle 2-3 Jahre bei Bedarf)		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> im Zuge der Rodungsarbeiten <b>Umfang:</b> 210 m <sup>2</sup>		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 12 kvM 21</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		
<b>Konflikt</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahr der nicht fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Artenschutz- und Schutzmaßnahmen</li> <li>- Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft während der Bauphase</li> <li>- Vermeidung von Eingriffen in geschützte Vegetationsbestände</li> <li>- Vermeidung und Minimierung von zusätzlichen Störungen und Beeinträchtigungen von Arten</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 – 11	
<b>SB 12 kvM 21 Umweltbaubegleitung</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Umweltbaubegleitung (UBB) ist entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ auszuführen. Aufgabe der UBB ist es, die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten. Sie verfolgt somit einen präventiven Ansatz. Leistungen der Umweltbaubegleitung dienen der Vermeidung von ökologischen und ökonomischen Schäden und unterstützen den Auftraggeber beim Umgang in allen umweltrelevanten Fragen.</li> <li>- Das Ziel der UBB ist die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung sowie die Vermeidung von Umweltschäden und den dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen (Ul 2018). Die Umweltbaubegleitung hat somit dafür Sorge zu tragen, dass die Belange des Umwelt- und insbesondere des Naturschutzes im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet und vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Dabei hat die Umweltbaubegleitung eine Pflicht zur Beweissicherung und zur Dokumentation der zulässigen Baudurchführung. Somit kontrolliert und dokumentiert die UBB den Bauablauf, die Bauarbeiten sowie die Fachfirmen. Die UBB umfasst neben der Er-richtung des eigentlichen Vorhabens auch die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen (NUL 2014).</li> <li>- Die Umweltbaubegleitung übernimmt Abstimmungen und Beratungen mit der Oberbauleitung bzgl. Umweltfragen. Sie kann damit gezielt Einfluss auf einzelne Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen nehmen. Dadurch werden die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf einzelne Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen vermieden bzw. minimiert. Die Umweltbauleitung ist durch die Oberbauleitung über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG</li> <li>- Sicherstellung der fachgerechten Durchführung aller Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen sowie der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und dadurch Vermeidung / Minderung von Auswirkungen auf Biotope bzw. Biotopstrukturen, Bodenfunktionen und Artengruppen</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entfällt</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der gesamten Bauzeit		
<b>Umfang:</b> im gesamten Baufeld		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 13</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Wyhra		
<b>Konflikt B 28 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> – Baubedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna durch Eingriffe in das Gewässerbett des Wyhra Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6	
<b>SB 13 Bauzeitenregelung für Eingriffe in die Wyhra</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Für die Einbindung der Entwässerungsleitungen in die Wyhra werden ggf. direkte Eingriffe in die Gewässersohle notwendig. – Diese dürfen nur außerhalb der Schonfrist der nachgewiesenen Fischarten erfolgen. – Bei Vorkommen von Fischarten mit ganzjähriger Schonung ist der Zeitraum mit der Fischereibehörde abzustimmen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit für Fische (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Fischereiverordnung) in der Wyhra		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der gesamten Bauzeit <b>Umfang:</b> nicht quantifizierbar		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SB 14 kvM 18.2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamtes Baufeld		
<b>Konflikt B 8.1 (ba, a) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 – 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr der baubedingten Individuenverluste so-wie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 – 11	
<b>SB 14 kvM 18.2 Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung des geräumten Baufeldes</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Wenn nach der Baufeldräumung bzw. im weiteren Bauablauf Unterbrechungen im geplanten Bauablauf eintreten, ist es nicht auszuschließen, dass sich einige Arten zwischenzeitlich wieder im Baufeld ansiedeln. Dies trifft besonders für Bodenbrüter zu. – Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Begleitung / Umweltbaubegleitung der Baumaßnahmen in Verbindung mit aktiven Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt (LBV-SH 2016). – Wird auf Vergrämungsmaßnahmen verzichtet, muss bei einer Brutansiedlung mit der Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bis zur Beendigung der Brutzeit gewartet werden. Anderenfalls würde der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden (LBV-SH 2016). – Für Brutvögel sind Bauunterbrechungen ab einer Dauer von 5 Tagen von Bedeutung. Nach einer 5 Tage anhaltenden Baupause sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. – Erfolgen keine Vergrämungsmaßnahmen ist nach einer Baupause von 5 Tagen das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung nach Brutvorkommen abzusuchen. Wenn brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Tätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden (LBV-SH 2016). – Vergrämungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes (sowie der Baustraßen und Zufahrten) durchzuführen, da die Scheuchwirkungen der Maßnahme über das Baufeld hinausstrahlen (LBV-SH 2016). – Typische Vergrämungsmaßnahmen für Offenlandarten sind Pfähle mit Flatterbändern. Möglich sind ebenfalls akustische und optische Signale um Brutvögel aus den technologischen Bauflächen auch bei Bauunterbrechungen fernzuhalten.		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenbrüter		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> im Zuge der Bauarbeiten <b>Umfang:</b> nicht quantifizierbar		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SBo 1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		
<b>Konflikt Bo 1 (ba), Bo 3 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Mögliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verlust und Veränderung der Oberböden  Eingriffsumfang: unter Berücksichtigung der Baustraßen, technologischen Baufelder beidseits der Trasse sowie der Baulagerflächen: 192.360 m <sup>2</sup> (19,24 ha)		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 – 11	
<b>SBo 1 Sicherung und Schutz des Oberbodens</b>		
<b>Beschreibung:</b> Zur Sicherung und zum Schutz des Oberbodens und um ggf. Landschaftsschäden bei der Beseitigung überschüssiger Bodenmassen zu verhindern, sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten: – Bei der Baufeldfreimachung ist der Oberbodenabtrag getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen. – Das Baufeld muss so weit vorbereitet werden, dass der Oberboden ohne Verschlechterung der Qualität gewonnen werden kann (Beseitigung von Baustoffresten, Verunreinigung und ungeeigneten Bodenarten). – Oberboden ist von allen Bau- und Betriebsflächen (außer aus dem Wurzelbereich zu erhaltender Bäume) abzutragen. – Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in geordneter Form zu lagern. – Der Oberboden darf nicht befahren oder anderweitig verdichtet werden. – Das Oberbodenlager ist gegen Vernässung, Verunkrautung und sonstige Verunreinigung zu schützen. – Bei einer Zwischenlagerung von längerer Dauer (mehr als 8 Wochen) ist eine Zwischenbegrünung zu empfehlen. – Aufgeworfenes und abgelagertes Erdreich ist gegen Erosion zu schützen. – Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18300 und die DIN 18915 sowie die RAS-LP2 zu beachten.		
<b>Zielsetzung:</b> – Bewahrung der Oberböden als wichtige Voraussetzung der Rekultivierung beeinträchtigter Standorte – Wiederherstellung der Bodenfunktionen		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der Bauphase <b>Umfang:</b> nicht quantifizierbar		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SW 1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Grenzgraben, Wyhra, Fasaneriebach und Bubendorfer Wasser		
<b>Konflikt W 1 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Beeinträchtigung der Fließgewässer durch Schadstoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit  Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 6	
<b>SW 1 Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Sachgemäßer Umgang und Lagerung von Schadstoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenhaushaltes herbeiführen könnten, z. B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen. – Es sind biologisch abbaubare Hydrauliköle und Fette einzusetzen. – Die Baumaschinen sind regelmäßig auf Leckagen zu überprüfen, Wartung der Maschinen im Bereich von Oberflächengewässern nur mit größter Sorgfalt. – Die beauftragten Baufirmen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Wartung und Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen keine Einträge von Treib- und Schmierstoffen während der Bauphase erfolgen können. – Die Bestimmung aus der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) sowie das Wasserhaushaltsgesetz sind in ihrer neuesten Fassung zu beachten		
<b>Zielsetzung:</b> – Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Schadstoffen – Schutz vor nachhaltiger Beeinträchtigung der Böden und des Grundwassers		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der Bauphase <b>Umfang:</b> nicht quantifizierbar		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:	

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>SW 2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Grenzgraben, Fasaneriegraben, Wyhra und Bubendorfer Wasser		
<b>Konflikt W 1 (ba)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1- 2		
<b>Beschreibung:</b> – Beeinträchtigung der Fließgewässer durch Schadstoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 6		
<b>SW 2 Schutz der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen und Beschädigungen</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Es ist der Schutz der Fließgewässer vor Verunreinigungen und Beschädigungen durch Baufahrzeuge, Baumaschinen und Baustellenverkehr zu gewährleisten. Baufelder im Bereich der Fließgewässer sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren. – Es ist sicherzustellen, dass es im Verlauf der Erdarbeiten nicht zu Abschwemmungen und zum Eintrag von Mineral- bzw. Mutterboden in die Fließgewässer kommt. – Das in Baugruben zur Gründung der Widerlager anfallende Wasser darf nur nach Vorreinigung in einem Absetzbecken (zur Absetzung der Schwebstoffe) in die Fließgewässer eingeleitet werden. Darüber hinaus im Baubereich anfallendes Wasser darf nicht in die Fließgewässer eingeleitet werden. – Das Säubern der Baufahrzeuge und Baumaschinen mit dem Wasser der angrenzenden Oberflächengewässer sowie die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers in die Fließgewässer sind nicht zulässig.		
<b>Zielsetzung:</b> – Schutz vor nachhaltiger Beeinträchtigung der Oberflächenwässer – Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Schweb- und Schadstoffen		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der Bauphase <b>Umfang:</b> nicht quantifizierbar		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung:	



## **Vermeidungsmaßnahmen**

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 1 kvM 1.1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 01SN: 4+775,500		
<b>Konflikt B 15 (a, b), B 16 (a, b), B 17 (a, b), B 25 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Reh- und Schwarzwildwechseln</li> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Wanderkorridoren des Fischotter</li> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten des Fischotter durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr im Querungsbereich mit dem Grenzgraben, dem Fasaneriebach und der Wyhra</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2		
<b>VB 1 kvM 1.1 Anlage eines Querungsbauwerkes für Fischotter, Reh- und Schwarzwild, Kleinsäuger und Amphibien über den Grenzgraben (BW 01SN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Brückenbauwerk über den Grenzgraben (BW 01SN) weist eine LW von <math>\geq 14,00</math> m und LH von <math>\geq 5,00</math> m auf.</li> <li>- Die Aufrechterhaltung faunistischer Wechselbeziehungen von Fischotter, Reh- und Schwarzwild, Kleinsäuger und Amphibien kann somit gewährleistet werden.</li> <li>- Um die Annahme der Querungshilfe sicherzustellen, müssen unterhalb des Brückenbauwerkes Mikrohabitatbedingungen geschaffen werden, die denen des Einzugsbereiches möglichst ähnlich sind.</li> <li>- Daher sind die Bodenverhältnisse während der Bautätigkeiten möglichst wenig zu beeinträchtigen bzw. nach der Bauphase wiederherzustellen. Eine Verdichtung der Böden und eine Durchmischung mit Baustoffen ist zu vermeiden.</li> <li>- Der Boden muss vegetationstechnisch geeignet sein, so dass die gewünschte Vegetationsstruktur (Gewässerrandstreifen) erreicht wird.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gebündelter Tierdurchlass zur Aufrechterhaltung der faunistischen Wechsel- und Austauschbeziehungen für bodengebundene Tierarten wie Säuger und Amphibien</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der Bauphase <b>Umfang:</b> BzG (Nutzbreite) = 16,10 m, LH $\geq 5,00$ m, LW $\geq 14,00$ m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 2 kvM 2</b>  (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 02ÜSN: Bau-km 6+242,250		
<b>Konflikt B 15 (a, b), B 17 (a, b), B 18 (a), B 26 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Reh- und Schwarzwildwechsellern</li> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren</li> <li>- Anlagebedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen der Zauneidechse</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3		
<b>VB 2 kvM 2 Faunabrücke im Zuge einer ökologischen Querung über die B 7 (BW 02ÜSN) zur Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen von Reh- und Schwarzwild, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Faunabrücke stellt für Reh- und Schwarzwild, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien eine sichere Querungshilfe über die geplante B 7 dar.</li> <li>- Die Querungshilfe weist eine Nutzbreite von <math>\geq 20,25</math> m auf und ist beidseitig mit mindestens 3,00 m breiten Leitpflanzungen auszugestalten. Im Osten erfolgt eine Anbindung an die vorhandenen Baumreihen entlang des Wirtschaftswegs sowie im Westen an den Waldrand.</li> <li>- Die Funktionsfähigkeit der Faunabrücke als faunistischer Austauschkorridor wird durch die Anlage von Reptilien-Leitelementen erhöht, die die Tiere zielgerichtet zum Bauwerk leiten.</li> <li>- Mit der Faunabrücke wird gleichzeitig ein Wirtschaftsweg überführt, der an den Wirtschaftsweg zwischen Eschefeld und Benndorf anbindet. Um durch den Wirtschaftsweg keine Barriere für Amphibien und Reptilien zu errichten, ist eine wassergebundene Decke vorzusehen.</li> <li>- Weiterhin ist das Bauwerk zur Fahrbahnseite mit einem beidseitigen Blend-/Irritationsschutz zu versehen, vgl. VB 10 kvM 10. Zusätzlich ist zur Verbesserung der Trichterfunktion eine Schutzzäunung vorzusehen (vgl. VB 12 kvM 10).</li> <li>- Die Funktionsfähigkeit des Brückenbauwerks als faunistischer Austauschkorridor wird mittels Leitstrukturen erhöht (Maßnahmen A 7.1 kvM 11, A 7.2 kvM 11).</li> <li>- Das Bauwerksmaß wird abgeleitet aus der Anordnung der notwendigen Biotopausstattung für die zu überführenden Arten (Fledermäuse, Zauneidechse, Reh- und Schwarzwild). Somit ergibt sich eine ökologisch notwendige Mindestbreite der Faunabrücke von 19,50 m:</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>Norden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Süden</b></p>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 2 kvM 2</b>  (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Boden bzw. das Substrat auf der Faunabrücke muss vegetationstechnisch geeignet sein, so dass die gewünschte Vegetationsstruktur erreicht wird.</li> <li>- Als Bauweise für Heckenpflanzungen auf Bauwerken wird eine Gesamtdicke des Bodenaufbaus von 60 – 80 cm empfohlen. Es ist schwach bis mäßig bindiger, an örtliche Verhältnisse angepasster oder vegetationstechnisch aufbereiteter Oberboden / ggf. Unterboden zu verwenden.</li> <li>- Für die Entwicklung des Extensivgrünlandes wird eine Gesamtdicke des Bodenaufbaus von 15 – 30 cm erforderlich. Es eignet sich sandiges bzw. kiesiges und nährstoffarmes Substrat mit geringer Wasserspeicherung.</li> </ul> <p><b>Zielsetzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gebündelter Tierdurchlass zur Aufrechterhaltung der faunistischen Wechsel- und Austauschbeziehungen für Wild, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der Bauphase		
<b>Umfang:</b> BzG (Nutzbreite) = 20,25 m, LW = 19,00 m, LH ≥ 4,70 m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 3 kvM 3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 03ÜSN: Bau-km 7+232,102		
<b>Konflikt B 17 (a, b), B 18 (a), B 26 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren</li> <li>- Anlagebedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen der Zauneidechse</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 4		
<b>VB 3 kvM 3 Heckenbrücke zur Sicherstellung des Fledermausüberfluges und Erhaltung von Wechselbeziehungen von Reptilien und Amphibien (BW 03ÜSN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Überführungsbauwerk mit einer Nutzbreite von 11,25 m ist als beidseitig auf 3,00 m bepflanzte Heckenbrücke auszubilden. Mit der Heckenbrücke können faunistische Wechselbeziehungen, insb. der Überflug von Fledermäusen gewährleistet werden. Das Bauwerk dient gleichzeitig als Verbundstruktur für Reptilien und Amphibien.</li> <li>- Die Heckenbrücke ist beidseitig mit mindestens 3,00 m breiten Gehölzreihen auszubilden. Es erfolgt eine Anbindung der Heckenbrücke an die vorhandenen Gehölzstrukturen beidseits der geplanten B 7.</li> <li>- Dadurch sichert die Heckenbrücke in Verbindung mit den Sperr-/ Leiteinrichtungen (VB 10 kvM 10 und VB 12 kvM 10) die Aufrechterhaltung von Flugbewegungen insbesondere von strukturgebundenen bzw. bedingt strukturgebundenen Fledermausarten. Weiterhin ist es zur Fahrbahnseite mit Blendschutz (VB10 kvM10) zu versehen. Zusätzlich ist zur Verbesserung der Trichterfunktion eine Schutzzäunung vorzusehen (vgl. VB 12 kvM 10).</li> <li>- Durch eine barrierefreie Ausbildung fungiert die Heckenbrücke gleichzeitig als Querungsbauwerk für Amphibien und Reptilien.</li> <li>- Die Funktionsfähigkeit der Heckenbrücke wird durch die Anlage von Reptilien-Leitelementen erhöht. Dadurch wird gewährleistet, dass der Fahrweg keine Fallenwirkung entfaltet.</li> <li>- Mit der Heckenbrücke wird gleichzeitig ein Wirtschaftsweg überführt. Um durch den Wirtschaftsweg keine Barriere für Amphibien und Reptilien zu errichten, ist eine wassergebundene Decke vorzusehen (analog zu VB 2 kvM 2).</li> <li>- Mit einer niveaugleichen Gestaltung von Pflanzfläche und Wirtschaftsweg wird gewährleistet, dass der Fahrweg keine Fallenwirkung für Amphibien entfaltet (s. folgende Fotos).</li> </ul>		
		
Foto 8: Beispiel für eine niveaugleiche Gestaltung von Pflanzfläche und Wirtschaftsweg	Foto 9: Beispiel für Pflanztröge mit unüberwindbaren Stufen für Amphibien	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Boden bzw. das Substrat auf der Heckenbrücke muss vegetationstechnisch geeignet sein, so dass die gewünschte Vegetationsstruktur erreicht wird.</li> <li>- Als Bauweise für Heckenpflanzungen auf Bauwerken wird eine Gesamtdicke des Bodenaufbaus von 60 - 80 cm empfohlen. Es ist schwach bis mäßig bindiger, an örtliche Verhältnisse angepasster oder vegetationstechnisch aufbereiteter Oberboden / ggf. Unterboden zu verwenden.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gebündelter Tierdurchlass zur Aufrechterhaltung der faunistischen Wechsel- und Austauschbeziehungen für Fledermäuse und Herpeten</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> </ul>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 3 kvM 3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Umfang:</b> BzG (Nutzbreite) = 11,25 m, LW ≥ 26,00 m, LH ≥ 4,70 m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 4 kvM 1.2</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 04SN: Bau-km 8+512,000		
<b>Konflikt B 15 (a, b), B 17 (a, b), B 25 (b), B 26 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Reh- und Schwarzwildwechseln</li> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten des Fischotters durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr im Querungsbereich mit dem Grenzgraben, dem Fasaneriebach und der Wyhra</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6		
<b>VB 4 kvM 1.2 Anlage eines Querungsbauwerkes für Fischotter, Fledermäuse, Amphibien, Reh- und Schwarzwild über den Fasaneriebach und einen begleitenden Wirtschaftsweg (BW 04SN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Brückenbauwerk über den Fasaneriebach weist eine LW <math>\geq 14,00</math> m und eine LH <math>\geq 5,00</math> m auf.</li> <li>- Die Aufrechterhaltung faunistischer Wechselbeziehungen von Fischotter, Fledermäuse, Amphibien, Reh- und Schwarzwild wird mit den Bauwerksmaßen gewährleistet.</li> <li>- Die Durchgängigkeit von 5,00 m breiten beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Unterführung eines Wirtschaftsweges ist ebenfalls gewährleistet.</li> <li>- Um die Annahme der Querungshilfe sicherzustellen, müssen unterhalb des Brückenbauwerkes Mikrohabitatbedingungen geschaffen werden, die denen des Einzugsbereiches möglichst ähnlich sind.</li> <li>- Daher sind die Bodenverhältnisse während der Bautätigkeiten möglichst wenig zu beeinträchtigen bzw. nach der Bauphase wiederherzustellen. Eine Verdichtung der Böden und eine Durchmischung mit Baustoffen ist zu vermeiden.</li> <li>- Der Boden muss vegetationstechnisch geeignet sein, so dass die gewünschte Vegetationsstruktur (Gewässerrandstreifen) erreicht wird.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gebündelter Tierdurchlass zur Aufrechterhaltung der faunistischen Wechsel- und Austauschbeziehungen für bodengebundene Tierarten und Fledermäuse</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Umfang:</b> BzG (Nutzbreite) = 16,10 m, LW $\geq 14,00$ m, LH $\geq 5,00$ m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 5 kvM 1.3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 05SN: Bau-km 8+693,000		
<b>Konflikt B 15 (a, b), B 16 (a, b), B 17 (a, b), B 19 (ba, a), B 25 (b), B 26 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Reh- und Schwarzwildwechseln</li> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Wanderkorridoren des Fischotter</li> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren</li> <li>- Bau- und anlagebedingte Unterbrechung eines Migrationskorridors des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Grünen Keiljungfer</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten des Fischotter durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr im Querungsbereich mit dem Grenzgraben, dem Fasaneriebach, der Wyhra und des Bubendorfer Wassers</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6		
<b>VB 5 kvM 1.3 Anlage eines Querungsbauwerkes für Reh- und Schwarzwild, Fischotter, Fledermäuse, Wiesenknopf-Ameisenbläuling über die Wyhra (BW 05SN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Brückenbauwerk über die Wyhra weist eine LW von 42,00 m und eine LH <math>\geq</math> 3,67 m auf.</li> <li>- Somit gewährleistet das Bauwerk die Aufrechterhaltung faunistischer Wechselbeziehungen von Groß- und Mittelsäuger, Fischotter, Fledermäusen (u. a. Mopsfledermaus und Großes Mausohr), Amphibien, Grüne Keiljungfer und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling.</li> <li>- Um die Annahme der Querungshilfe sicherzustellen, müssen unterhalb des Brückenbauwerkes Mikrohabitatbedingungen geschaffen werden, die denen des Einzugsbereiches möglichst ähnlich sind.</li> <li>- Daher sind die Bodenverhältnisse während der Bautätigkeiten möglichst wenig zu beeinträchtigen bzw. nach der Bauphase wiederherzustellen. Eine Verdichtung der Böden und eine Durchmischung mit Baustoffen ist zu vermeiden.</li> <li>- Der Boden muss vegetationstechnisch geeignet sein, so dass die gewünschte Vegetationsstruktur (Krautsäume) erreicht wird.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufrechterhaltung faunistischer Wechselbeziehungen von Groß- und Mittelsäuger, Fischotter, Fledermäusen, Amphibien, Grüne Keiljungfer sowie Wiesenknopf-Ameisenbläuling.</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme <b>Umfang:</b> BzG (Nutzbreite) = 16,10 m, LW $\geq$ 42,00 m, LH $\geq$ 4,50 m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
x	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
x	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung


<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 6 kvM 1.4</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 06SN: Bau-km 8+961,209		
<b>Konflikt B 15 (a, b), B 17 (a, b), B 25 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Reh- und Schwarzwildwechseln</li> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten des Fischotter durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr im Querungsbereich mit dem Grenzgraben, dem Fasaneriebach und der Wyhra</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6		
<b>VB 6 kvM 1.4</b> <b>Anlage eines Querungsbauwerkes für Reh- und Schwarzwild, Fischotter und Amphibien über das Bubendorfer Wasser (BW 06SN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Brückenbauwerk über das Bubendorfer Wasser weist eine LW von <math>\geq 12,00</math> m und LH von <math>\geq 4,50</math> m auf.</li> <li>- Es dient der Aufrechterhaltung faunistischer Wechselbeziehungen von terrestrischen Säugetieren (Reh- und Schwarzwild, Feldhase) und Herpeten (Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch) sowie dem Fischotter</li> <li>- Um die Annahme der Querungshilfe sicherzustellen, müssen unterhalb des Brückenbauwerkes Mikrohabitatbedingungen geschaffen werden, die denen des Einzugsbereiches möglichst ähnlich sind.</li> <li>- Daher sind die Bodenverhältnisse während der Bautätigkeiten möglichst wenig zu beeinträchtigen bzw. nach der Bauphase wiederherzustellen. Eine Verdichtung der Böden und eine Durchmischung mit Baustoffen ist zu vermeiden.</li> <li>- Der Boden muss vegetationstechnisch geeignet sein, so dass die gewünschte Vegetationsstruktur (Krautsäume) erreicht wird.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gebündelter Tierdurchlass zur Aufrechterhaltung der faunistischen Wechsel- und Austauschbeziehungen für bodengebundene Tierarten (Säugetiere und Herpeten)</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme <b>Umfang:</b> BzG (Nutzbreite) = 22,34 m, LW $\geq 12,00$ m, LH $\geq 4,50$ m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung


<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 7 kvM 4</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 07SN: Bau-km 9+194,000		
<b>Konflikt B 15 (a, b), B 18 (a), B 26 (b) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Reh- und Schwarzwildwechseln</li> <li>- Anlagebedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen der Zauneidechse</li> <li>- Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6, 7		
<b>VB 7 kvM 4 Anlage eines Querungsbauwerkes für Reh- und Schwarzwild, Fledermäuse u.a. Artengruppen über einen Weg zwischen der Halde Benndorf und dem Kiesschacht Bubendorf (BW 07SN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Brückenbauwerk über den Weg zwischen der Halde Benndorf und dem Kiesschacht Bubendorf weist eine LW von <math>\geq 12,00</math> m und eine LH <math>\geq 5,00</math> m auf.</li> <li>- Das Bauwerk fungiert als Unterflughilfe für Fledermäuse sowie als Querungshilfe für terrestrische Säuger und Reptilien. Die Dimensionierung des Bauwerks ermöglicht die Aufrechterhaltung der durch die Trasse gequerten Wechselbeziehungen der genannten Artengruppen.</li> <li>- Gleichzeitig wird ein Wirtschaftsweg mit unterführt.</li> <li>- Es erfolgt eine Anbindung des Querungsbauwerkes an die Gehölzstrukturen nördlich und südlich der Trasse.</li> <li>- Um die Annahme der Querungshilfe sicherzustellen, müssen unterhalb des Brückenbauwerkes Mikrohabitatbedingungen geschaffen werden, die denen des Einzugsbereiches möglichst ähnlich sind.</li> <li>- Daher sind die Bodenverhältnisse während der Bautätigkeiten möglichst wenig zu beeinträchtigen bzw. nach der Bauphase wiederherzustellen. Eine Verdichtung der Böden und eine Durchmischung mit Baustoffen ist zu vermeiden.</li> <li>- Der Boden muss vegetationstechnisch geeignet sein, so dass die gewünschte Vegetationsstruktur (Krautsäume) erreicht wird.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Bauwerk dient der Aufrechterhaltung faunistischer Wechselbeziehungen für Fledermäuse, terrestrische Säuger (Reh- und Schwarzwildwechsel) und Reptilien (Zaun- und Waldeidechse)</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme <b>Umfang:</b> BzG (Nutzbreite) = 16,10 m, LW $\geq 12,00$ m, LH $\geq 5,00$ m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 8 kvM 14</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 8+403, 8+433 und 8+462		
<b>Konflikt B 17 (a, b), B 27 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren</li> <li>- Gefahr der betriebsbedingten Tötung von Amphibien durch Einwandern in den künftigen Straßenraum</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6		
<b>VB 8 kvM 14</b> <b>Anlage von Amphibientunneln südlich des Fasaneriebaches</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Schutz gegen Kollisionen mit dem fließenden Verkehr und zur Aufrechterhaltung der räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen sind im Streckenabschnitt zwischen 8+403 und BW 04SN drei Amphibientunnel mit einer LW von 1,50 m und einer LH von 1,00 m vorzusehen.</li> <li>- Sie sind in Höhe der Bau-km 8+403, 8+433 und 8+462 einzubauen.</li> <li>- Zusammen mit VB 13 kvM 14 gewährleisten die Durchlässe die gefahrlose Unterquerung der B 7 und den Erhalt der Wechselbeziehungen von Amphibien zwischen deren Sommerlebensräumen westlich der Trasse und Laichhabitaten östlich der Trasse (Teiche in Benndorf).</li> <li>- Es sind Rechteckhauben als Stelztunnel einzubauen, da die Bodenfeuchte und -wärme durch die unversiegelte Durchlasssohle bis an die Oberfläche gelangen kann und so ein Austrocknen der Lauffläche verhindert wird.</li> <li>- Die Einlassbereiche der Durchlässe sind sohlenbündig an die Laufwege der Leit- und Sperreinrichtungen anzuschließen und beidseitig mit einer Leitblende (Einweiser) in Achsrichtung zu versehen.</li> <li>- Der Einbau hat frostsicher und standsicher zu erfolgen.</li> <li>- Vorrangig ist das anstehende Bodensubstrat als natürliche Lauffläche zu erhalten/zu verwenden. Das Bodensubstrat muss feuchtigkeitsspeichernde und -leitende Eigenschaften besitzen und zudem grabfähig sein (z. B. organisch gewachsener Boden, Humusboden). Eine Bodengestaltung mit Schottersteinen oder Gesteinssplitt ist unzulässig.</li> <li>- Da Amphibien oder andere Kleintiere das Tunnelinnere häufig als Tagesversteck nutzen, sind künstlich hergestellte Versteckmöglichkeiten im Tunnelinneren einzubringen.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz und Sicherung der bestehenden Amphibienvorkommen sowie Aufrechterhaltung räumlich-funktionaler Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen der Amphibien</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> <li>- Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicher zu stellen. Unterhaltung der Amphibienschutzanlagen entsprechend der MAmS (2000). Regelmäßige Kontrolle auf Durchgängigkeit und Funktionalität</li> <li>- Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Umfang:</b> 3 Amphibiendurchlässe mit LW = 1,50 m und LH = 1,00 m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 9 kvM 14</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: – Bau-km 8+585		
<b>Konflikt B 17 (a, b), B 27 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> – Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren – Gefahr der betriebsbedingten Tötung von Amphibien durch Einwandern in den künftigen Straßenraum		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6		
<b>VB 9 kvM 14</b> <b>Anlage eines Amphibientunnels zwischen Fasaneriebach und Wyhra</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Bei Bau-km 8+585 ist ein Amphibientunnel mit einer LW von 1,50 m und einer LH von 1,00 m vorzusehen. – Zum Schutz gegen Kollisionen mit dem fließenden Verkehr ist zwischen Fasaneriebach und Wyhra bei Bau-km 8+585 ein Amphibientunnel mit einer LW von 1,5 m und einer LH von 1,0 m vorzusehen. – Der Einbau hat frostsicher und standsicher insbesondere bei Straßendammlage zu erfolgen.		
<b>Zielsetzung:</b> – Schutz und Sicherung der bestehenden Amphibienvorkommen sowie Aufrechterhaltung räumlich-funktionaler Austauschbeziehungen zwischen Teilebensräumen der Amphibien		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Im Zuge der technischen Unterhaltung – Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicher zu stellen. Unterhaltung der Amphibienschutzanlagen entsprechend der MAmS (2000). Regelmäßige Kontrolle auf Durchgängigkeit und Funktionalität. – Unterhaltungszeitraum: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Umfang:</b> 1 Amphibiendurchlass mit LW = 1,50 m und LH = 1,00 m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 10 kvM 10</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: – BW 02ÜSN: Bau-km 6+242,250 – BW 03ÜSN: Bau-km 7+232,102		
<b>Konflikt B 26 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1, 2		
<b>Beschreibung:</b> – Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3, 4		
<b>VB 10 kvM 10 &gt; 2,00 m hohe Fledermausschutzwand mit Blend- und Irritationsschutzfunktion</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Zur Vermeidung von Blendwirkungen aufgrund optischer Störwirkungen durch den fließenden Verkehr insbesondere während der Dunkelheit und zur Sicherung der Funktionserfüllung der Querungshilfen ist die Anlage von > 2,00 m hohen Blendschutzvorrichtungen auf der Faunabrücke (BW 02ÜSN) und der Heckenbrücke (BW 03ÜSN) erforderlich. Die Wirksamkeit von Grün- und Heckenbrücken wird durch die Irritationsschutzwände erhöht, da unter den nachgewiesenen Fledermausarten auch lichtensible Arten vorkommen (z. B. Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus). – Die Gestaltung der Fledermausschutzvorrichtungen erfolgt nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand, d. h., dass der Irritationsschutz auf den beiden Bauwerken mindestens 2,00 m hoch und aus vollständig lichtundurchlässigem, blendfreiem Material auszuführen ist.		
		
Foto 10: Beispiel für Faunabrücke mit 2,00 m hohen Blend- und Irritationsschutzwänden auf beiden Seiten des BW		
<b>Zielsetzung:</b> – Durch den zusätzlichen Blendschutz können Störwirkungen durch nächtliche Fahrzeugbeleuchtungen und damit einhergehende mögliche Barriere- und Störwirkungen für lichtempfindliche Fledermausarten ausgeschlossen werden.		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Im Zuge der technischen Unterhaltung – Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicherzustellen. – Unterhaltungszeitraum: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> <b>Umfang:</b> auf BW 02ÜSN: 84 lfd. m, auf BW 03ÜSN: 96 lfd. m (Σ 180 lfd. m)		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 11 kvM 10 / kvM 19 / FFH M 2</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
Lage der Maßnahme / Bau-km: – BW 02ÜSN: Bau-km 6+206 – Bau-km 6+277 (li) sowie Bau-km 6+210 – Bau-km 6+277 (re) BW 04SN: Bau-km 8+493 – Bau-km 8+531 (beidseitig) – BW 05SN: Bau-km 8+643 – Bau-km 8+742 (li) sowie Bau-km 8+642 – Bau-km 8+744 (re) – BW 07SN: Bau-km 9+178 – Bau-km 9+210 (li) sowie Bau-km 9+178 – Bau-km 9+210 (re)		
<b>Konflikt B 14 (b), B 26 (b) im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefahr betriebsbedingt Kollisionen von Vogelarten mit dem Straßenverkehr</li> <li>– Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3, 6		
<b>VB 11 kvM 10 / kvM 19 / FFH M 2 4,0 m hohe Fledermausschutzeinrichtung mit Blend- und Irritationsschutzfunktion</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die geplante B 7 quert traditionelle Flugkorridore und Jagdhabitats von Fledermäusen, sodass auf den Bauwerken BW 04SN, BW 05SN und BW 07SN die Anlage von Fledermausschutzvorrichtungen erforderlich wird.</li> <li>– Die durchgehenden nicht-transparenten Wände auf den Bauwerken über den Fasaneriebach (BW 04SN), über die Wyhra (BW 05SN) und über die Halde nördlich Benndorf (BW 07SN) sorgt für Blend- und Irritationsschutz und erhöht die Wirksamkeit der Querungsbauwerke insbesondere für lichtempfindliche Fledermausarten.</li> <li>– Die Gestaltung der Fledermausschutzvorrichtungen erfolgt nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand, d. h., dass eine Mindesthöhe der Wände von 4,00 m nicht unterschritten werden darf.</li> <li>– Die 4,00 m hohen Fledermausschutzvorrichtungen sind als Blend- und Irritationsschutzwand auszubilden und sind aus vollständig lichtundurchlässigem, blendfreiem Material auszuführen.</li> </ul>		
		
Foto 11: Beispiel für eine 4 m hohe nicht-transparente Schutzwand auf einem Brückenbauwerk		
<b>BW 05SN (Brücke im Zuge der B 7 über die Wyhra) (kvM 19):</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Bereich der Wyhra werden bisher unbeeinträchtigte Lebensräume von Eisvogel, Grünspecht, Wendehals und Schleiereule direkt gequert und neu zerschnitten, sodass ein signifikantes Kollisionsrisiko für die Vogelarten entsteht.</li> <li>– Zur Vermeidung von Individuenverlusten der Vogelarten Eisvogel, Grünspecht, Wendehals und Schleiereule sind auf der Wyhrabrücke (BW 05SN) nicht-transparente Kollisions- und Irritationsschutzwände mit einer Höhe von mindestens 4,00 m erforderlich.</li> <li>– Da die Kollisionsschutzwände in Verbindung mit der konfliktvermeidenden Maßnahme kvM 10 wirken, sind sie lichtundurchlässig und blendfrei auszuführen.</li> <li>– Zusätzlich sind die Kollisions- und Irritationsschutzwände mit vogelabweisendem Draht auszustatten, so dass sie von Greifvögeln nicht als Ansitzwarten genutzt werden können.</li> <li>– Durch die Kollisionsschutzeinrichtungen in den gefährdeten Bereichen werden die Vogelarten zu einer Unterquerung der Brücken bzw. einem Überfliegen der Trasse in sicherer Höhe gezwungen. Kollisionen mit dem fließenden Verkehr werden dadurch vermieden.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der Irritationswirkungen in die Tierlebensräume Fasaneriebach, Wyhra und Halde nördlich Benndorf</li> <li>– Minderung der Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr. Optimierung der Funktionsweise der Querungshilfen durch die Bereitstellung von Sperreinrichtungen auf den Bauwerken</li> <li>– Vermeidung von Individuenverlusten von Vogelarten infolge von Kollisionen mit dem fließenden Verkehr</li> </ul>		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 11 kvM 10 / kvM 19 / FFH M 2</b> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> <li>- Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicherzustellen.</li> <li>- Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Umfang:</b> ca. 435 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: in Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 12 kvM 10 / FFH M 2</b>  (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = Konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km:                      Bau-km 6+188 – 6+206 und Bau-km 6+276 – 6+320 (jeweils li) sowie Bau-km 6+195 – 6+210 und 6+274 – 6+309 (jeweils re): Fledermausschutzzäune mit Hinleitungsfunktion zur Faunabrücke (BW 02ÜSN)                      Bau-km 7+208 – 7+239 (li) sowie Bau-km 7+225 – 7+259 (re): Fledermausschutzzäune mit Hinleitungsfunktion zum BW 03ÜSN (Heckenbrücke am Pöllnitzweg)                      Bau-km 8+473 – 8+551 (li) sowie Bau-km 8+474 – 8+551 (re): Fledermausschutzzäune mit Hinleitungsfunktion zum BW 04SN (Fasaneriebach)                      Bau-km 8+629 - 8+642 und Bau-km 8+743 – 8+762 (jeweils li) sowie Bau-km 8+629 - 8+642 und Bau-km 8+744 – 8+763 (jeweils re): Fledermausschutzzäune mit Hinleitungsfunktion zum BW 05SN (Wyhra)                      Bau-km 9+154 – 9+271 (li) sowie Bau-km 9+151 – 9+310 (re): Fledermausschutzzäune mit Hinleitungsfunktion zum BW 07SN (Halde Benndorf)</p>		
<b>Konflikt B 29 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1, 2		
<b>Beschreibung:</b>		
– Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3, 6		
<b>VB 12 kvM 10 / FFH M 2</b> <b>Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen in Bereichen traditioneller Fledermausflugkorridore und Jagdhabitats</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Bereich traditioneller Flugkorridore und Jagdhabitats werden Fledermausschutzvorrichtungen in Form von 4,00 m hohen Sperrzäunen erforderlich. Die Zäune sorgen für die Hinleitung der Fledermause zu den jeweiligen Querungsbauwerken und erhöhen bzw. gewährleisten dadurch deren Wirksamkeit:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• BW 02ÜSN: Leit- und Sperreinrichtungen zu beiden Seiten der Faunabrücke</li> <li>• BW 03ÜSN: Leit- und Sperreinrichtungen mit Hinleitungsfunktion zur Heckenbrücke im Zuge einer Fledermausleitstruktur</li> <li>• BW 04SN: Leit- und Sperreinrichtungen mit Hinleitungsfunktion zur Brücke über den Fasaneriebach</li> <li>• BW 05SN: Leit- und Sperreinrichtungen mit Hinleitungsfunktion zur Brücke über die Wyhraue</li> <li>• BW 07SN: Leit- und Sperreinrichtungen mit Hinleitungsfunktion zur Brücke über einen Weg</li> </ul> </li> <li>– Die Gestaltung der Fledermausschutzvorrichtungen erfolgt nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand, d.h. dass eine Mindesthöhe der Zäune von 4,00 m nicht unterschritten werden darf.</li> <li>– Die über der Fahrbahnoberkante 4,00 m hohen Schutzzäune sind als engmaschige Fledermaussperr-/leiteinrichtungen (Pfostenabstand 4,00 m (geländebedingt weniger), bespannt mit Drahtgeflecht (Maschenweite nicht größer als 30 x 30 mm, Drahtdurchmesser 2,5 mm)) auszuführen.</li> <li>– Die Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen sind mit anderen lagegleich geplanten Zäunen und/oder Leitelementen zu kombinieren.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b>		
– Minderung der Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten von Fledermausarten durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> <li>– Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicherzustellen.</li> <li>– Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Umfang:</b> ca. 580 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: in Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 13 kvM 14</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = Konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
<b>Lage der Maßnahme / Bau-km:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau-km 6+188 - 6+206 sowie Bau-km 6+276 - 6+320 (li), Bau-km 6+195 - 6+210 sowie Bau-km 6+274 - 6+309 (re): Amphibienleitelemente zu beiden Seiten der Faunabrücke (BW 02ÜSN)</li> <li>- Bau-km 7+208 - 7+239 (li), Bau-km 7+225 - 7+259 (re): Amphibienleitelemente mit Hinleitungsfunktion zur Heckenbrücke am Pöllnitzweg (BW 03ÜSN)</li> <li>- 8+367 (li) – 8+762 (li) bzw. Bau-km 8+369 (re) - 8+763 (re) (gesamte Wyhraue): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau-km 8+367 (li) bzw. Bau-km 8+369 (re) bis BW 04SN (südwestlich Fasaneriebach)</li> <li>• BW 04SN (nordöstlich Fasaneriebach) bis Bau-km 8+642 (beidseitig)</li> <li>• Bau-km 8+743 - 8+762 (li) sowie Bau-km 8+744 - 8+763 (re) (östlich Wyhra)</li> </ul> </li> </ul>		
<b>Konflikt B 17 (a, b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> - Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Amphibien-Wanderkorridoren		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3, 4, 6		
<b>VB 13 kvM 14</b> <b>Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen im Bereich bedeutender Wander- und Austauschkorridore von Amphibien</b>		
<b>Beschreibung:</b> - Damit keine migrierenden Amphibien in den Trassenkorridor geraten und zum Schutz gegen Kollisionen mit dem fließenden Verkehr, sind beidseits der geplanten Trasse stationäre (nach Beendigung der Bautätigkeiten dauerhaft vorhandene) Amphibienschutzeinrichtungen vorzusehen. Sie verhindern das Einwandern der Tiere in den künftigen Straßenraum und damit das Töten von Tieren. - Die Leitelemente sorgen für die Hinleitung wandernder Amphibien zu den vorgesehenen Amphibiendurchlässen (vgl. Maßnahmen VB 8 kvM 14 und VB 9 kvM 14) und Bauwerken über die Fließgewässer. - Die Leitelemente müssen mindestens wie folgt dimensioniert sein: Höhe mindestens 0,60 m (s. MAmS 2000 Anforderungen Springfrosch), Lauffläche ca. 20 cm, glatte, senkrechte Wand mit Überkletterungsschutz. - Die Leitelemente sind auf der Straßenseite zu hinterfüllen, um (verirrten) Tieren Fluchtmöglichkeiten zu bieten. - Die Leitelemente sind frostsicher und standsicher einzubauen, insbesondere bei Straßendammlage. - Die Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen sind mit anderen lagegleich geplanten Zäunen und/oder Leitelementen zu kombinieren.		
<b>Zielsetzung:</b> - Minderung der Gefahr betriebsbedingter Tötung von Amphibien durch Einwandern in den künftigen Straßenraum		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> - Im Zuge der technischen Unterhaltung - Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicher zu stellen. Unterhaltung der Amphibienschutzanlagen entsprechend der MAmS (2000). Regelmäßige Kontrolle auf Durchgängigkeit und Funktionalität - Unterhaltungszeitraum: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme <b>Umfang:</b> ca. 705 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: in Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 14 kvM 2 / kvM 3</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = Konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 6+188 - 6+206 sowie Bau-km 6+276 - 6+320 (li), Bau-km 6+195 - 6+210 sowie Bau-km 6+274 - 6+309 (re): Reptilienschutzzaun zu beiden Seiten der Faunabrücke (BW 02ÜSN) Bau-km 7+208 - 7+239 (li), Bau-km 7+225 - 7+259 (re): Reptilienschutzzaun mit Hinleitungsfunktion zum BW 03ÜSN (Heckenbrücke über den Pöllnitzweg)		
<b>Konflikt B 18 (a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Anlagebedingte Unterbrechung von nachgewiesenen Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen der Zauneidechse		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 3, 4		
<b>VB 14 kvM 2 / kvM 3 Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen in Bereichen jahreszeitlicher Wechsel zwischen Teillebensräumen von Reptilien</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Die Funktionsfähigkeit der Faunabrücke (BW 02ÜSN) (vgl. VB 2 kvM 2) für Reptilien wird durch die Anlage von Reptilien-Leitelementen erhöht, welche an den Böschungsoberkanten anzuordnen sind. – Die Funktionsfähigkeit der Heckenbrücke (BW 03ÜSN) (vgl. VB 3 kvM 3) für Reptilien wird durch die Anlage von Reptilien-Leitelementen erhöht, welche trichterförmig in den Böschungen zur Heckenbrücke anzuordnen sind. – Die Sperr- und Leiteinrichtungen zu den Querungsbauwerken müssen dauerhaft, unüberwindbar sein (MAQ 2008). – Die Leitelemente müssen mindestens wie folgt dimensioniert sein: Höhe mindestens 0,70 m (s. MAQ 2008 Anforderungen für Schlägen), Lauffläche ca. 20 cm, glatte, senkrechte Wand mit Überkletterungsschutz (MAMs 2000). – Die Leitelemente sind auf der Straßenseite zu hinterfüllen, um (verirrten) Tieren Fluchtmöglichkeiten zu bieten. – Die Leitelemente sind frostsicher und standsicher einzubauen, insbesondere bei Straßendammlage. – Die Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen sind mit anderen lagegleich geplanten Zäunen und/oder Leitelementen zu kombinieren.		
<b>Zielsetzung:</b> – Erhalt von Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen von Reptilien – Minderung der Gefahr betriebsbedingter Tötungen von Reptilien durch Einwandern in den künftigen Straßenraum		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Im Zuge der technischen Unterhaltung – Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicher zu stellen. – Unterhaltungszeitraum: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme <b>Umfang:</b> ca. 180 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: in Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 15<sub>kvM 8</sub></b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: <ul style="list-style-type: none"> <li>- BW 01SN (Grenzgraben): Bau-km 4+728 - 4+823 (li) sowie Bau-km 4+726 - 4+824 (re)</li> <li>- BW 04SN (Fasaneriebach): Bau-km 8+473 - 8+551 (li) sowie Bau-km 8+474 - 8+551 (re)</li> <li>- BW 06SN (Bubendorfer Wasser): Bau-km 8+919 - 9+000 (li) sowie Bau-km 8+931 - 9+006 (re)</li> </ul>		
<b>Konflikt B 16 (a, b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Wanderkorridoren des Fischotters</li> </ul> Eingriffsumfang: Die B 7 quert Migrationskorridore entlang von Grenzgraben, Fasaneriebach, Wyhra und Bubendorfer Wasser		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 6		
<b>VB 15<sub>kvM 8</sub> Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen in Bereichen traditioneller Migrationsbewegungen des Fischotters</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bereich des Grenzgrabens, des Fasaneriebachs und des Bubendorfer Wassers sind beidseits der Trasse Fischotterschutzzäune mit Hinleitungsfunktion zu den Bauwerken BW 01SN, BW 04SN bzw. BW 06SN vorzusehen.</li> <li>- Die Schutzzäune sorgen dafür, dass der Fischotter nicht in den Trassenraum gelangt, sondern stattdessen die Trasse mittels der Bauwerke BW 01SN, BW 04SN und BW 06SN sicher unterquert. Gleichzeitig verhindern die Schutzzäune auch Wechsel von Reh- und Schwarzwild über die Trasse.</li> <li>- Die Zäunungen müssen gemäß MAG (2008) mindestens wie folgt dimensioniert sein: Höhe 1,60 m, Pfostenabstand 4,00 m (geländebedingt weniger), bespannt mit Viereckgeflecht (Maschenweite 40 x 40 mm, Drahtdurchmesser 2,5 mm).</li> <li>- Zur Vermeidung von Untergrabungen ist das Maschendrahtgeflecht ca. 0,50 m tief in das Erdreich einzugraben.</li> <li>- Zur Gewährleistung eines sicheren Abschlusses sind die Zäune an Bauwerken, Brückengeländern und -widerlagern zu befestigen.</li> <li>- Die Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen sind mit anderen lagegleich geplanten Zäunen und/oder Leitelementen zu kombinieren.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung der Hinleitung des Fischotters zu den Querungsbauwerken.</li> <li>- Vermeidung von Kollisionen mit dem fließenden Verkehr.</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> <li>- Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicher zu stellen.</li> <li>- Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Umfang:</b> ca. 465 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: in Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 16</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 8+761 – 9+150		
<b>Konflikt B 20 (a, b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> – Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen bodengebundener Klein- und Mittelsäuger zwischen Teillebensräumen Eingriffsumfang: nicht quantifizierbar		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6	
<b>VB 16                    Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen für Klein- und Mittelsäuger</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Zwischen den Bauwerken BW 05SN und BW 07SN sind beidseits der geplanten Trasse Leitelemente für Klein- und Mittelsäuger vorzusehen. – Die Leitelemente werden an der Böschungsunterkante angeordnet. – In Höhe der Amphibientunnel bei 8+403, 8+429, 8+455 und 8+585 (vgl. VB 8 <sub>kvM 14</sub> und VB 9 <sub>kvM 14</sub> ) sind sie trichterförmig auf diese auszurichten. Die geplanten Durchlässe können auch von Kleinsäugetern genutzt werden. – Die Zäunungen müssen gemäß MAG (2008) mindestens wie folgt dimensioniert sein: Höhe 1,80 m (gemäß den Anforderungen des MAQ 2008 für Baumrader), Pfostenabstand 4,00 m (geländebedingt weniger), bespannt mit Viereckgeflecht (Maschenweite 40 x 40 mm, Drahtdurchmesser 2,5 mm). – Gemäß den Anforderungen des MAQ (2008) für Baumrader sind die Zäunungen mit einem Übersteigschutz (0,30 m, 30° Blechabkantung) zu versehen. – Zur Vermeidung von Untergrabungen ist das Maschendrahtgeflecht ca. 0,50 m tief in das Erdreich einzugraben. – Zur Gewährleistung eines sicheren Abschlusses sind die Zäune an Bauwerken, Brückengeländern und -widerlagern zu befestigen. – Die Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen sind mit anderen lagegleich geplanten Zäunen und/oder Leitelementen zu kombinieren.		
<b>Zielsetzung:</b> – Gewährleistung der Hinleitung von Klein- und Mittelsäugetern zu den Querungsbauwerken – Vermeidung von Kollisionen mit dem fließenden Verkehr		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Im Zuge der technischen Unterhaltung – Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicher zu stellen. – Unterhaltungszeitraum: dauerhaft		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme <b>Umfang:</b> ca. 630 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 17</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wildschutzzaun zwischen 8+367 und BW 04SN: Bau-km 8+367 - 8+512</li> <li>- Wildschutzzaun zwischen BW 04SN und BW 05SN: Bau-km 8+512 - 8+693</li> <li>- Wildschutzzaun zwischen BW 05SN und BW 07SN: Bau-km 8+693 - 9+194</li> </ul>		
<b>Konflikt B 15 (a, b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Reh- und Schwarzwildwechseln</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6		
<b>VB 17</b> <b>Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen für Wild</b>		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den genannten Abschnitten sind beidseits der geplanten Trasse Wildschutzzäune vorzusehen.</li> <li>- Der Wildschutzzaun verhindert das Queren der geplanten B 7 durch Reh- und Schwarzwild bzw. werden die Tiere zum BW 04SN geleitet, wo sie die B 7 gefahrlos unterqueren können.</li> <li>- Die Zäunungen müssen gemäß MAG (2008) mindestens wie folgt dimensioniert sein: Höhe 1,50 m, Pfostenabstand 4,00 m (geländebedingt weniger), bespannt mit Viereckgeflecht (Maschenweite 6 x 15 cm, ab 0,80 m Höhe 10 x 15 cm, Drahtdurchmesser 2,5 mm).</li> <li>- Zur Vermeidung von Untergrabungen ist das Maschendrahtgeflecht ca. 0,30 m tief in das Erdreich einzugraben und im Boden zu verankern (vgl. Anforderungen MAQ (2008) für Wildschweine).</li> <li>- Zur Gewährleistung eines sicheren Abschlusses sind die Zäune an Bauwerken, Brückengeländern und -widerlagern zu befestigen.</li> <li>- Die Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen sind mit anderen lagegleich geplanten Zäunen und/oder Leitelementen zu kombinieren.</li> </ul>		
<b>Zielsetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufrechterhaltung bestehender Reh- und Schwarzwildwechsel</li> </ul>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der technischen Unterhaltung</li> <li>- Die Funktionalität der Schutzanlagen ist dauerhaft sicher zu stellen.</li> <li>- Unterhaltungszeitraum: dauerhaft</li> </ul>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Umfang:</b> 1.163 lfd. m		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VB 18</b> kvM 17 / FFH M 3 <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 05SN: Bau-km 8+693,000		
<b>Konflikt B 19 (ba, a)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 2		
<b>Beschreibung:</b> – Bau- und anlagebedingte Unterbrechung eines Migrationskorridors des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 6		
<b>VB 18</b> kvM 17 / FFH M 3 <b>Anlage einer feuchten, vegetationsreichen Senke durch partielle Absenkung des Geländeniveaus unterhalb der Wyhraquerung (BW 05SN)</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Unterhalb von Brückenbauwerken kommt es infolge veränderter Strahlungsintensität, Wasserhaushalt und Bodengefüge zu einem verminderten Pflanzenwachstum. Wüchsige Staudenfluren dienen dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling jedoch als Vernetzungselement innerhalb ihrer Metapopulation. – Um ein Pflanzenwachstum trotz der teilweisen anlagebedingten Niederschlagsverschattung unterhalb des Brückenbauwerkes zu gewährleisten, wird unterhalb des Brückenbauwerks Nr. 05SN eine wasserführende Senke geschaffen, die eine dauerhafte Vegetationsentwicklung gewährleisten. – In der Nähe des Auenrandes, wo die Bodenbeschaffenheit in der Regel feinkörniger, optimalerweise sogar tonig ausgeprägt ist, lassen sich durch Bodenabträge Senken schaffen, die eine frischfeuchte bis nasse Ausprägung aufweisen und dadurch ein verbessertes Pflanzenwachstum ermöglichen. – Nach Hochwasserereignissen sind die Senken mit Wasser gefüllt, welches längerfristig eine Wasserversorgung der Vegetation ermöglicht. Damit wird die Entwicklung auch von Hochstaudensäumen gefördert. – Die geschaffenen Senken unterqueren die Brückenbauwerke, so dass die entstehenden Hochstaudensäume eine Leitfunktion für wandernde Falter erhalten. – Unterhalb des Brückenbauwerks ist eine Senke als ca. 5,00 m breite und ca. 0,80 m tiefe Geländemulde (feuchte Senke, Blänke) zu modellieren, die eine frischfeuchte bis nasse Ausprägung aufweist und somit ein Pflanzenwachstum gewährleistet. – Die feuchte Senke ist so auszugestalten, dass diese eine Leitfunktion für wandernde Ameisenbläulinge entfaltet.		
<b>Zielsetzung:</b> – Gewährleistung einer geschlossenen Pflanzendecke, insbesondere der Förderung von Hochstaudensäumen, sodass eine durchgehende Leitstruktur für wandernde Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erhalten.		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – Auf eine intensive Pflege ist im Bereich der Senke zu verzichten. – Die Hochstaudenfläche ist nur im Herbst, frühestens ab 15.9. und nur alle 2-3 Jahre zu mähen. – Die Mahd erfolgt alternierend und abschnittsweise, ein Drittel der Flächen ist jeweils von der Mahd auszuschließen. – Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes: dauerhaft – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sicherndes Wegerecht sowie die Wartungswege des Brückenbauwerks		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> während der Bauphase <b>Umfang:</b> 140 m <sup>2</sup>		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
X	Grunderwerb: im Straßenbau enthalten Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VBo 1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km:		
<b>Konflikt KV</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1 - 2		
<b>Beschreibung:</b> – Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Brückenbauwerke		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 3, 4, 6		
<b>VBo 1 Wasserdurchlässige Gestaltung der Wirtschaftswege</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Wo es die technischen Erfordernisse zulassen, erfolgt die Ausbildung der Wirtschaftswege mit einer wassergebundenen Decke zur Gewährleistung der Wasserversickerung und damit zum teilweisen Erhalt der Bodenfunktionen		
<b>Zielsetzung:</b> – Teilweiser Erhalt der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege: -</b> – Im Zuge der technischen Unterhaltung		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> Teil der Baumaßnahme		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
x	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung
x	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Bundesstraßenbauverwaltung

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau B 7 Verlegung nördlich Frohburg	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>VW 1</b> <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, S = Schutz, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km:		
<b>Konflikt W 3 (b)</b> im Bestands- und Konfliktplan, Blatt-Nr.: 1, 2		
<b>Beschreibung:</b> – Funktionsbeeinträchtigung der Fließgewässer durch Einleitung des Straßenoberflächenwassers		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2, 6		
<b>VW 1 Gewährleistung tolerierbarer Salzkonzentrationen durch Einhaltung des Orientierungswertes von 100 mg/l Chlorid</b>		
<b>Beschreibung:</b> – Als Orientierungswert für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Fließgewässerlebensräumen geben HANISCH et al. (2008) Konzentrationen von 100 mg Chlorid/ l im Gewässer an, der sich aus der Zielvorgabe u. a. zum Schutz aquatischer Lebensgemeinschaften (vgl. LAWA 2007) ableitet. – Aus den Ergebnissen des Tausalzgutachtens kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass unter Berücksichtigung einer mittleren Vorbelastung der Wyhra zwischen 42 - 45 mg Cl/l bei mittleren Niedrigwasserverhältnissen die Chloridkonzentration im Gewässer um 0,6 mg Cl/l zunehmen würde (BÜRO FÜR HYDROLOGIE UND BODENKUNDE GERT HAMMER 2018). – Die Chloridkonzentration im Grenzgrabens wird mit 66 mg Cl/l prognostiziert. Dies führt zu einer Zunahme von 3 mg Cl/l in der Pleiße, woraus eine neue Gesamtkonzentration von 72 mg Cl/l resultiert. – Der für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Fließgewässerlebensräumen angeführte Orientierungswert (HANISCH et al. 2008) von 100 mg Chlorid/ l im Gewässer wird damit nicht überschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.		
<b>Zielsetzung:</b> – Vermeidung einer nachhaltigen Verschlechterung der Gewässergüte der Wyhra und des Grenzgrabens bzw. der Pleiße – Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen aquatischer Lebensgemeinschaften und Arten durch Chlorideinträge in die Gewässer		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> – entfällt		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b> entfällt <b>Umfang:</b> nicht quantifizierbar		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: entfällt	
Flächen Dritter		
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: entfällt	